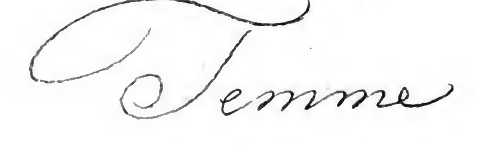



Temme



Die

Prozesse

gegen

Jodocus Temme.

Braunschweig.

Verlag von Georg Jeger.

1851.

Am 25. Juni 1848 wurde das Ministerium Auerswald-Hansemann gebildet.

Das Ministerium Auerswald-Hansemann war schon in weit höherem Grade, als das Ministerium Camphausen, ein nicht selbstständiges Werkzeug der herrschenden Hofpartei. Camphausen trat zurück, als es ihm zum klaren Bewußtsein gekommen war, daß die Pläne der Reaction, denen er nicht mit freiem Willen, sondern nur aus Schwäche, nicht dolos, sondern nur culpos gedient hatte, schon zu mächtig herangereift waren, als daß er ihnen ferner widerstehen könne. Ich glaube nicht, daß das Ministerium Auerswald-Hansemann die Erbschaft seines Vorgängers mit der Zuversicht auf einen erfolgreichen Widerstand übernommen hat.

Eine der Bedingungen, unter denen das Ministerium Auerswald-Hansemann eintrat, war bekanntlich, daß Kirchmann und ich aus unseren damaligen Aemtern entfernt werden sollten.

Eine gleiche Anforderung hatte man bisher vergeblich an den Justizminister Bornemann gestellt. Der neue Justizminister Märker übernahm ihre Ausführung.

Das Institut der Staatsanwaltschaft bestand damals blos für das Kammergericht und für das Criminalgericht zu Berlin, auf Grund der Verordnung vom 17. Juli 1846.

Kirchmann war Staatsanwalt beim Kammergericht, ich beim Criminalgericht. Wir standen Beide unmittelbar unter dem Justizminister.

Unsere Stellungen wurden schon wenige Wochen nach der Märzrevolution äußerst schwierig. Besonders dadurch, daß von Seite der damals bereits organisirten Reactionspartei Anforderungen an unsere amtliche Thätigkeit gestellt wurden, denen gerade wir in unserer Eigenschaft als Wächter des Gesetzes unmöglich entsprechen konnten.

Diese Partei suchte daher auch bald nach Mitteln und Wegen, um uns aus unseren Aemtern zu entfernen und andere, gefügigere Persönlichkeiten an unsere Stelle zu bringen. Ihre Beschwerden, die sie theils direct, theils indirect, z. B. selbst durch den Berliner Magistrat, bei dem gesammten Ministerium und bei dem Justizminister Bornemann besonders gegen uns vorbrachte, und denen sie durch die ihnen dienstbaren Organe der Presse Nachdruck zu geben suchte, blieben ohne Erfolg, denn die von dem Minister vorgenommenen Recherchen ergaben, daß wir unsere Pflicht gethan hatten. Jene Partei wandte sich darauf sogar hinter dem Rücken des Justizministers, und gegen das Gesetz, an das Kammergericht, mit der Aufforderung, unsere gesammte Amtsführung einer strengen Untersuchung zu unterwerfen. Das Kammergericht war in der That darauf eingegangen. Man hatte nicht das Geringste, was zu einem Vorwurfe hätte Veranlassung geben können, vorzufinden vermocht. Das Kammergericht hatte sich daher beeilt, die Acten unter Verpflichtung der einzelnen Beamten zur tiefsten Verschwiegenheit, versiegelt zurückzulegen.

Schon gleich nach dem Eintritte des Ministeriums Auerswald-Hansemann erfuhren wir, daß dieses Ministerium in Folge der übernommenen Verpflichtung bereit sei, uns auf die eine oder andere Art aus unsern Aemtern zu entfernen. Am zweiten Tage erklärte der Justizminister Märker, mir und Kirchmann gemeinschaftlich, daß wir während der Dauer der Nationalversammlung unsere Amtsführung aus den zwei

Gründen aufzugeben hätten, weil einmal unsere Thätigkeit als Abgeordnete zu sehr in Anspruch genommen werde, und weil es andrerseits nicht mit einander verträglich erscheine, daß wir in der Volksvertretung gegen ein Ministerium opponirten, von dem wir zu gleicher Zeit als Beamte Befehle anzunehmen hätten. Der Minister war leicht zu widerlegen. Indeß auf Gründe schien es nicht anzukommen. Es wurde uns von ihm das Verlangen gestellt, um einen Urlaub für die Dauer der Nationalversammlung einzukommen. Wir konnten hierauf natürlich nicht eingehen; es wäre, da das Recht völlig auf unserer Seite war, nach dem was vorhergegangen, Schwäche gewesen. Herr Märker bemerkte uns darauf, daß er uns einen unfreiwilligen Urlaub für die genannte Zeit ertheilen werde. Wir erklärten ihm, daß wir eine solche Maßregel für eine Behandlung ansehen müßten, die es uns unmöglich mache, ferner überhaupt im Dienste zu bleiben, er, Herr Märker, müsse demnach wissen, ob er sie verantworten könne.

Man schien ihre Verantwortung nicht übernehmen zu wollen. Es wurde ein anderes Mittel, uns zu beseitigen, gewählt. Durch königliche Patente vom 7. Juli wurden Kirchmann zum Vicepräsidenten des Oberlandesgerichts zu Ratibor, und ich zum Director des Oberlandesgerichts zu Münster befördert. *)

Durch diese Beförderungen hatte man zugleich einen andern Zweck zu erreichen gesucht. Am Tage vorher hatte man durch die rechte Seite der Nationalversammlung einen schleunigen Antrag einbringen lassen, wonach jeder Abgeordnete, der ein Amt oder eine amtliche Beförderung annehme, von selbst seines Mandats als Abgeordneter verlustig gehe. Der Antrag war sofort angenommen und zum Beschluß erhoben worden.

*) Stellung und Rang der Vicepräsidenten und Directoren der Oberlandes-, jetzt Appellationsgerichte, sind bekanntlich dieselben. Die ersteren beziehen nur ein größeres Gehalt. Kirchmanns Gehalt hatte auch in Berlin mehr betragen, als das meinige.

Kirchmann und ich verweigerten die Annahme der uns ganz ohne unser Wissen und Wollen zu Theil gewordenen Beförderungen. Der Minister antwortete uns, daß er nicht in der Lage sei, sie rückgängig zu machen. Kirchmann hatte Gründe, sich bei dieser Antwort zu beruhigen. Im Gefühle meines Rechts glaubte ich, dies nicht zu können. Ich sandte dem Minister mein Patent zurück, indem ich erklärte, daß ich nur in Folge einer rechtlichen Untersuchung und Entscheidung aus meinem Amte als Staatsanwalt entfernt werden könne.

Die Stellung der Staatsanwälte war in der That damals zweifelhaft. Mehrere Tage blieb ich ohne Antwort.

Am 20. Juli hatte die Regierung indeß in der Verfassungscommission der Nationalversammlung den Satz durchgesetzt, daß die Staatsanwälte gleich den übrigen nicht richterlichen Beamten amovibel seien. An dem nemlichen Tage wurde mir nun gedroht, daß man mich ganz entlassen werde, wenn ich nicht binnen drei Tagen mein Patent zurücknehme.

Als Ernährer einer zahlreichen Familie und ohne alles Vermögen, hatte ich, da durch ein Nachgeben von meiner Seite meine Ehre nicht im geringsten litt, keine Wahl weiter. Im Einverständnisse mit meinen sämmtlichen politischen und nicht politischen Freunden nahm ich die Stelle in Münster an.

Ich nahm sie mit schwerem Herzen an.

Nicht weil ich meine parlamentarische Thätigkeit aufgeben sollte. Denn meiner Wiederwahl im meinem Wahlkreise Ragnit war ich gewiß.

Aber ich lebte in Berlin in dem Mittelpunkte eines wissenschaftlichen und literarischen Lebens. Ich mußte es aufgeben.

Sodann war es mir ein besonders drückendes Gefühl, daß ich, nach meiner amtlichen Anciennität jünger, als der jüngste Rath des Münsterschen Oberlandesgerichts, dennoch der zweite Vorgesetzte dieses Collegiums werden, also manchen Ansprüchen und Erwartungen verletzend entgegentreten sollte.

Freilich konnte ein anderer Umstand mich wieder nur anregen, die Stelle zu übernehmen.

Ich ging mit dem festen Vorsatze nach Münster, alle meine Kräfte aufzubieten, um hier ändernd und bessernd einzuwirken.

Man erlasse mir die Schilderung von dem, was ich bei dem Oberlandesgerichte in Münster fand.

Ich führe nur, zum besseren Verständniß des später gegen mich Geschehenen, statistisch an, daß die Chefpräsidentenstelle bei dem Collegium damals nicht definitiv besetzt war, der Vicepräsident von Olfers sie vielmehr einstweilen verwaltete, wogegen ich die Functionen des Herrn von Olfers übernahm, wozu unter anderem namentlich auch das Präsidium des Criminalsenats gehörte. Das Collegium bestand aus zwölf Räthen und mehreren Assessoren, es war nichts weniger als in einem normalen Zustande.

Ich hatte meinen neuen Posten in Münster kaum vier Wochen lang verwaltet, als ich in Ragnit zum Abgeordneten nach Berlin wieder gewählt war. Ich kehrte sofort dahin zurück.

Ich verblieb bekanntlich bei der Nationalversammlung in Berlin und nahm an ihren sämmtlichen Beschlüssen Theil, bis sie am 5. December aufgelöst wurde.

Am 12. December ging ich auf meinen Posten nach Münster zurück. Meine Familie blieb einstweilen in Berlin. Ich hatte sie auch dort gelassen, als ich im Juli nach Münster abgegangen war.

Welche Stellung die Gerichte zu Münster den neuen politischen Zuständen gegenüber eingenommen hatten, sollte ich sehr bald erfahren.

Im November 1848 war in Münster von Gemeindedeputirten und andern Männern der Provinz Westphalen ein Congreß abgehalten worden, um Beschlüsse über die von der Nationalversammlung ausgesprochene sogenannte Steuerverweigerung zu fassen. Es waren zwar mancherlei Anträge

gestellt worden, aber wie in der Regel, war auch dieser Congreß ohne Resultat geblieben. Die Behörden hatten deshalb auch nicht einmal Notiz davon genommen. Allein die Ereignisse gingen damals rasch. Die Regierung wollte die Demokratie am liebsten mit einem Schlage vernichten. Wie die Behörden fast überall ihr bereitwillig entgegenkamen ist bekannt.

Auf dem Wege von Berlin nach Münster erfuhr ich in ganz Westphalen nur Verhaftungen, die von den Gerichten zu Münster ausgegangen waren. Man hatte hier wegen des Novembercongresses eine Criminaluntersuchung auf Hochverrath eingeleitet, aber nur gegen die bekannteren Persönlichkeiten der Westphälischen Demokratie. Auch nur diese waren verhaftet worden. Hunderte anderer Personen, die aber der eigentlichen Demokratie nicht angehörten, hatten sich bei dem Congresse gleichfalls betheiligt gehabt, mitunter in gleicher oder gar noch mehr gravirender Weise, wie die verfolgten und verhafteten Mitglieder, und hätten also nach allen strafrechtlichen Grundsätzen, zumal wenn einmal von dem Verbrechen des Hochverraths die Rede sein sollte, angeklagt werden müssen. Ihnen geschah nichts.

Ich kam mit der gespannten Erwartung nach Münster, was meine Collegen gegen mich vornehmen würden. Zwei Umstände mußten mich noch besonders begierig hierauf machen.

Von der einen Seite mein persönliches Verhältniß zu dem Collegium. Nach meiner Amtsanciennität hätte ich nur als jüngster Rath in das Collegium eintreten können. Noch eigenthümlicher war mein Verhältniß zu dem Vicepräsidenten von Olfers. Im Sommer konnte zwar meine Ernennung ihm nur eine günstige Chance sein; sie eröffnete ihm die Aussicht auf seine definitive Ernennung zum Chefpräsidenten, obgleich ihm meines Erachtens alle Qualificationen zu dieser Stelle abgingen. Seit dem 12. November war das aber anders. Der Justizminister Rintelen sollte bei seinem Eintritte in das Ministerium für den Fall seines Rücktritts die Chef-

präsidentenstelle in Münster sich vorbehalten haben und ausdrücklich versprechen lassen. Dies war bekannt geworden. Alle Zeitungen berichteten es damals. Auch der Herr von Olfers wußte es. Drei Präsidenten konnten bei dem Gerichte nicht fungiren. Einer von uns Beiden mußte also weichen, Herr von Olfers oder ich. Herr von Olfers, in Münster angesessen, in Münster in der Mitte seiner Verwandten, stets nur in Münster Beamter gewesen, hatte schon früher Beförderungen bei anderen Collegien außerhalb Münster ausgeschlagen. Er lehnte auch später im Jahre 1849 einen Ruf des Ministers als Präsident nach Breslau ab.

Hiezu kam der folgende zweite Umstand. Zu den, der Regierung am meisten verhaßten Persönlichkeiten der Opposition der Nationalversammlung gehörten Waldeck, Esser, Kirchmann und ich. Zu dem Hasse gegen uns trug namentlich nicht wenig bei, daß wir hohe Richterposten bekleideten. Aus diesem Grunde wurde uns auch einigermaßen Gierke beigezählt. Am Tage vor meiner Abreise von Berlin nach Münster wurde mir nun in glaubhaftester Weise mitgetheilt, daß der bestimmt ausgesprochene Wille existire, alles aufzubieten, daß wir Fünf unsere Aemter nicht wieder übernehmen sollten. Einem von uns, gegen den man besondere Verpflichtungen und einen Grund zur Schonung hatte, war daher durch einen früheren Minister die Aufforderung gestellt worden, gegen zum Theil glänzende Offerten freiwillig auf seinen hohen Richterposten zu verzichten. Es war ihm dabei angerathen, den gemachten Vorschlag wohl zu überlegen; denn es sei bekannt, daß er am 15. November für den Steuerverweigerungsbeschluß gestimmt habe, und man werde ohne Zweifel auch festzustellen vermögen, daß er diesen Beschluß in seinen Wahlkreis versandt habe, dies werde aber genügen, ihm einen Prozeß zu machen, in Folge dessen er unzweifelhaft sein Amt verlieren müsse. Das Anmuthen war natürlich abgelehnt worden.

Welche Schritte nachmals geschehen sind, ist bekannt.

Der alte brave Esser, das gelehrteste Mitglied des Rheinischen Cassationshofes, bekam seine Entlassung als Mitglied der Oberexaminationscommission und mußte zuletzt vorziehen, seinen Abschied von seinem Richterposten nachzusuchen. Gierke hatte mit den mannigfachsten Schwierigkeiten zu kämpfen, bevor er nach langer Zeit in seinen Posten als Präsident des Oberlandesgerichts zu Bromberg eingeführt werden konnte. Gegen Waldeck wurde der bekannte Criminalprozeß eingeleitet. Gegen Kirchmann, über dessen große Vorsicht man bittere Klage führte, mußte später die sonderbare Interpretation des §. 12. der Verordnung vom 3. Januar 1849 geltend gemacht werden. Er blieb lange von seinem Amte suspendirt, bis man sich doch zuletzt nicht dazu verstehen mochte, ihn abzusetzen.

Wie gegen mich verfahren wurde, das ist der Gegenstand der Darstellung der nachfolgenden Zeilen.

Sofort nach meiner Ankunft in Münster meldete ich mich bei dem stellvertretenden Chefpräsidenten, dem Herrn von Olfers. Ich erklärte ihm, daß ich gleich am folgenden Tage meine Amtsgeschäfte wieder übernehmen werde. Herr von Olfers war verlegen. Er sprach etwas von meiner politischen Wirksamkeit, und von den herrschenden politischen Wirren, und kam dann mit dem „Vorschlage" hervor, ich möge einstweilen, bis die politischen Zustände mehr ins Geleise gekommen seien, Urlaub nehmen. Ich erwiederte ihm, daß ich dazu durchaus keine Veranlassung einsehe. Er sprach weiter etwas von dem Vertrauen der Gerichtseingesessenen. Ich antwortete ihm, und ich konnte es nicht ohne Hohn, daß er, was das Vertrauen betreffe, in Hinsicht auf mich ganz ohne Sorge sein möge. Er sprach darauf von einem unangenehmen Verhältnisse mit den Collegen, die eine, der meinigen vollkommen entgegengesetzte politische Richtung hätten. Ich entgegnete ihm, daß, wenn die Herren Collegen so pflichtvergessen und

thöricht sein würden, die politische Gesinnung in amtliche Verhältnisse zu übertragen, sie es mit ihrem eigenen Gewissen auszumachen hätten; im Uebrigen könne ich meinerseits auf ein außeramtliches freundschaftliches Verhältniß sehr leicht verzichten. Mein Entschluß, mein Amt wieder zu übernehmen, stehe einmal fest; er sei gesetzlich begründet, und ich werde nur einer physischen Gewalt von seiner Seite weichen. Er forderte mich nunmehr auf, wenigstens auf das Präsidium des Criminalsenats zu verzichten, da in jetziger Zeit unausbleiblich eine Menge politischer Verbrechen vorkommen würden, und mich auf das Präsidium des Civilsenats zu beschränken. Ich erklärte ihm, daß ich auch zu einem solchen Verzicht durchaus keine Veranlassung finden könne. Von selbst verstehe es sich für mich dagegen, daß ich in der soeben eingeleiteten Untersuchung wegen des Novembercongresses mich jedes Votums enthalten werde, indem, da dieser Congreß durch den Steuerverweigerungsbeschluß der Nationalversammlung, an welchem auch ich Theil genommen, veranlaßt sei, manche Personen mir nicht die nothwendige Unbefangenheit bei diesem Prozesse möchten zutrauen können, ich meinerseits aber auf meine richterliche Ehre so eifersüchtig sei, daß ich selbst den Schein der richterlichen Befangenheit zu vermeiden wünsche. Der Herr von Olfers erwiederte mir nur noch, daß er und das Collegium diesen Punkt, als sich von selbst verstehend angesehen hätten. Damit schieden wir.

Es war am 14. December als ich diese Unterredung mit dem Herrn von Olfers hatte. Von jener bekannten Immediateingabe, die das Collegium, der Herr von Olfers an der Spitze, schon am 9. December abgesandt hatte, sprach er kein Wort, keine Andeutung.

Ich trat am folgenden Tage mein Amt vollständig und ungehindert wieder an.

Auch meine Collegen sprachen von einer Immediateingabe gegen mich kein Wort. Man hatte diese überhaupt so geheim gehalten, daß außer den Personen, welche sie mitunterzeichnet hatten, Niemand etwas davon wußte.

Ich erfuhr von ihr erst am 18. December. An diesem Tage erhielt ich ein Schreiben des Justizministers Rintelen. Eine Abschrift jener Eingabe war ihm beigefügt. Am demselben Tage enthielt auch der Staatsanzeiger diese Eingabe, gleichzeitig mit dem bekannten Schreiben des Obertribunals-Präsidenten Mühler an Waldeck, und der Eingabe der Oberlandesgerichte zu Ratibor und Bromberg in Betreff Kirchmanns und Gierkes.

Das Schreiben des Justizministers Rintelen an mich war vom 15. December und lautete: „Aus dem abschriftlich beigefügten Immediatgesuche der Mitglieder des Oberlandesgerichts zu Münster vom 9. d. M. wollen Sie ersehen, daß und aus welchen Gründen dieselben wünschen, sich außer aller amtlichen Beziehung zu Ihnen gesetzt zu sehen. Ich habe mich verpflichtet gehalten, Ihnen hiervon zu Ihrer Entschließung Kenntniß zu geben.“

Die Immediateingabe lautete: „Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr! Der im Sommer d. J. zum Director des hiesigen Oberlandesgerichts beförderte frühere Staatsanwalt Temme, nach kurzer Anwesenheit hieselbst als Abgeordneter zur Nationalversammlung nach Berlin berufen, hat der von Ew. Majestät, vermöge vollen unantastbaren, auf schwerer Verpflichtung beruhenden Rechts angeordneten Vertagung der Nationalversammlung und Verlegung nach Brandenburg zuwider, unwidersprochenen Nachrichten öffentlicher Blätter zufolge, nicht nur den von einer Fraction der vertagten Versammlung gehaltenen ungesetzlichen Sitzungen beigewohnt, sondern auch für den Antrag der Steuerverweigerung gestimmt, und an dem desfallsigen Beschlusse sich betheiligt. Durch ersteres hat er sich, jene Nachrichten als richtig vorausgesetzt, unserer Ansicht nach, in offenbare Auflehnung gegen Ew. Königlichen Majestät Regierung gesetzt; durch letzteres den Boden der Revolution betreten, und wissentlich den Feuerbrand der Anarchie in das Vaterland zu schleudern gesucht. Es widerspricht unserem

Rechtsgefühle, den Anforderungen des Publicums an die Integrität des Directors eines Landes-Justiz-Collegiums, den Verpflichtungen desselben hinsichtlich der Ausbildung der angehenden Justiz-Beamten, und seiner Stellung zu den Untergerichtsbeamten, daß nach solchen Vorgängen der 2c. Temme in seiner amtlichen Stellung zu dem hiesigen Collegium verbleibt. Ew. Königliche Majestät fühlen wir uns daher in unserem Gewissen gedrungen, den dringenden Wunsch: uns außer aller amtlichen Beziehung zu dem Director Temme gesetzt zu sehen, allerunterthänigst auszusprechen. Ew. Königliche Majestät treugehorsamste Präsident, Räthe und Assessoren des Oberlandesgerichts. Münster, den 9. December 1848. (Unterschriften.)" — Die Unterschriften waren weder mir mitgetheilt noch auch im Staatsanzeiger abgedruckt. Ich habe später erfahren, daß außer zwei abwesend gewesenen Räthen, sämmtliche Mitglieder unterschrieben hatten. Der eine dieser Räthe, Schwager des Justizministers Rintelen, hat später, als er die Sache erfuhr, einen energischen Protest gegen das Verfahren seiner Collegen zu den Acten gegeben.

Ich darf zur Charakteristik dieser von einem der ersten Gerichtshöfe des Landes an den Thron gebrachten Eingabe hier kein Wort weiter verlieren. Sie ist ein historisches Document geworden. Erinnern will ich nur an den, ohne genaue Kenntniß der geheimeren Beziehungen unbegreiflichen Umstand, daß der Justizminister selbst diese Immediateingabe durch den amtlichen Staatsanzeiger veröffentlichen konnte.

Der Justizminister Rintelen hatte die Eingabe mir zu meiner „Entschließung" mitgetheilt. Meine Entschließung war bald gefaßt. Am 18. December hatte ich das Schreiben des Ministers erhalten. Am 19. December war Plenarsitzung des Collegiums, die erste seit meiner Rückkehr. Ich sah also zum erstenmale meine sämmtlichen Collegen und zwar in voller Versammlung, wieder. Ich begab mich mit dem Ministerialschreiben in die Sitzung. Bei dem Oberlandesgerichte zu Münster war es der Brauch, daß in den Sitzungen zuerst der

Chefpräsident, dann der Vicepräsident (Director), dann die Räthe und Assessoren nach der Anciennität vortrugen. Nachdem nun der Präsident von Olfers seinen Vortrag beendigt hatte und mich fragte, ob ich etwas vorzutragen habe, nahm ich das Wort, erklärte, daß ich zwar nichts vorzutragen habe, was in den Journalen des Collegiums eingetragen stehe, aber doch etwas, welches das Collegium sehr nahe angehe. Ich las darauf das Schreiben des Justizministers an mich vor, und fügte dann hinzu: Indem ich die Ehre hätte, den Herren jetzt meine „Entschließung" mitzutheilen, dürfte ich freilich zu der hohen Einsicht des Collegiums die Voraussetzung hegen, daß demselben durch mein heutiges Erscheinen meine Entschließung wohl unzweifelhaft geworden sei, ich halte es aber dennoch für meine Pflicht, den Herren ausdrücklich zu bemerken, daß ich von dem Posten, auf den ich einmal berufen sei, nur durch Urtel und Recht weichen werde. Ich sei der Meinung, daß Männer, die Kraft und Muth in sich fühlen, dem Unrechte überall entgegenzutreten, in der gegenwärtigen Zeit doppelt und dreifach die Verpflichtung hätten, auf ihrem Posten auszuharren.

Dem Justizminister gab ich keine Antwort. Dagegen forderte ich den Staatsanzeiger auf, eine Erklärung von mir aufzunehmen, in welcher ich einfach das, was ich dem Collegium in der Sitzung vom 19. gesagt hatte, mittheilte. Er nahm sie auf.

Unmittelbar nach der Sitzung vom 19. hatte das Gericht einige Tage Weihnachtsferien. Ich benutzte diese, meine Verwandten in der Nähe Münsters zu besuchen. Schon am 24. December kehrte ich zurück. Ich besorgte die laufenden Geschäfte wieder wie zuvor. Ich erschien im Gerichtslocale, ich traf mit meinen Collegen zusammen. Es war ein förmlicher rein geschäftlicher Ton unter uns; aber es war alles, wie ich es am 20. verlassen hatte. Nichts zeigte oder verrieth mir das Unglaubliche, was man während meiner Abwesenheit gegen mich geübt, den Streich, den man gegen mich beschlossen und ausgeführt hatte.

Erst am 27. December sollte ich hiervon Kunde erhalten. An diesem Tage wurde ich des Abends plötzlich durch den Director der Criminalabtheilung des Stadtgerichts zu Münster, Herrn Giese, einem leiblichen Vetter des Präsidenten von Olfers, verhaftet.

Das Oberlandesgericht zu Münster, und zwar der Criminalsenat desselben, der nämliche Senat, dessen Präsident ich war, hatte sich am 22. December, während meiner Abwesenheit versammelt, und folgenden Beschluß gefaßt: „wider den Oberlandesgerichts-Director Temme, wegen des gegen denselben begründeten Verdachtes, den Steuerverweigerungsbeschluß, erlassen von Abgeordneten zur Nationalversammlung d. d. Berlin, 15. November d. J., zur Ausführung und Geltung gebracht, wenigstens dieses versucht und darauf hingewirkt zu haben, auf den Grund des Allg. Landr. II. 20. §. 92. resp. 233. und 167 (also wegen Aufruhr und Hochverraths) die Untersuchung zu eröffnen."

Das Oberlandesgericht zu Münster allein, unter allen Gerichten des Staats allein, hatte sich befugt gehalten, über eine Handlung, die in einem, ihm ganz fremden Gerichtsbezirk, in Berlin, vorgefallen war, zu Gericht zu sitzen, sie als Verbrechen, als das schwerste, mit dem Tode zu bestrafende Verbrechen zu charakterisiren. Es hatte von allen den mehreren hundert Abgeordneten, die an jener Handlung ganz den gleichen Antheil genommen hatten, von denen sogar Mehrere in dem Münsterschen Departement wohnten, einzig und allein mich als den Verbrecher herausgerissen. Am 19. December hatte ich diesem Oberlandesgerichte das mich aus seiner Mitte ausstoßen wollte, gezeigt, daß es das Mittel der Immediateingabe vergebens angewandt habe. Am 22. warf es mich in den Kerker, und setzte sich selbst zu meinem Richter ein!

Wie das Verfahren gegen mich sich zu Recht und Gesetz verhielt? Von der einen Seite war nach den klarsten gesetzlichen Vorschriften nur das Kammergericht zu Berlin, als

Gerichtsstand der That, zur Einleitung einer Untersuchung competent. Dem Oberlandesgerichte zu Münster stand gar keine Competenz zu. Wenn dieses aber einmal die Sache dennoch an sich ziehen wollte, so mußte es auch die sämmtlichen Theilnehmer der von ihm als ein Verbrechen angesehenen Handlung vor seinen Richterstuhl ziehen, nicht aber durfte es einzig und allein mich heraussuchen. Auch dies war klarsten und unbestrittensten Rechtes.

Von der andern Seite war — was mir der Inquirent — Criminaldirector Giese, in dem mit mir abgehaltenen Verhöre eröffnete, die ganze Beschuldigung des Aufruhrs und Hochverraths einzig und allein auf die Thatsache gebaut, daß ich die Proklamation der Mitglieder der Nationalversammlung vom 27. November 1848 sollte mit unterschrieben haben. Hiernach sollte ich „den Steuerverweigerungsbeschluß vom 15. November zur Ausführung und Geltung gebracht, wenigstens dieses versucht und darauf hingewirkt" haben. Darauf lautete die durch den Beschluß vom 22. December gegen mich festgesetzte Untersuchung. Jene Proklamation an das Volk ist bekannt. Sie wurde Ende November und Anfang December mit darunter abgedruckten Namen von etwa 180 Mitgliedern der Nationalversammlung zuerst von der Breslauer Zeitung und dann von vielen anderen Zeitungen, namentlich auch von dem ministeriellen Blatte, der Deutschen Reform, und zwar in ihrer Nummer vom 5. December, abgedruckt. Sie enthielt bekanntlich nichts weiter, als eine gedrängte Darstellung des Strebens und Wirkens der Nationalversammlung und der Art und Weise, wie die Regierung ihr ein Ziel bereitet hatte. Von dem Steuerverweigerungsbeschlusse war kein Wort darin enthalten, als eine flüchtige historische Erwähnung in der folgenden Schlußstelle: „Feierlich protestirt die Nationalversammlung gegen alle Acte der Regierung, welche durch die außerordentlichen Militairanstalten wöchentlich Millionen des Staatsvermögens vergeudet, lediglich zur Knechtung der Nation. Feierlich erklärt dieselbe, daß die

Regierung, ganz abgesehen von der bereits beschlossenen Steuerverweigerung, vom 1. Januar 1849 ab über keinen Pfennig verfügen darf, da wir das Budget noch nicht bewilligt haben. — Harret, ihr Mitbürger, indeß ruhig aus, scheidet die Selbstsucht aus Eurer Mitte, stählt Eure moralische Kraft, welcher das gesetzlose Beginnen Eurer Unterdrücker endlich unterliegen muß.“ In diesen Worten sollte eine Ausführung und Geltendmachung des Steuerverweigerungsbeschlusses, oder wenigstens ein Versuch dazu liegen!!

Aber das war noch nicht alles. Einer der am klarsten ausgesprochenen innerlich nothwendigsten Grundsätze des Strafverfahrens ist, daß ohne einen hinreichend festgestellten, dringenden Verdacht Niemand zu einer wirklichen Criminaluntersuchung gezogen, weshalb dieser selbst bei der Ergreifung auf frischer That, namentlich bei schweren Verbrechen, stets eine Voruntersuchung vorangeht, noch weniger aber in Haft genommen werden soll. Wo war der Beweis, oder nur ein einigermaßen begründeter Verdacht gegen mich vorhanden, daß ich jene Proklamation vom 27. November — und sie bildete den einzigen Anklagepunkt gegen mich — wirklich mit unterschrieben hatte? Man hatte ein Exemplar der Deutschen Reform vom 5. December zu den Acten gebracht. Dieses sollte den Beweis gegen mich liefern; mein Name stand dort ja mit abgedruckt! Dieses Blatt wurde mir von dem Inquirenten „zur Recognition“ vorgelegt!! Das war der einzige Beweis, den man gegen mich aufzubringen vermocht hatte. Einzig und allein auf Grund des Zeitungsartikels und des Zeitungsblattes war gegen mich als Hochverräther die Criminaluntersuchung erkannt, und ich in den Kerker geworfen.

Ich mußte lachen, als mir das Zeitungsblatt, als einziges Beweismittel gegen mich, zu Recognition (!) vorgelegt wurde. Ich bat den Inquirenten, doch einfach folgenden Fall, der dem meinigen in prozessualischer Beziehung auf ein Haar gleiche, sich zu denken: Es lasse Jemand in die Neue Rheinische Zeitung einen Artikel rücken, welcher laute: „Ich

erkläre hierdurch, daß die Monarchie abgeschafft, der König ermordet und die Republik gewaltsam eingeführt werden muß. Münster am 5. December 1848. v. Olfers, Oberlandesgerichts-Vicepräsident.“ Lediglich mit diesem Zeitungsblatte in der Hand lasse ich den Criminalsenat zusammenrufen und beschließen, daß Herr v. Olfers als Hochverräther zur Criminaluntersuchung zu ziehen und zu verhaften sei. — Der Inquirent konnte mir aber nichts erwiedern.

Später erfuhr ich, daß das betreffende Zeitungsexemplar der Deutschen Reform durch ein Mitglied des Gerichtes aus einem Gesellschaftsclub zu Münster fortgenommen sei. Dem allgemeinen Gerüchte nach war dieser Herr der Schwiegersohn des Präsidenten v. Olfers. Ich hielt That und Person dem Inquirenten, Director Giese vor; er wurde verwirrt und konnte nur erwiedern, daß er, Herr Giese selbst, das Zeitungsexemplar zu den Acten gebracht habe. —

Auf solche Weise verfuhren Richter, *meine* Richter gegen mich.

Uebrigens mochte die Parallele zwischen mir und dem Herrn v. Olfers, die ich dem Herrn Giese vorgehalten hatte, einige Beunruhigung hervorgebracht haben. Denn gleich nachher war der Criminalsenat zusammengetreten und hatte den ferneren Beschluß gefaßt, daß ich auch noch wegen Theilnahme an dem Steuerverweigerungsbeschlusse vom 15. November selbst zur Untersuchung zu ziehen sei. Die Sache konnte natürlich dadurch in keiner Art alterirt werden.

Man ging indeß noch weiter gegen mich. Mein Kerker wurde das *Zuchthaus* zu Münster. Das Zuchthaus zu Münster war in der Volksvorstellung — damals noch — ein so entehrender Aufenthaltsort, daß der geringste Bauer oder Bürger mit Jemanden, der einmal im Zuchthause gesessen, ohne sich selbst zu entehren, nichts mehr gemein haben durfte. Für seinen Director hatte das Oberlandesgericht zu Münster nur dieses Zuchthaus, nur eine Zelle, die unmittelbar vorher von fünf darin detinirten *gemeinen Verbrechern* hatte

geräumt werden müssen. Eine halbe Stunde nachher stieß man mich hinein.

Der Freiherr v. Vincke, als dieses Verfahren in dem Parlamente zu Frankfurt zur Sprache kam, erklärte in der Paulskirche, daß ich nicht in das Zuchthaus eingesperrt sei, sondern nur in einen Theil des Zuchthausgebäudes, der auch dem Inquisitoriat zur Abhaltung seiner Sitzungen diene; er bemerkte dabei, daß er mit den Oertlichkeiten, namentlich den Verhältnissen des Oberlandesgerichts zu Münster genau bekannt sei, da er einige Jahre als Referendarius bei demselben gearbeitet habe. Aber den Herr v. Vincke mußte entweder sein Gedächtniß ganz verlassen haben, oder er entstellte seinerseits die Wahrheit. Das Inquisitoriat hielt damals weder Sitzungen noch auch nur Verhöre in dem Zuchthausgebäude ab. Sein Geschäftslocal, auch hierzu, war in einem ganz andern, wenigstens 500 Schritte entfernten, an einer ganz andern Straße liegenden Gebäude, und ich wurde, wenn man ein Verhör mit mir abhielt, jedesmal durch die Straßen dahin transportirt. *)

*) Wie — ich will den gelindesten Ausdruck gebrauchen — leichtsinnig der Herr v. Vincke es mit der Wahrheit und mit der Ehre Anderer nahm, beweisen folgende Worte, die er bei derselben Gelegenheit in der Paulskirche sprach: „Wie mir auf glaubwürdigem Wege bekannt ist, befindet sich der Oberlandesgerichts-Präsident Temme nicht wegen seiner Abstimmungen zu Berlin in Untersuchung, denn wenn das beabsichtigt wäre, dann hätte man vorher noch ganz andere Leute zur Untersuchung ziehen müssen — sondern weil er verdächtig ist, dazu aufgeregt zu haben, daß dem Steuerverweigerungsbeschluß im Lande Folge gegeben werde. Nach einer andern Nachricht sogar deshalb, weil er verdächtig sein soll, dazu mitgewirkt zu haben daß die Landwehr nicht zusammentrat, als sie durch die gesetzlichen Behörden zusammenberufen wurde." — Ich will nicht bezweifeln, daß diese lügenhaften Verdächtigungen dem Herrn v. Vincke wirklich von anderer Seite mitgetheilt waren. Dies entschuldigt aber nicht die öffentliche Verbreitung derselben durch seinen Mund und, zumal an jener Stelle. Jedenfalls wird mir jeder Mann von Ehre zugeben, daß es eine Ehrenpflicht des Hrn. v. Vincke war, jene Lügen, als sie als solche sich offenbar herausgestellt hatten, zu widerrufen. Er hat das nie gethan. Mag er sich selbst sagen, was man davon zu denken hat.

Endlich traf mich noch folgender Schlag. Nachdem das Oberlandesgericht am 22. December die Criminaluntersuchung und die Verhaftung gegen mich beschlossen hatte, beschloß es gleich am folgenden Tage, in einer Sitzung vom 23. December, auch noch meine Suspension vom Amte.

Die kaum ins Leben getretene Verfassung vom 5. December schrieb in Art. 86. wörtlich vor: „Richter können nur durch Richterspruch, aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben, oder unfreiwillig an eine andere Stelle versetzt werden.“ Die Verfassung forderte zur Amtssuspension eines Richters also einen Richterspruch, mithin ein nach vorhergegangener Untersuchung, nachdem namentlich der zu Verurtheilende mindestens vorher gehört worden, zu erlassendes Urtel. Sie forderte weiter Gründe der Suspension, welche im Gesetze als solche ausdrücklich angegeben worden. Was that das Oberlandesgericht zu Münster? Es suspendirte mich von meinem Richteramte durch einen Beschluß, den es faßte, ohne daß irgend eine Untersuchung gegen mich vorhergegangen war — diese sollte ja erst noch folgen — ohne daß ich nur mit einem Worte war gehört worden. Es nannte diesen Beschluß einen „Richterspruch,“ als wenn er dadurch ein Urtel werde. Es führte ferner keinen einzigen gesetzlichen Grund der Suspension an — weil kein einziger vorhanden und zu finden war — sondern bezog sich einfach auf ein altes Ministerialrescript, welches früher, als auch der Richter, gleich dem Verwaltungsbeamten, noch rechtlos war, von den Aufsichtsbehörden wohl hatte befolgt werden dürfen, welches aber auch damals einem Richterspruche, einem Erkenntnisse, nie zu Grunde gelegt werden durfte und zu Grunde gelegt war.

Ich hatte gleich bei meiner ersten Vernehmung jede Auslassung über die mir zum Verbrechen gemachten Handlungen verweigert. Ich blieb mir dabei in allen späteren Verhören consequent. Ich berief mich auf die klar vorliegende Incom-

petenz des Gerichtes, auf dessen erwiesene und notorische Feindschaft und Verfolgungssucht gegen mich, die nach klaren Gesetzen unfähig mache, meine Richter zu sein, und auf meine, klar in den Gesetzen ausgesprochene Unverletzlichkeit als Abgeordneter, die jede gerichtliche Untersuchung wegen der von mir in dieser Eigenschaft vorgenommenen Handlungen verbiete.

Ich verlangte gleich in meinem ersten Verhöre meine sofortige Entlassung aus der Haft und Einsendung der Acten an den Justizminister. Gleichzeitig wandte ich mich an den Justizminister Rintelen mit dem Antrage, mich der Haft zu entlassen und dem zuständigen und unparteiischen Richter die rechtliche Beurtheilung der mir zur Last gelegten Handlungen zu überlassen.

Eben so trug ich beim Justizminister an, die sofortige Aufhebung meiner Amtssuspension zu bewirken. Sogleich bei der Publication des desfallsigen „Richterspruchs" hatte ich außerdem gegen diesen jedes mir zuständige Rechtsmittel zu Protokoll erklärt und begründet, und den Antrag gestellt, zur Entscheidung darüber die Acten schleunigst dem competenten zweiten Richter zu übersenden. Den Justizminister bat ich, da doch dem Wesen nach unmöglich ein eigentlicher „Richterspruch" vorliegen könne, sondern nur eine Verwaltungsmaßregel gegen mich ausgesprochen sei, welche nach der neuen Verfassung nicht mehr zulässig, jedenfalls aber nicht von dem Oberlandesgerichte, sondern nur von dem Justizminister selbst habe ausgehen dürfen, vermöge seines Aufsichtsrechts jenen sogenannten Richterspruch sofort aufzuheben.

Der Justizminister willfahrte nur meinem Perhorreszenzgesuche, indem er dem Oberlandesgerichte zu Münster, „damit auch der Schein vermieden werde, als ob bei dem Verfahren wider mich irgendwie von vorgefaßten Meinungen ausgegangen wäre, und diese bei Aburtelung der Sache einen Einfluß ausüben könnten", das Oberlandesgericht zu Paderborn „für die Leitung der Untersuchung, sowie demnächst für die Entscheidung

in der Sache" substituirte. Auf alle meinen übrigen Anträge ließ der Minister sich nicht ein, er verwies sie einfach an das Oberlandesgericht zu Paderborn.

Es war keine Frage, daß das Verfahren des Justizministers mit den bestehenden Gesetzen durchaus nicht im Einklang stand. Es bestand damals noch die alte Gerichtsverfassung, nach welcher der Justizminister auch für materielle Beschwerden gegen die Obergerichte, insofern dieselben nicht durch besondere Gesetze ausdrücklich seiner Cognition entzogen und dem richterlichen Instanzenzuge überwiesen waren — was hier nicht der Fall — die Entscheidung treffen mußte. Daß er selbst dies anerkannte, ergab eben seine Cogniton über mein Perhorreszenzgesuch. War das aber, so mußte er zu allernächst die Competenz des Gerichts zu Münster prüfen und dabei war es denn klar, daß nur das Kammergericht zu Berlin die competente Untersuchungsbehörde für mich war. An dieses mußte er daher die Sache sofort und ohne Weiteres abgeben. Hätte er aber auch möglicher Weise die ausschließliche oder primäre Competenz des Berliner Kammergerichts zweifelhaft finden wollen, so war die sekundäre Competenz dieses Gerichtshofes doch in gar keiner Weise zu bestreiten, und der eben angehende Jurist weiß, daß auch auf ein Perhorreszenzgesuch ein fremdes Gericht unmöglich substituirt werden kann, so lange noch ein nicht perhorreszirtes competentes Gericht da ist.

Was hiernach zu erwarten stand, traf ein. Das Oberlandesgericht zu Paderborn bestritt dem Justizminister die Befugniß der Substitution, erklärte sich demnach für incompetent und sandte dem Minister die Acten zurück. Der Justizminister beharrte zwar auf seinem Willen und schickte die Acten wieder nach Paderborn, das Oberlandesgericht zu Paderborn blieb sich aber consequent und sandte die Acten nochmals dem Minister zurück. Ich hatte also keinen Richter und konnte keinen erhalten.

Und was geschah unterdeß mit mir? Man ließ mich ru-

ßig im Zuchthause sitzen, und an eine Aufhebung meiner Amtssuspension dachte man vollends nicht. So sollte ich also auch noch das Opfer eines fast komischen Competenzconflicts der Behörden werden. Ich blieb so in meiner schmählichsten Haft beinahe volle fünf Wochen lang. Alles Remonstriren und Beschweren half mir gar nichts, es fand völlig kein Gehör. Welche besondern Einflüsse sich hierbei gegen mich geltend machten, darf ich zur Zeit nicht wohl aussprechen. Die öffentlichen Blätter enthielten damals mehrfache Andeutungen darüber. Eine Hinweisung in die Richtung, in welcher sie zu finden waren, giebt vielleicht der Umstand, daß die Neue Preußische Zeitung schon mehrere Tage vor meiner Verhaftung diese mitgetheilt hatte.

Ich befand mich in einer, in der That nicht beneidenswerthen Lage. Von meinem Amte suspendirt, meiner Freiheit beraubt, im Zuchthause, ohne Richter, in der Gewalt von Personen, die ihre Feindschaft gegen mich sogar offen am Throne ausgesprochen hatten!

Um meine Lage ganz würdigen zu können, erwäge man dabei, daß ich ganz und gar der Einzige war, der so behandelt wurde. Von allen den 220 Abgeordneten zur Nationalversammlung, die mit mir den Steuerverweigerungsbeschluß gefaßt, von allen den 180, deren Namen mit dem meinigen unter der Proclamation vom 27. November standen, war außer mir kein Einziger nur zur Voruntersuchung, geschweige zur Criminaluntersuchung und zur Haft gezogen worden.

Wie sehr viel an meiner Festhaltung im Zuchthause zu Münster gelegen sein mußte, stellte sich noch in anderer Art heraus. Am 8. Januar 1849 hatte mich der Kreis Neuß zum Abgeordneten nach Frankfurt gewählt. Im gewöhnlichen Gange des Verfahrens mußte die Nationalversammlung in Frankfurt binnen spätestens acht Tagen durch Zusendung meiner Wahl- und demnächst meiner Untersuchungs-Acten in den Stand gesetzt sein, über meine Einberufung, mithin Freilassung zu entscheiden. Allein die Einsendung der Wahlacten verzögerte sich

von Tage zu Tage und die Untersuchungsacten kamen nie nach Frankfurt. Bei der Nationalversammlung wurden zwar Interpellationen und Anträge meinethalben gestellt. Allein die Preußische Regierung kümmerte sich nicht darum.

Nur der Preußische Bevollmächtige bei der Centralgewalt, Camphausen, nahm sich meiner zuletzt an. Camphausen war damals mit der Preußischen Regierung über Manches unzufrieden, und er hatte um seinen Abschied gebeten. Zum Zweck einer Verständigung wurde er nach Berlin eingeladen. Ich glaube, es war um die Zeit des 20. bis 22. Januar (1849) als er dort anwesend war. Es kam wirklich eine Verständigung zu Stande. Unter den Bedingungen, welche Camphausen für sein ferneres Verbleiben im Preußischen Staatsdienste stellte, war ausdrücklich die, daß ich, um bei der Frankfurter Nationalversammlung eintreten zu können, sofort meiner Haft entlassen würde. Es hatte zwar gerade diese Bedingung einen sehr heftigen Kampf gekostet; indessen war man damals noch in der Lage, Herrn Camphausen nicht entbehren zu können, und so hatte man zuletzt nachgeben müssen.

Durch Rescript des Justizministers vom 27. Januar wurde meine Entlassung aus der Haft verfügt, „weil ich unter dem entstandenen Competenzconflicte nicht leiden dürfe". Den eigentlichen Grund konnte man natürlich nicht angeben. So wurde denn ein Grund angegeben, der in demselben Rescripte zugleich sofort wieder als ein unrichtiger sich darstellte. Es hieß nämlich weiter darin, daß die Untersuchungsacten dem Oberstaatsanwalt Sethe in Berlin zugefertigt seien, um daraus die geeigneten Anträge bei dem dortigen Kammergerichte zu machen. Es konnte ja mithin jetzt von dem bisherigen Competenzconflicte nicht ferner die Rede sein.

Man konnte übrigens, nachdem ich der Haft einmal entlassen war, kein Bedenken weiter haben, die Untersuchung gegen mich dem competenten Gerichte zu übergeben, denn indem sie von diesem mit dem unterdeß eingeleiteten großen und weitläufigen Steuerverweigerungsproceß, der übrigens bekanntlich weder den

Steuerverweigerungsbeschluß noch die Proclamation vom 27. November zum Gegenstande hatte, verbunden werden mußte, konnte ihr Ende, selbst nur die Erledigung der Frage, ob ich in Anklagestand zu versetzen sei, nach dem in Berlin geltenden Verfahren der Verordnung vom 17. Juli 1846, vor Ablauf eines Jahres schwerlich erwartet werden. So lange hielt man mich also vorläufig immer in der Gewalt.

Und was meine Amtssuspension betraf, so verfügte man einfach auf meine dagegen gerichteten Beschwerden nicht. Der Justizminister Rintelen erklärte mir, er sei nicht die competente Behörde, welche den „Richterspruch", durch welchen ich einmal suspendirt worden, aufheben könne; und wenn ich ihn dann aufforderte, die Acten an den competenten zweiten Richter zu senden, an den ich ja sofort bei der Publication jenes Richterspruchs das zuständige Rechtsmittel eingelegt hatte, so geschah dies nicht und ich erhielt keine Antwort darauf.

Sein Nachfolger, der Justizminister Simons gerirte, trotz seines mündlichen Versprechens, meine Angelegenheit zu ordnen, sich anders. Auf meinen Antrag, die Acten, die bei ihm oder wenigstens bei dem, ihm gesetzlich untergebenen Oberstaatsanwalt sich befanden, dem zweiten Richter zum zweiten Spruch zu übersenden, rescribirte er mir, es sei meine eigene Sache, mich an den competenten Richter zu wenden; dabei erklärte er mir aber zugleich, daß der Criminalsenat des Kammergerichts die Entscheidung bereits abgelehnt habe. Als ich mich nun ferner an den Oberstaatsanwalt Sethe wandte, an den er mich für fernere Anträge verwiesen hatte, und diesen aufforderte, die Acten dem competenten zweiten Richter zu übersenden, antwortete mir Herr Sethe, ich müsse „meine Anträge bei dem competenten Gerichte selbst machen". Und als ich dann weiter, unter Uebersendung der geeigneten Antragsschrift an einen zweiten Richter, ihn bat, diese Schrift demjenigen Gerichtshofe, welcher jetzt competent sei, da ich meinerseits diesen nicht kenne, zu überschicken, erwiderte er mir, er müsse es mir überlassen, „welchen Gerichtshof ich für den

zuständigen ansähe, und bei welchem ich demgemäß meine Anträge zu stellen gemeint sei."

Herr Sethe wollte mich dabei sogar belehren, daß der Richterspruch, durch welchen ich suspendirt worden, künftig „nur durch das in der Sache selbst zu erwartende Erkenntniß wieder aufgehoben werden könne, und bis dahin in Kraft bleiben müsse." Und der Herr Simons, dem ich auseinandersetzte, wie nach solchen Rechtsansichten der Staatsanwalt es in seinem Belieben habe, die Rechtsmittel der Parteien an den höhern Richter abgehen zu lassen oder nicht, erwiderte mir, daß er sich „nur mit der vom Staatsanwalt (Sethe) erlassenen Bescheidung einverstanden erklären könne!"

Ich verzichtete natürlich unter solchen Umständen auf weitere Schritte, mein Recht zu erlangen. Daß meine Untersuchung selbst unterdeß ruhte, brauche ich wohl nicht zu erwähnen. Unbemerkt darf ich dagegen, um das Verfahren gegen mich nach allen Seiten hin zu charakterisiren, nicht lassen, wie man die Verzögerung zu rechtfertigen suchte. So berichtete der Oberstaatsanwalt Sethe auf meine Beschwerde unterm 20. Mai 1849 an den Justizminister: „Die Voruntersuchung ist bis auf die Vernehmung des Appellations-Gerichts-Direktors Temme abgeschlossen. Diese Vernehmung hat bis jetzt nicht erfolgen können, weil Temme nirgends einen bleibenden Aufenthalt gehabt, sich vielmehr bald hier, bald in Frankfurt, bald anderswo aufgehalten hat." Ich hatte durchaus keinen andern Aufenthalt gehabt, als bei dem Parlamente in Frankfurt und bei der zweiten Kammer in Berlin, und dieser Aufenthalt beruhete in der Notorietät und war zudem jedesmal meinen Vorgesetzten angezeigt worden.

Daß meine Untersuchung einmal zu Ende, und auch mit einer Freisprechung zu Ende kommen, und daß dann auch meine Amtssuspension aufgehoben werden mußte, war keine Frage. Allein dieses Resultat verschob sich doch so lange, bis ich in eine neue Untersuchung verwickelt und in Folge deren, mit Hülfe des unterdeß, nicht ohne Rücksicht auf mich erlassenen

richterlichen Disciplinargesetzes, eine neue Amtssuspension über mich verhängt war.

Die Untersuchung in Münster gegen mich war nach dem damals dort noch geltenden geheimen schriftlichen Verfahren der Criminalordnung eingeleitet. Als später, nach anfänglicher Weigerung, über deren Details ich nie etwas habe erfahren können, das Kammergericht in Berlin sie übernahm, mußte sie, nach dem für Berlin geltenden öffentlichen Anklageverfahren, so wie nach dem 1. April nochmals nach dem neuen Verfahren der Verordnung vom 3. Januar 1849, eingeleitet werden. So wurde dort bei dem Criminalgerichte gegen mich eine Voruntersuchung eingeleitet. In dieser wurde ich am 30. Juni zum Schluß vernommen. Man hatte sich im Laufe dieser Voruntersuchung viele Mühe gegeben, gegen mich irgend Etwas, namentlich auch nur Etwas auf eine Geltendmachung oder Verbreitung des Steuerverweigerungsbeschlusses Bezügliches festzustellen. Man hatte aber durchaus nichts ermitteln können. Es hatte sich im Gegentheil sogar herausgestellt, daß ich die Proclamation vom 27. November gar nicht einmal unterschrieben hatte.

Nach jenem Schlußtermine mußte ich, trotz mehrfacher Excitationen, noch immer über 10 Wochen auf das Ende der Untersuchung warten. Unterm 11. October, als ich ja schon wieder im Zuchthause zu Münster saß, benachrichtigte mich endlich der Oberstaatsanwalt Sethe zu Berlin, daß die Rathskammer des dortigen Criminalgerichtes dem Antrage, mich wegen meiner Betheiligung bei „Fassung und Ausführung des Steuerverweigerungsbeschlusses der aufgelöseten Nationalversammlung vom 15. November 1848 in den Anklagestand zu versetzen, nicht beigetreten sei, und er (Herr Sethe) von dem weiteren Verfahren gegen mich Abstand genommen und an Se. Excellenz den Herrn Justizminister Bericht erstattet habe, um das Nöthige wegen Aufhebung der von dem Criminalsenate des Königlichen Oberlandesgerichtes zu Münster durch

Beschluß vom 23. December v. J. wider mich verhängten Amtssuspension zu veranlassen."

Welche Sonderbarkeit wiederum! Beinahe zehn Monate lang hatten mich zwei Justizminister versichert, sie könnten wegen Aufhebung meiner Amtssuspension gar nichts thun, das könne nur von ganz anderer Seite ausgehen. Ihr Organ, Herr Sethe, hatte mich stets dasselbe versichert. Auf einmal hat dieser nämliche Herr Sethe bei dem Justizminister Anträge gestellt, die Aufhebung meiner Amtssuspension zu veranlassen. Der Herr Justizminister Simons veranlaßte indeß nichts wegen Aufhebung meiner Suspension. Erst am 28. December gab auf meine wiederholten Beschwerden das jetzige Appellationsgericht zu Münster die Erklärung gegen mich ab, daß der, meine Amtssuspension aussprechende Beschluß vom 23. December v. J. nunmehr seine Erledigung gefunden habe. Ich war ja damals in Folge meiner neuen Verhaftung auf Grund des unterdeß ohne die Kammern rasch erlassenen Disciplinargesetzes wieder von Neuem von meinem Amte suspendirt!

Das war das Ende der ersten gegen mich eingeleiteten Untersuchung. Ich will an dieselbe keine weitern Bemerkungen knüpfen.

Meine zweite Untersuchung reihet dieser ersten sich würdig an. Ihre Geschichte ist vielleicht nur einfacher. Sie ist folgende:

Schon unterwegs auf meiner Rückreise von Cannstadt nach Berlin, in Nürnberg, hatte ich in den Zeitungen gelesen, daß ich wegen meiner Theilnahme an dem Parlamente zu Stuttgart in Preußen zur Untersuchung gezogen werden solle. Ich kam am 24. Juni in Berlin an. Sofort begab ich mich zum Justizminister Simons, einmal, um ihm pflichtmäßig meine Rückkehr zu melden, zum andern, um ihn geradezu zu fragen, was an der von den Zeitungen mitgetheilten Nachricht Wahres sei. Herr Simons war offen gegen mich. Er antwortete mir auf meine Frage, daß er allerdings den betreffenden

Staatsanwälten den Befehl ertheilt habe, gegen die sämmtlichen preußischen Abgeordneten, die in Stuttgart mitgetagt, die Criminalanklage wegen Hochverraths zu erheben; ein solcher Befehl sei auch in Betreff meiner nach Münster ergangen. Auf meine Bemerkung, daß ich in dem Bewußtsein nur meine Pflicht gethan zu haben, ruhig der Untersuchung entgegensehe, hatte Herr Simons natürlich nichts zu erwiedern. Aber eine sonderbare Rechtsansicht des Herrn Justizministers sollte ich bei dieser Gelegenheit erfahren.

Ich bat ihn nämlich, er möge mich doch lieber gleich in Berlin zur Untersuchung und Haft ziehen lassen, da ich doch in der noch gegen mich schwebenden Untersuchung wegen der Steuerverweigerung das Gericht zu Münster perhorrescirt habe, und diese, von seinem Vorgänger, dem Justizminister Rintelen, als begründet anerkannte Perhorrescenz ganz nothwendig auch für die neue Untersuchung gelten müsse. Darauf erwiederte der Herr Justizminister mir, auf diese Perhorreszirung könne es gegenwärtig nicht mehr ankommen, da ich ja das Oberlandesgericht zu Münster recusirt habe, jetzt aber ein Appellationsgericht dort existire!

Seit der Einführung der Verordnung vom 2. Januar 1849 hatten die Oberlandesgerichte in Preußen den Titel Appellationsgerichte erhalten; auch das in Münster. Das war die ganze Veränderung, die namentlich auch in Münster stattgefunden hatte.

Ich konnte nicht unterlassen, dem Herrn Simons zu erwiedern: ob er denn meine, daß ich den Titel oder die Personen, die jetzt wie damals ganz die nämlichen seien, als meine offenkundigen Feinde perhorrescirt habe? Er antwortete mir darauf nur, um das Detail bekümmere er sich nicht, eine Antwort, die ich mehrmals von ihm erhielt.

Ich hatte leider zugleich noch ein besonderes Gesuch an den Herrn Simons. Die Nothwendigkeit zwang mich, es ihm vorzutragen, so schwer es mir wurde. Ich hatte die mehrfachen Hin- und Herreisen zwischen Berlin und Frankfurt, fer-

ner die Reisen von Frankfurt nach Stuttgart und von Stuttgart wieder nach Berlin auf meine Kosten machen müssen. Ferner ist es bekannt, daß die preußische Regierung den Parlamentsmitgliedern schon vor der Uebersiedelung nach Stuttgart die Diäten entzog. Ich hatte daher schon in Stuttgart zu meiner Rückreise nach Berlin aus der Unterstützungscasse für die Parlamentsmitglieder Reisegeld borgen müssen; in Berlin kam ich, wenngleich ich mich auf der Reise möglichst eingeschränkt hatte, fast gänzlich vom Gelde entblößt an. Auch meine Frau hatte fast gar nichts mehr. Am 1. Juli, also in wenigen Tagen, war meine Gehalts-Quartalrate fällig. Der Vorschrift nach mußte ich es in Münster selbst erheben. Nur der Minister konnte genehmigen, daß es mir in Berlin aus der Ministerialbureaucasse, unter Verrechnung dieser Casse mit der Casse des Appellationsgerichts zu Münster, ausgezahlt würde. Ich bedurfte dessen um so mehr, da ich nicht einmal so viel Geld hatte, um vorher die Reise nach Münster machen zu können.

Ich bat den Herrn Simons um seine Genehmigung. Er entgegnete mir einfach, daß ich nicht eher einen Pfennig Gehalt bekommen werde, als bis ich nach Münster zurückgekehrt sei; er habe in solcher Weise das Gericht zu Münster ausdrücklich angewiesen, erst in Münster selbst solle ich meine Gehaltsrate empfangen. Zugleich forderte er mich auf, unverzüglich nach Münster zurückzukehren. Ich erwiederte ihm auf letzteres, daß ich dazu keine Verpflichtung habe; als suspendirter Beamter könne ich mich innerhalb der Staatsgrenzen aufhalten, wo ich wolle. Dies wollte er nicht gelten lassen, indem er äußerte, auch als suspendirter Beamter bedürfe ich, wenn ich den Ort meines Amtes verlassen wolle, eines Urlaubs. Ich erklärte ihm, daß dies eine durchaus irrige Ansicht sei, schon nach der Natur der Sache genüge es, wenn der suspendirte Beamte seinem Vorgesetzten nur seinen jedesmaligen Aufenthaltsort anzeige, worauf er aber bemerkte: wenn ich nicht einen Urlaub von dem Chefpräsidenten in Mün-

ster erhalte, so werde er meinen Aufenthalt in Berlin nicht ferner dulden. Ich erwiederte ihm: das werde er vor der Hand doch wohl müssen, da ich in den nächsten Tagen beim Criminalgerichte zu Berlin in meiner Untersuchungssache wegen der Steuerverweigerung den Schlußtermin wahrzunehmen habe. Das veränderte allerdings bei ihm die Sache; er erklärte aber wiederholt, daß ich nach dem Termine ohne Urlaub nicht mehr in Berlin bleiben dürfe, so daß ich mich der Bemerkung nicht enthalten konnte, meine Verhaftung werde ja in Münster wohl noch immer früh genug erfolgen.

Meine Verhaftung schien indeß dringend zu sein. Am nächsten Morgen schon ließ der Polizeipräsident mich zu sich bescheiden. Herr v. Hinkeldey fragte nach dem Grunde meiner Anwesenheit in Berlin, und als ich ihm erklärt hatte, daß ich gekommen sei, meine Familie zu besuchen, und zugleich Anstalten zu ihrer und meiner vollständigen Niederlassung in Münster zu treffen, meinte er: ich würde wohl selbst einsehn, daß ein Mann von meiner politischen Stellung, zumal während des Belagerungszustandes in Berlin nicht füglich geduldet werden dürfe. Ich erwiederte ihm, daß ich nach der Richtung der Polizei in Berlin vollkommen dieser Einsicht sei, daß er indeß die Güte haben werde, darauf zu reflectiren, daß ich in meiner Steueruntersuchungssache zu einem, erst in einigen Tagen anstehenden Termine vorgeladen sei. Dieser Termin änderte auch hier die Sache. Herr v. Hinkeldey benahm sich überhaupt sehr höflich und human gegen mich, so daß ich mir nichts zu vergeben glaubte, wenn ich ihn bat, mir den Aufenthalt in Berlin auch noch einige Zeit nach dem Termine zu gestatten. Er konnte mir das nur unter der Bedingung versprechen, wenn ich einen Urlaub meines Vorgesetzten hätte.

Dies veranlaßte mich, sofort an den Chefpräsidenten des Appellationsgerichts zu Münster, damals schon Herr Rintelen, um einen vierzehntägigen Urlaub mich zu wenden, allerdings mit dem Bemerken, daß ich die Ertheilung des Urlaubs für mich, als suspendirter Beamter, an sich gar nicht nöthig halte.

In diesem nämlichen Sinne antwortete mir auch der Präsident; als Jurist könnte er auch nur meine Ansicht theilen.

Trotzdem erhielt ich, nachdem ich kaum den — am 30. Juni abgehaltenen — Termin wahrgenommen hatte, schon gleich am zweiten Tage darauf, am 2. Juli von Herrn Simons den schriftlichen Befehl, mich nach Münster zu verfügen, indem er ausdrücklich bemerkte, daß er „die entgegenstehende Bescheidung des Präsidiums zu Münster nicht genehm halten könne." Fast unmittelbar nachher, am Morgen des 3. Juli, ließ auch schon der Polizeipräsident mich wieder zu sich bescheiden, und forderte mich auf, noch an demselben Tage Berlin zu verlassen. Er bemerkte ausdrücklich, daß er zu diesem Verlangen von dem Justizminister Simons veranlaßt sei.

So mußte ich denn, nachdem ich kaum acht Tage die Meinigen hatte sehen können, für lange Zeit mich wieder von ihnen trennen, und zwar um von Neuem in den Kerker, und zweifelsohne wieder in das Zuchthaus zu Münster zu wandern. Die Trennung sollte mir aber auch noch durch andere Umstände ganz besonders schmerzlich werden.

Der Justizminister Rintelen hatte während meiner Amtssuspension mir mein ganzes Gehalt belassen. Der Herr Justizminister Simons verfuhr anders. Die erste vierteljährige Gehaltszahlung, die ich unter seinem Ministerium zu empfangen hatte, war die am 1. Juli fällige. Gegen Mitte April war Herr Simons erst Minister geworden. — Am 2. Juli benachrichtigte er mich aber, daß er das Appellationsgericht zu Münster angewiesen habe, mir nur die Hälfte meines Gehaltes auszuzahlen. Ich gerieth hierdurch nicht nur für den Augenblick in große Geldverlegenheit; es wurde mir dadurch auch für eine längere Dauer, — denn daß man meine Untersuchung, die nothwendig mit einer Freisprechung endigen mußte, in Münster so weit als möglich in die Länge ziehen werde, war mir unzweifelhaft — fast unmöglich, meine Familie zu ernähren, meinen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu geben, und zugleich einige Schulden, die

ich noch hatte, zu bezahlen. Doch verlor ich den Muth nicht. Einerseits hatte ich schon vorher Materialien zu einer Abhandlung über das deutsche Strafverfahren nach den Anforderungen der neuen Zeit gesammelt; in den Stunden der Haft wollte ich mich sofort an die Ausarbeitung begeben. Andrerseits glaubte ich, auf meinen Ruf als praktischer Jurist bauen und mithin auf einen Verdienst durch praktische, juristische Arbeiten rechnen zu dürfen. Zu diesem Zwecke sandte ich noch vor meiner Abreise eine Annonce in die berliner Zeitungen, durch welche ich mich zur Anfertigung von Rechtsgutachten erbot, mit dem Bemerken, daß ich mich nach Münster begebe.

Der härteste Schlag traf mich von einer andern Seite. Schon seit einigen Tagen hatte ich Nachricht erhalten, daß meine älteste, in Tilsit verheirathete Tochter unwohl sei. Auf einmal, unmittelbar vor meiner Abreise, wurde mir die Mittheilung, daß sie sehr schwer erkrankt sei, und unablässig den Wunsch ausspreche, ihre Mutter zu sehen; man fürchtete für ihr Leben. Es blieb keine Wahl; meine Frau mußte sofort zu ihr. Ich reiste am 3. Juli des Abends ab, sie am 4. des Morgens.

Es war eine harte, schwere Stunde, als ich von den Meinigen schied. Ich mußte 70 Meilen westwärts reisen zu einem schmachvollen, ungesunden, langwierigen Kerker, zu einer Anklage auf den Tod. Meine Frau mußte 100 Meilen ostwärts zu einer sterbenskranken Tochter gehen. Vier kleine Kinder im Alter von 14 bis 5 Jahren mußten wir in der großen Stadt ohne andere Aufsicht und Hülfe, als die meiner 75 Jahre alten, schwachen und kränklichen, bei mir lebenden Schwiegermutter zurücklassen; und gerade damals wüthete in Berlin die Cholera sehr heftig.

Wir schieden muthig und getrost im Hinblick auf die gerechte Sache.

Am 4. Juli gegen Abend kam ich auf der Eisenbahn in Münster an. Ich wurde zwar nicht sofort auf dem Bahnhofe, aber doch gleich nachher, kaum 5 Minuten nach meiner An-

kunft im Gasthofe, durch einen Polizeicommissarius verhaftet. Mein Kerker war, wie ich gleichfalls vorausgesehen hatte, wiederum das Zuchthaus. Ich bat den Polizeicommissarius, einen wohlwollenden Mann, den ich aus früherer Zeit kannte, mich allein zum Zuchthause gehen zu lassen. Er gestattete mir das nicht nur, sondern besorgte mir auch unterdeß selbst einige Möbeln zwischen die kahlen Wände meiner Zuchthauszelle.

Ich bezog im Zuchthause zwar nicht wieder dieselbe Zelle, die ich früher bewohnt hatte, aber doch eine ganz ähnliche in dem nämlichen Gange belegen, die nur etwas gesunder war.

Ich kann es nicht leugnen, daß es mir schwer auf dem Herzen lag, als ich mich in der Zelle und dem Gange allein befand. Das vorige Mal hatte meine Frau mich aus dem Zuchthause abgeholt. Ich stellte mich an die Thür, durch welche sie damals eingetreten war, durch welche ich mit ihr diesen traurigen Aufenthalt verlassen hatte. Wer sollte jetzt mich wieder hinausführen! Und wie lange, wie recht lange sollte es jetzt dauern, bis ich die Freiheit wieder sah! Schwerer drückte mich der Gedanke an die Meinigen. Was machten meine kleinen Kinder in Berlin, verlassen von Vater und Mutter, mitten unter den Schrecken der verwüstenden Krankheit! Was meine, vielleicht in diesem Augenblicke mit dem Tode ringende Tochter in Tilsit? Und was meine arme Frau, jetzt auf dem Wege zu dieser, losgerissen von uns Allen, und sich das Herz zerreißend, um bei uns Allen zu sein!

Aber ich hatte mir ja keinen Vorwurf zu machen. Noch viele schwere Stunden brachte mir meine lange Gefangenschaft, aber keinen einzigen Augenblick, in dem ich mich nicht durch den Gedanken hätte erheben müssen, daß ich nur meine Pflicht gethan, daß ich, wenn ich alles, was wirklich gekommen war, vorhergesehen hätte, doch nicht anders hätte handeln können, daß ich, wenn ich wiederholt in eine gleiche Lage kommen möchte, niemals anders handeln würde. Ich erfuhr die unendliche Kraft eines ruhigen Bewußtseins. Sie hielt und

erhob mich während der ganzen Dauer meiner mehr als neunmonatlichen, einsamen Haft.

Am 5. Juli hatte ich das erste Verhör. Mein Inquirent war wieder der Herr Criminaldirector Giese, Vetter des Präsidenten von Olfers. Ich war angeklagt des Hochverraths, wegen meiner Theilnahme an den Beschlüssen des deutschen Parlaments zu Stuttgart. Namentlich wurde mir zur Last gelegt, Theil genommen zu haben: 1) An dem Beschlusse der Einsetzung einer Reichsregentschaft von fünf Personen; 2) an dem Beschlusse, daß dieser Regentschaft die schleunige Aufstellung eines Reichsheeres und die Organisation der Volksbewaffnung zur Durchführung der Reichsverfassung zur Pflicht zu machen; 3) an der Wahl der Reichsregentschaftsmitglieder; 4) an dem der Reichsregentschaft, in Folge ihrer Ansprache an das deutsche Volk vom 7. Juni, ertheilten Vertrauensvotum. In diesen Beschlüssen und meiner Theilnahme daran sollte der Hochverrath liegen, sowohl gegen den deutschen Bund, als besonders gegen Preußen.

Es verstand sich von selbst, daß ich auf die Anklage und deren einzelne Punkte mich nicht einließ. Das Reichsgesetz vom 30. September 1848, für Preußen besonders als Gesetz durch die Gesetzsammlung publicirt, verordnete: „Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmungen in der Reichsversammlung, oder wegen der bei Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.“ Auf dieses Gesetz mußte ich mich berufen, um meiner Ehre als Abgeordneter, um der Consequenz des Mannes willen.

Man hat mir später, auch von andern Seiten, diese Consequenz zum Vorwurfe gemacht. Ich soll dadurch namentlich meine lange Haft selbst verschuldet haben. Dies war einestheils unrichtig. Man hätte mich, wenn ich auch ein vollständiges, „gerichtliches Bekenntniß“ abgelegt, eben so lange sitzen lassen. Andrerseits konnte eine Verlängerung der Haft nach meinen Ansichten von Consequenz mich niemals zu einem

andern Verfahren bestimmen. Das ist keine Consequenz, die sich um Unannehmlichkeiten willen aufgiebt.

Nicht einmal einen Vorwand für die Verzögerung der Untersuchung gab ich meinen Gegnern in die Hand; denn wenn auch die Behörden späterhin wagten, meiner ablehnenden Erklärung freilich nur einen Antheil an dem Aufenthalt der Sache zuschieben zu wollen, so mußten sie doch selbst zugestehen, daß nicht zu rechtfertigende Verzögerungen stattgefunden hätten, die sie allerdings nur als „Versehen" bezeichneten. Um den Charakter dieser „Versehen" zu erkennen, beachte man indeß einfach den folgenden actenmäßigen Gang der Untersuchung:

Am 5. Juli wurde das erste Verhör mit mir abgehalten. Es waren mir darin sämmtliche, gegen mich erhobene Anklagepunkte vorgelegt; ich war zu einer Erwiederung derselben aufgefordert, und hatte entschieden jede Einlassung abgelehnt.

Am 10. Juli wurde ein zweites Verhör mit mir vorgenommen. Es geschah darin nichts weiter, als daß die nämlichen Anklagepunkte mir nochmals vorgelegt und ich aufgefordert wurde, bei einem jeden derselben einzeln und besonders zu Protokoll zu erklären, daß ich mich nicht darauf einlassen wolle. Eine leere, nichtssagende, in keinem Gesetze vorgeschriebene Förmlichkeit.

Ich erfuhr darauf nichts von einem Fortgange der Untersuchung, bis am 16. August das dritte Verhör stattfand. In diesem wurden mir die stenographischen Berichte über die Stuttgarter Sitzungen, die mir im ersten Verhöre schon im Allgemeinen waren vorgelegt worden, nochmals speciell vorgelegt, wiederum nur zu dem Zwecke, um von mir über jeden derselben die specielle Erklärung: daß ich keine Auslassung darüber abgeben werde, zum Protokoll zu erhalten. Abermals eine, eben so müssige, als gesetzlose Procedur, von der überdies, wenn man sie einmal für nothwendig hielt, nicht zu ersehen war, warum man sie nicht gleich im ersten oder zweiten Verhöre vorgenommen hatte.

Am 25. August wurde ich zum vierten Verhöre vorgeführt.

Es geschah darin weiter nichts, als daß man mir die stenographischen Berichte über die Frankfurter Sitzungen im Mai vorlegte. Zu welchem Zwecke, da zumal aus diesen Sitzungen nichts incriminirt war, wußte der Inquirent selbst, auf meine Frage, mir nicht zu sagen.

Vom 25. August an saß ich beinahe fünf volle Monate, ohne einen Inquirenten zu sehen und von der Untersuchung etwas zu erfahren.

Ich saß unterdeß in dem schmachvollen, ungesunden Kerker, dem Zuchthause. Meine arme Frau hatte unterdeß von dem Krankenbette der kaum halbgenesenen Tochter nach Berlin zurückkehren müssen, um ihre durch Gram und Sorgen völlig erschöpfte alte Mutter noch wenige Tage zu pflegen und dann — zu beerdigen. Meinen kleinen Kindern zu Berlin hatte während der Krankheit der Großmutter und bis zur Rückkehr der Mutter die selbst so schwer geprüfte Frau Waldeck — zu essen geben müssen. — Doch fort mit diesen Erinnerungen, die mir noch jetzt das Herz zerreißen wollen!

Remonstrationen und Beschwerden gegen jenes Verfahren halfen nichts.

Schon gleich im ersten Verhöre hatte ich wiederum das Appellationsgericht zu Münster perhorrescirt. Die Gründe waren die meiner frühern Perhorrescenz gegen das Oberlandesgericht, bei welchem in seinen etatsmäßigen Beamten seitdem nur der eine Wechsel stattgefunden hatte, daß der entlassene Justizminister Rintelen als Chefpräsident eingetreten war. Der Präsident v. Olfers war zugleich in Folge dessen und da ich noch immer die etatsmäßige Vicepräsidentenstelle — wenngleich bei meiner Suspension nicht factisch — inne hatte, aus der Zahl der etatsmäßigen Richter ausgeschieden. Der Justizminister hatte ihm eine Präsidentenstelle in Breslau angetragen, er hatte diese ausgeschlagen, und war nun, indem er meinen Posten verwaltete, vorläufig beim Collegium verblieben. Ich mußte natürlich hieraus, da es in seinem Interesse lag, meine Stelle definitiv zu behalten, mich mithin ausscheiden zu

sehen, einen neuen Perhorrescenzgrund entnehmen. Das Münstersche Appellationsgericht wies dennoch mein Perhorrescenzgesuch zurück. Eine Beschwerde darüber bei dem Justizminister Simons wäre eben so überflüssig gewesen. Ich verzichtete darauf.

Dagegen erfuhr ich im October, daß der frühere Abgeordnete zur Berliner Nationalversammlung, Obergerichtsassessor Fischer, gegen welchen das Appellationsgericht unterdeß wegen Steuerverweigerung eine Untersuchung eingeleitet hatte, dasselbe perhorrescirt und daß das Obertribunal zu Berlin, an welches der Minister ihn mit seinem Gesuche verwiesen, dem Perhorrescenzgesuche stattgegeben habe. Herr Fischer hatte zur Begründung seines Gesuches sich hauptsächlich, fast ausschließlich auf das von dem Gerichte gegen mich in der Untersuchung wegen der Steuerverweigerung beobachtete Verfahren, so wie auf die Immediateingabe gegen mich vom 9. December bezogen; er hatte daraus die Folge gezogen, daß, da er wegen eines ähnlichen Gegenstandes verfolgt werde, das Appellationsgericht unmöglich auch gegen ihn die erforderliche richterliche Unbefangenheit und Unparteilichkeit bewahren könne; er hatte dabei namentlich angeführt, daß er sich in der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung nur wie ein Appendix von mir vorkomme. Das Obertribunal hatte seinem Gesuche stattgegeben.

Nach dieser Entscheidung mußte es mir ganz unzweifelhaft erscheinen, daß auch ein von mir angebrachtes Perhorrescenzgesuch gegen das Gericht zu Münster Erfolg haben müsse. Es schien mir unmöglich, daß die Gründe, die aus meinem Verhältnisse zu dem Gerichte, aus dessen Parteilichkeit gegen mich entnommen, für Fischer eine stärkere Geltung haben könnten, als für mich; hatte das Obertribunal das Gericht zu Münster, weil es feindlich und ungerecht gegen mich verfahren, als einen parteiischen und unzulässigen Richter Fischer's anerkannt, so mußte es, wenn es sich nicht als inconsequent darstellen wollte, dasselbe Gericht in Betreff meiner erst vollends als parteiisch verwerfen. So dachte ich. So führte ich auch dem Obertribunale aus, unter Berufung auf die von

Fischer und von mir noch besonders hervorgehobenen Gründe.

Das Obertribunal wies dennoch mein Gesuch zurück. Die gesetzlichen Perhorrescenzgründe sind bekanntlich namentlich eine „offenbare Feindschaft", und „ein nahes oder entferntes Interesse beim Ausfall der Sache." Das Gesetz schreibt ferner vor, daß wenn ein Perhorrescenzgrund „bei dem Präsidenten oder Dirigenten selbst vorwaltet", dies die Verwerfung des ganzen Gerichts nach sich ziehen solle. Das Obertribunal fand nun in dem Verfahren des Gerichts gegen mich, namentlich auch in der Immediateingabe vom 9. December, keine offenbare Feindschaft, freilich ohne das, mir noch heute unauflösliche Räthsel aufzuklären, wie es sie in derselben Thatsache Fischer gegenüber hatte finden können. Andrerseits wollte es unter dem Worte „Interesse" des Gesetzes, freilich ohne einen ersichtlichen Grund, nur ein materielles Vermögens-Interesse verstehen, welches bei den Mitgliedern des Gerichts hier nicht vorliege.

In Ansehung des Präsidenten v. Olfers wurde zwar zugegeben, daß bei ihm ein solches Interesse in Betracht kommen könne; der daraus gegen ihn herzuleitende Einwand wurde aber sehr einfach durch die Bemerkung beseitigt, es „berechtige nichts zu der Annahme, daß der v. Olfers fähig sein könnte, aus einer so untergeordneten Rücksicht die Pflichten seines Amtes zu verletzen." Wohl nichts mehr als diese Argumentation dürfte geeignet sein, den Standpunkt zu bezeichnen, den das Obertribunal in meiner Sache einnahm. Das Gesetz stellt ein auch nur entferntes Interesse des Richters in erster Reihe als einen Ablehnungsgrund hin, das Obertribunal nennt das Interesse eine „untergeordnete Rücksicht." Das Gesetz befiehlt unbedingt, daß wo ein Interesse des Richters vorliegt, dieser Richter zur Ausübung seines Amtes nicht fähig sein soll; das Obertribunal sagt: dieser Richter soll dennoch sein Amt ausüben dürfen, wenn wir, das Obertribunal, ihn dazu für fähig erklären. Das Obertribunal legt sich hier eine Machtvollkommenheit bei, die am Ende alle Gesetze überflüssig macht.

Nach der Theorie des Obertribunals kann der Vater für den Sohn, der Bruder für den Bruder, der Kläger gegen den Beklagten als vollgültiger Zeuge zugelassen werden; man darf nur sagen: diese Personen haben allerdings ein Interesse bei der Sache, aber es ist nicht anzunehmen, daß sie aus einer so untergeordneten Rücksicht die Pflichten ihres Eides verletzen werden. — So viel ich mich erinnere, heißt der bekannte römische Satz: magistratibus praesunt leges — nicht aber: legibus praesunt magistratus.

Gegen das Ende des Jahres 1849, nachdem ich ein halbes Jahr in Haft gewesen und meine Untersuchung noch gerade so stand, wie am ersten Tage meiner Verhaftung, gab ich endlich den vielfachen Bitten meiner Frau und aller meiner Freunde nach, über die Verzögerung meiner Sache mich bei dem Justizminister zu beschweren. Allerdings hatte ich wenig Vertrauen, und ich sollte hierin Recht haben. Eine Antwort wurde mir nicht. Dagegen wurde ich etwa vierzehn Tage darauf, am 5. Januar 1850, also nach Verlauf von beinahe 5 Monaten seit dem letzten Verhöre, endlich einmal wieder vernommen.

Es war mein fünftes Verhör und zugleich das letzte in der Untersuchung. Aber was geschah darin? Der Inquirent legte mir einzig und allein die Frage vor: ob ich etwa nunmehr mich auslassen wolle? Das war Alles. Der Herr Justizminister Simons hatte es so befohlen. Ich konnte dem Herrn Simons darauf nur bemerken: „Wahrlich, es wird ein Verfahren gegen mich ausgeübt, wie es in den schlimmsten Zeiten der Demagogenverfolgung ein Dambach nicht gewagt, ein Tschoppe nicht in Schutz genommen hätte." Freilich half dies nicht.

Ich mußte seitdem noch volle drei Monate sitzen, und meinen Inquirenten sah ich seit dem 5. Januar gar nicht wieder. Man hatte zuletzt sogar dadurch einen Aufenthalt von drei Wochen herbeigeführt, daß man eine — zudem völlig unerhebliche — Requisition, anstatt nach Stettin, nach Tilsit addressirt hatte, gerade dem entferntesten Punkte der Monarchie.

Es war dies freilich wieder ein „Versehen." Sonderbar, daß gerade in meiner Untersuchung so viele derartige aufhältliche Versehen vorfielen, daß dennoch die Sache einem Inquirenten, der so viele Fehler auf einander häufen konnte, nicht abgenommen, nicht einem tüchtigeren Manne übertragen wurde.

Ich schien also von allen Seiten verlassen zu sein. Doch war ich es nicht ganz. Das Volk, das mich schon einmal aus dem Zuchthause befreit hatte, sollte jetzt wenigstens zur Beschleunigung meiner Befreiung mitwirken.

Freilich nicht auf jenem Wege meiner ersten Entlassung aus dem Münster'schen Zuchthause. Zwar wurde ich schon bald nach meiner Verhaftung, am 2. August, durch die Anfrage mehrerer einflußreicher Wahlmänner zur ersten Kammer aus dem Kreise Koesfeld, in welchem so recht der kräftige, solide, reiche, intelligente und rechtliche Bauernstand Westphalens vertreten ist, überrascht, ob ich ein Mandat zur ersten Kammer annehmen wolle, in welchem Falle sie eine Neuwahl vornehmen würden. Ich wurde auch wirklich am 18. September in diesem Kreise zum Abgeordneten für die erste Kammer gewählt. Allein meine Freilassung wurde bekanntlich dadurch nicht herbeigeführt. Ich hatte auch in der That, indem ich dies bei dem Geiste der Kammern, namentlich auch der ersten Kammer, leicht vorhersehen konnte, die Wahl hauptsächlich nur aus dem Grunde angenommen, um der ersten Kammer Veranlassung zu einem neuen Belege für den Charakter der gegenwärtigen Volksvertretung in Preußen zu geben.

Ein anderer Beistand des Volkes wirkte dagegen kräftiger. Lange Zeit hatte der allgemeine Unwille über die Verschleppung meiner Untersuchung sich nur durch Angriffe gegen die Gerichte zu Münster und deren Vorgesetzten in der Presse ausgesprochen. Hier war er freilich laut und allgemein genug aufgetreten. Zu einer directeren Betheiligung war er aber nicht gekommen. Auf einmal, nachdem Waldeck, Jacoby, Grün und mehrere andere politische Angeklagte von den Geschworenen freigesprochen waren, drängte die gesammte Reaction mit

ihrer ganzen Gewalt auf die Errichtung eines Staatsgerichtshofes für politische Verbrechen hin. Zwar war im März 1848 auf das Feierlichste versprochen worden, daß jedes Ausnahmegericht für Strafsachen in Preußen fortan aufhören solle. Allein wie konnte man darauf rechnen wollen, daß gerade diese „Verheißung und Errungenschaft des März" allein bestehen bleiben solle? Auf den Staatsgerichtshof wurde mit einem solchen Eifer, mit einer solchen Hast hingedrängt, daß namentlich die ehrlichen Westphalen darin nur einen Blutgerichtshof erblicken wollten. Und wenn sie dabei auf die Verschleppung meiner Untersuchung und auf die Verfolgungen, die mich schon getroffen hatten, zurücksahen, so lag ihnen allerdings der Gedanke sehr nahe, daß ich zu einem der ersten Opfer dieses neuen Gerichts ausersehen sei. Die ganze Provinz gerieth in eine Bewegung, die sich nicht blos den demokratischen, sondern in gleicher Weise den conservativen wie den sonst indifferenten Classen der Bevölkerung mittheilte. Während die Frauen und Töchter der untern Classen, namentlich in Münster, sich vereinigten, „für mich die Messe zu hören, damit ich nicht in Berlin hingerichtet werde", vereinigte man sich von anderen Seiten zu Adressen für eine Beschleunigung meiner Untersuchung. Diese gingen aus vielen Städten der Provinz theils an den Präsidenten des Appellationsgerichts zu Münster, theils an das Obertribunal zu Berlin, theils selbst an den Justizminister ab, mit zahlreichen Unterschriften, an denen sich Personen von jeder politischen Farbe betheiligt hatten.

Solchen Kundgebungen gegenüber wurde denn zuletzt dem Verfahren gegen mich ein Ende gemacht. Der Termin zur öffentlichen Verhandlung meiner Sache vor den Geschworenen wurde auf den 6. April (1850) angesetzt.

Ich sah ihm mit jener Ruhe entgegen, die mich vom ersten Augenblicke meiner Verhaftung nicht verlassen hatte. Allerdings wäre Vieles geeignet gewesen, diese zu erschüttern. Die Geschworenen zu Königsberg, Köln und Grünberg hatten war die mit mir in ganz gleichem Reat befindlichen Abgeord-

neten Jacoby, Bermbach, Levison freigesprochen. Gegen Zimmermann von Spandau hatten aber die Brandenburger Geschworenen das Schuldig — wegen entfernten Versuchs des Hochverraths — ausgesprochen und das Gericht hatte ihn zu zwölf Jahren Festung verurtheilt. Die Anklage auf Hochverrath gegen den Grafen Oskar Reichenbach auf Dorneczko hatten zwar die Gerichte zu Oppeln und Ratibor zurückgewiesen; aber das Obertribunal zu Berlin — freilich in unzweifelhaftester Incompetenz — hatte die Anklage erkannt und die Stellung Reichenbachs vor die Geschworenen befohlen. Gerade diese beiden Thatsachen waren im letzten, frischesten Gedächtnisse, und eben der letzte Eindruck wiegt am schwersten in der Waagschale des Entschlusses, wie konnte ein gewandter Ankläger sie ausbeuten!

Von der anderen Seite schien die Liste der zu meinen Richtern bestimmten Geschworenen durchaus nicht geeignet zu sein, Beruhigung einzuflößen. Der stellvertretende Oberpräsident v. Bodelschwingh hatte die erste Auswahl getroffen, ein Hülfsarbeiter des Appellationsgerichts hatte sie definitiv festgesetzt. Allein neun oder zehn Adliche hatte man darin aufgenommen, und eine Menge abhängiger Beamten.

Ich hielt trotz alledem fest an meiner Ueberzeugung und an meinem Ausspruch: in der Provinz Münster seien keine zwölf Geschworene zusammenzubringen, die einen Menschen, der nur seine Pflicht gethan, zum Tode verurtheilen könnten.

Und so war es.

Der 6. April erschien.

Nicht meine brave Frau war es, die mich diesmal aus den Räumen des Zuchthauses der Freiheit zuführte. Einem — Gensdarmen, der commandirt war, mich zum Locale des Schwurgerichts zu führen, war dies vorbehalten. Doch nein, auch mein wackerer Vertheidiger, der Rechtsanwalt Windthorst, der mir an diesem verhängnißvollen Tage als treuer Freund und als scharfsinniger, klarer und kenntnißreicher Jurist zur Seite stand, war gekommen, mich abzuholen. Mit ihm und

dem Gensdarmen, einem freundlichen Manne, fuhr ich zu der Sitzung.

Nie in meinem Leben hatte ich zu einem ernsten Acte einen so heitern Muth, eine so frohe Zuversicht mitgebracht, als ich sie auf diesem Wege zu der Entscheidung über Leben und Tod mit mir nahm.

Zu meinem Processe waren eine große Menge Menschen von nah und fern nach Münster zusammengeströmt. Der Gerichtssaal war, als ich eintrat, zum Erdrücken voll. Draußen vor dem Gebäude wogte es auf den Plätzen und Straßen.

Um 9 Uhr Morgens fing die Verhandlung an.

Als Präsident des Gerichtshofes fungirte ein Hülfsarbeiter des Appellationsgerichts, der zudem bei der Anklage gegen mich mitgewirkt hatte; er war sogar Referent des Anklagesenats gewesen und auf Grund seines Referats war die Anklage gegen mich erkannt.

Die Staatsanwaltschaft war in ihrem ganzen Personal vertreten. Der Oberstaatsanwalt Sethe — ein Vetter seines Berliner Collegen — und der Staatsanwalt Hering — Neffe eines Raths des Münster'schen Appellationsgerichts — waren da. Dies gab meinem Vertheidiger, als er das Wort ergriff, Veranlassung zu bemerken: das öffentliche Ministerium sei in Doppelzahl erschienen, in seiner ganzen Macht und Stärke vertreten, er ehre diese Aufmerksamkeit; dem Angeklagten stehe freilich nur Ein Vertheidiger zur Seite, dafür aber auch eine gute Sache, die öffentliche Meinung und die Stimme des Rechts.

Die Verhandlung begann mit der Auslosung der Geschworenen. Es machte unter den Zuhörern einen peinlichen Eindruck, als die Staatsanwaltschaft von ihrem Verwerfungsrechte im vollsten Umfange, bis auf den letzten Mann, Gebrauch machte. Die von dem Herrn von Bodelschwingh und einem Hülfsarbeiter des Appellationsgerichts zusammengestellte Liste mußte von der Staatsanwaltschaft noch epurirt werden. Das Verfahren meines Vertheidigers bestand einfach darin, alle Beamten zu recusiren, dem Adel aber kein zu großes Ueber-

gewicht einzuräumen. Unser Mißtrauen gegen den Adel war übrigens unbegründet gewesen; die beiden Adlichen, welche in der Jury blieben, der Graf v. Bocholz und der Freiherr v. Kettler hatten, wie wir später erfuhren, gerade am entschiedensten ihre Meinung ausgesprochen, daß ich nur meine Pflicht gethan hätte.

Nach der Auslosung der Geschworenen wurde mit Verlesung der Anklageacte verfahren. Sie ist ein interessantes Actenstück, ganz im Geiste des in dem constitutionellen Preußen errichteten Instituts der Staatsanwaltschaft. Ich lasse sie im Anhange dieser Schrift abdrucken.

Es wird sich daraus zugleich ergeben, auf welche Weise man sich bei der Erkennung der Anklage an das Gesetz gehalten hatte. Einerseits hatte man von den (oben erwähnten) vier Punkten, die allein in der Voruntersuchung mir waren vorgehalten worden, einen, nämlich den zweiten, fallen lassen, und statt desselben zwei ganz neue hinzugefügt, auf die ich mich also während der Voruntersuchung nicht hatte vorbereiten können, über die ich gar nicht einmal war gehört worden. Sie waren: 1., daß ich theilgenommen an dem Beschlusse: „Das von den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover verkündete Wahlgesetz zum nächsten Reichstage ist null und nichtig;" 2., daß ich, wie es wörtlich in der Anklage heißt, „in Gemeinschaft mit der revolutionairen Mehrheit des Rumpfparlaments gegen den Antrag von Uhland gestimmt: Die Württembergische Regierung zu ersuchen, sofort ihre nachdrückliche Verwendung dafür eintreten zu lassen, daß der Ausbruch des Krieges gegen die Rheinpfalz und Baden noch rechtzeitig abgewendet, und in diesen Ländern ein verfassungsmäßiger Rechts- und Friedenszustand auf versöhnlichem Wege hergestellt werde."

Andererseits hatte man, anstatt, daß die Voruntersuchung blos auf das Verbrechen des Hochverraths gerichtet war, in die Anklage neben diesem auch nochmals nach dem Allgemeinen Landrechte specifisch das verschiedene Verbrechen des Landesverraths aufgenommen, wodurch mein Recht der Vertheidigung

wiederum eine Beschränkung erlitt. An diesen Landesverrath hatte übrigens weder die Staatsanwaltschaft, noch der Untersuchungsrichter, noch die Rathskammer des Stadtgerichts jemals gedacht. Erst der Anklagesenat des Appellationsgerichts hatte ihn erfunden, und zwar auf Grund des §. 119. Allg. L. R. II. 20.: „Wer sich wissentlich in Verbindungen einläßt, wodurch der Staat auf irgend eine Art in äußere Unsicherheit oder gefährliche Verwickelungen gerathen könnte, soll, wenn er auch einer bösen Absicht nicht überführt, und dem Staate kein Schade geschehen ist, mit Gefängniß- oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zwei Jahre belegt werden." Dieser weitschichtige, auf Alles passende Paragraph, der dennoch nur eine so gelinde Strafe androhete, war ganz geeignet, das Gewissen lässiger Geschworenen zu captiviren. Zum Glück hatten die Geschworenen, wie sich weiter unten ergeben wird, dies sehr wohl herausgefühlt.

Nach Verlesung der Anklageacte brachte der Präsident des Schwurgerichts ein starkes Actenstück zum Vorschein, mit dem Bemerken, daß dasselbe neue Beweisstücke gegen mich enthalte, die ihm erst gestern Abend von der Staatsanwaltschaft zugegangen seien; er wollte sie ebenfalls zur Verlesung bringen. Hiegegen protestirte nun zwar mein Vertheidiger auf das lebhafteste, als gegen ein Verfahren, das eben so ungesetzlich, als, so lange man einmal eine Vertheidigung überhaupt statuire, dem gesunden Menschenverstande geradezu widersprechend sei. Allein nicht nur hielt die Staatsanwaltschaft das Verlangen der Verlesung aufrecht, auch der Präsident bestand darauf, daß die Verlesung geschehen müsse. Der Gerichtshof lehnte diese indeß ab. Mir war der ganze Incidenzpunkt im höchsten Grade gleichgültig, und ich habe ihn auch hier nur mitgetheilt, weil er einen neuen Beitrag zur Charakterisirung des Verfahrens gegen mich liefert. —

Ich kam zu meiner Vertheidigung. Ich führte sie mit der größten Ruhe und Mäßigung. Der Bitterkeit konnte ich mich manchmal nicht erwehren; wie wäre es jener Anklage

gegenüber möglich gewesen! Aber ich sprach ohne alle Leidenschaft. Ich wollte andererseits auch bei den Geschworenen keine Leidenschaft erregen. Ich war zu sehr in meinem guten Rechte und im Bewußtsein desselben, als daß ich es nicht für eine Erniedrigung hätte halten müssen, an irgend etwas anderes, als an den ruhigen, prüfenden Verstand der Geschworenen mich zu wenden. Darum vermied ich jedes Wort, sowohl über meine Person und meine Familie, als selbst über die Unbilden meiner langwierigen Untersuchung und Gefangenschaft. Dagegen ging ich die Anklage Punkt für Punkt durch, in allen ihren thatsächlichen unrechtlichen Momenten; ich deckte nach allen Seiten ihr Getriebe auf. Ich bewies auf das klarste, daß ich überall eben nur meine Pflicht erfüllt, daß ich weder ein Verbrechen begangen, noch eine verbrecherische Absicht gehabt habe. Ich erklärte dabei, daß ich in meiner Eigenschaft als Abgeordneter auch jetzt einen gesetzlichen Zwang, mich auszulassen, nicht anerkennen könne, und lediglich zu meiner eigenen Genugthuung mich auslasse, da ich es als eine Pflicht für mich ansähe, das, was ich offen als meine Pflicht gethan, nunmehr, öffentlich meinen Mitbürgern gegenüber, offen zu vertreten. Ich sprach beinahe drei und eine halbe Stunde lang; schon nach der ersten Stunde unter großer Erschöpfung meiner Kräfte. Die langwierige Haft hatte meinen Körper zu sehr geschwächt; es stellte sich bald ein altes Uebel wieder ein, von dem ich seit mehreren Jahren verschont gewesen war, ich mußte zum öftern Blut auswerfen.

Nach mir nahm der Oberstaatsanwalt Sethe das Wort. Ich war auf eine Widerlegung des von mir Vorgebrachten gefaßt gewesen. Herr Sethe hatte früher in meinem Senate unter mir gearbeitet; ich hatte ihn zwar keineswegs als einen hellen Kopf kennen gelernt; allein er war auch nicht gerade der beschränkteste und unklarste, und da er ziemlich praktische Kenntnisse besaß, so hatte ich ihn allerdings zu den brauchbarern Mitgliedern des Senates rechnen müssen. Wie sehr mußte ich mich jedoch heute in ihm irren. Vollständig

in dem salzbungsvoll pathetischen Tone eines schlechten Kanzelredners vom Lande las Herr Sethe Wort für Wort eine lange Rede ab, die er sich noch dazu sehr sauber hatte mundiren lassen, worin aber eher alles Andere, als ein Wort der Widerlegung gegen mich enthalten war. Das Publicum begleitete sie eben so oft mit Zeichen des Spottes, als des Unwillens. Herr Sethe hat sie später abdrucken lassen.

Als Probe erlaube mich ir, folgenden Satz mitzutheilen, der mir beim Durchblättern zufällig zuerst zu Gesicht kommt: „Die Stuttgarter Versammelten hatten Schmach über Jeden ausgesprochen, der sich dem Vaterlande entziehe, und nicht den Deutschen in Baden und der Pfalz die Bruderhülfe zuführe; aber sie selbst hatten zu dem, was sie dem deutschen Volke zumutheten, nicht einmal den Muth. Denn statt ihren Brüdern in der Pfalz und Baden zu Hülfe zu eilen, verkrochen sie sich uneingedenk ihres eigenen Ausspruchs der Schmach und Feigheit, theils hinter ihre vermeintliche Unverletzlichkeit, theils hinter die Grenzen des Auslandes. — So hatte denn die Stuttgarter Versammlung ihr tragisches Ende erreicht. Sie hatte ihr Schicksal erfüllt. Das Verhängniß hatte nicht auf sich warten lassen. Die deutsche Nation hatte sie bevollmächtigt, die deutsche Nation hatte ihr Siegel auf ihre Stirn gedrückt; aber sie mißbrauchte ihren Auftrag, mißbrauchte das Siegel der Nation, taumelte einher im Rausche der Leidenschaften, setzte sich selbst die Krone auf und stand da — wie ein bewährter Schriftsteller sich ausdrückt — in ihrer vollendetsten Lächerlichkeit zum Spott und Hohn vor ganz Europa. Die Hoffnung der Nation war zu Schanden geworden, die Blüthen des Frühlings waren verwelkt und nur der Egoismus breitete seinen Gifthauch über die Lande und trug seine verderblichen Früchte. Die Stuttgarter Fraction gab den Aufständen in der Pfalz und Baden neue Nahrung. Deutsche fochten gegen Deutsche. Tausende fielen als Opfer der Stuttgarter Vorspiegelungen; tausende verspritzten ihr Blut. Und jene Männer, die dieses blutige Schauspiel gewollt oder doch

veranlaßt, sollten straflos einher gehen? Nein es war die heiligste Pflicht der Regierungen, sie den Händen der Gerechtigkeit zu überliefern!“

In solchem Tone war die ganze Rede gehalten. Schon die Anklage hatte ähnliche, allgemeine, incriminirende Phrasen ausgesprochen. Ich will zum Beweise nur folgende Stelle hersetzen: „Er (der Angeklagte) war aber nicht dazu berufen, die Reichsverfassung mit Gewalt der Waffen durchzuführen, und den einzelnen Staaten Deutschland's aufzubringen, ein Reichsheer zu bilden, die Volksbewaffnung zu organisiren, den Bürgerkrieg zu entzünden, und das deutsche Volk zur Hülfeleistung der Aufständischen in der Rheinpfalz und Baden aufzuwiegeln.“ Ich hatte in meiner Vertheidigungsrede darauf erwiedert: wenn diese Behauptungen einen Sinn haben sollten, so müßte ich mich an die Spitze eines Reichsheeres gestellt, die Waffen ergriffen, das Volk zum Bürgerkrieg aufgewiegelt und in denselben hineingeführt haben u. s. w. Ich hatte die Staatsanwaltschaft aufgefordert, doch irgend einen Beweis hierüber und über andere ähnliche Behauptungen, überhaupt nur darüber, daß ich anders, als durch meine parlamentarischen Abstimmungen und Reden mich politisch wirksam gezeigt habe, beizubringen. Ich hätte erwarten dürfen, daß der Herr Sethe hierauf wenigstens etwas würde erwiedert haben, daß er den Vorwurf vager Beschuldigungen, die nur eine Verwirrung des Urtheils der Geschworenen hervorbringen könnten, würde von sich abgelehnt haben. Nichts von alle dem. Herr Sethe schien zu einer sofortigen Erwiederung, wie überhaupt zu einer forensischen Debatte nicht im Stande zu sein. Desto mehr erging er sich dagegen wiederum in jenen allgemeinen Redensarten, die er sorgfältig und bequem an seinem Schreibtische gesammelt und zusammengeschrieben hatte. Diese waren in ihrer Allgemeinheit indeß nicht einmal gegen mich speciell gerichtet. Es waren Handlungen und Aeußerungen anderer Personen, für die ich, den Geschworenen gegenüber, verantwortlich gemacht werden sollte. Sie waren aus allen

Zeiten und aus allerlei öffentlichen Blättern zusammengetragen. Von mir war in seinem ganzen mehrstündigen Vortrage fast gar nicht die Rede, als wenn es gelte, aus jenen Handlungen und Aeußerungen Dritter die Schlußfolge zu ziehen: Sehet, das wollte der Angeklagte.

Nach dem Herrn Sethe nahm mein Vertheidiger das Wort. Er hielt eine wahrhaft glänzende Rede, von dem Beifallssturm des Publicums oft unterbrochen. Er schilderte das Verfahren der preußischen Regierung gegen die Stuttgarter Abgeordneten, gegenüber der Behandlung, welche diesen die andern deutschen Regierungen hatten widerfahren lassen; er knüpfte daran eine Schilderung des Verfahrens, besonders gegen mich, gegenüber dem Verfahren gegen die andern preußischen Abgeordneten. Er hob das Gewimmel von Widersprüchen in der Anklage, wie in dem eben gehörten Vortrage hervor; er wies mit Entrüstung die vagen Beschuldigungen in beiden zurück. Er forderte wiederholt, zum Oeftern die Staatsanwaltschaft auf, doch von mir speciell Thatsachen anzuführen, und zu beweisen, ja nur zu behaupten, daß ich, außer meinen Abstimmungen im Parlamente, eine einzige Handlung vorgenommen oder eine einzige Aeußerung gemacht, welche die Staatsanwaltschaft als verbrecherisch bezeichnen könne.

Herr Sethe schwieg darauf.

Aber der Staatsanwalt Hering nahm nun das Wort, um dasselbe zu thun, wie Herr Sethe; ganz dasselbe. Seine Rede, gleichfalls Wort für Wort abgelesen, war der Wiederhall der Sethe'schen Rede. Sie zeichnete vor dieser sich nur darin aus, daß sie einige juristische Deductionen über Hoch- und Landesverrath enthielt, woran Herr Sethe nicht gedacht zu haben schien. Auf meine und meines Vertheidigers Aufforderungen, von den ewigen, allgemeinen Phrasen endlich einmal auf etwas Specielles und namentlich auf Handlungen von mir zu kommen, hatte auch er keine Antwort. Er las gleichfalls fast nur ab, was er sich zu Hause aufgeschrieben hatte. Doch freilich hierunter war in der That eine That-

sache, die mich ganz speciell betraf. Herr Hering hatte sie daher auch ganz bis zum Schluß seiner Rede aufgespart. Er wollte Effect damit machen. Sie war sein schwerstes, sie sollte sein sicher treffendes Geschütz sein; diese Thatsache war — mein Brief an Waldeck. Hören wir Herrn Hering selbst. Wir erhalten dadurch auch eine Probe von dem Style des Herrn Hering. Herr Hering sagte wörtlich: „In dem (mit der Anklage) vorgelegten Briefe vom 16. März 1849 an den Abgeordneten Herrn Geh. Ober-Tribunalsrath Waldeck, sagte der Angeklagte: „„Nimmt Preußen die Krone nicht an, so haben wir dann das Recht zu einer Revolution so klar, daß man sich nicht den geringsten Scrupel daraus weiter zu machen braucht. Eine Revolution würde auch bei jeder Octroyirung am Ende kommen; aber wer weiß wann? und jedenfalls halte ich die Revolution, so wie für das letzte Recht, so auch für das letzte Mittel."" — Also die Revolution, also die Insurrection, dahin gingen die Absichten und die Unternehmungen der zu Stuttgart versammelten, ehemaligen Abgeordneten! Zu diesem Zwecke hatte das deutsche Volk seine Abgeordneten nicht zum Parlamente entsendet!" — Auf das, was ich in meiner Vertheidigungsrede über den Brief an Waldeck ausführlich gesagt hatte, wußte der Herr Hering nichts zu entgegnen.

Mein Vertheidiger hatte dem Herrn Hering wenig zu erwiedern. Herr Hering hatte ja fast nur wiederholt, was Herr Sethe gesagt hatte, und dieser war ja vom Vertheidiger schon hinlänglich widerlegt worden.

Der Präsident gab darauf ein, was ich gern hervorhebe, durchaus unparteiisches Resumé. Die von ihm den Geschworenen vorgelegten Fragen waren: 1) Ob ich durch meine Betheiligung an den Beschlüssen, welche die Abgeordneten zum deutschen Parlament in Stuttgart gefaßt, oder durch meine Betheiligung an den Sitzungen dieser Abgeordneten in Stuttgart, an einem Unternehmen Theil genommen zu haben schuldig sei, welches auf die gewaltsame Umwälzung der Existenz und Verfassung des deutschen Bundes oder der Verfassung des preu-

ßischen Staates abzielte? In der Frage war zugleich ausgedrückt, ob meine Thätigkeit unter den Schutz des Reichsgesetzes vom 30. September 1848 falle. 2) ob ich zu einem derartigen Unternehmen bloß behülflich gewesen? 3) ob ich nur eines Versuches zu einem solchen Unternehmen schuldig sei? 4) ob ich mich wissentlich in Verbindungen eingelassen, wodurch der deutsche Bund oder der preußische Staat auf irgend eine Art in äußere Unsicherheit oder in gefährliche Verwickelungen habe gerathen können, wenn ich auch einer bösen Absicht nicht überführt, und dem deutschen Bunde oder dem preußischen Staate ein Schade nicht geschehen sei?

Mein Vertheidiger protestirte gegen die dritte Frage, weil die Anklage nicht darauf gehe, zu ihrer nachträglichen Begründung auch die Verhandlungen nichts ergeben hätten. Der Gerichtshof verwarf sie in der That. Die Geschworenen konnten mich daher durch ihr Verdict, wenn dieses nicht vollständig auf nichtschuldig lautete, auch entweder nur wegen Hochverraths der Todesstrafe oder wegen Landesverraths einer halb- bis zweijährigen Festungsstrafe überliefern.

Es war beinahe zehn Uhr Abends geworden, als die Geschworenen in ihr Berathungszimmer abtraten, und ich, um ihren Spruch zu erwarten, in ein besonderes Zimmer geführt wurde. Um halb zwölf Uhr Nachts wurde ich in den Sitzungssaal zurückgeführt. Es wurde mir der Wahrspruch der Geschworenen verkündet; diese hatten sämmtliche drei Fragen mit nein beantwortet. Ich habe später erfahren, daß die erste Frage mit 10 gegen 2, die zweite mit 11 gegen 1 Stimme, und die dritte einstimmig verneint worden sei. Der Gerichtshof sprach meine Freisprechung und Freilassung aus.

Länger als neun Monate hatte ich im Zuchthause gesessen. Welche Sorgen, welche Angst, welchen Jammer, welche Thränen hatte man unterdeß über meine Familie gebracht! Mir war bloß die Gesundheit des Körpers angegriffen.

Ich war der Freiheit und dem Leben wiedergegeben; aber mit meiner Freisprechung als Hoch- und Landesverräther war

das Ende der Verfolgungen gegen mich nicht eingetreten. Nur wiederum ein Act derselben war zu Ende. — Meine Absicht war keineswegs, mein Amt wieder zu übernehmen. Die Lage der Dinge in Preußen war im April 1850 eine ganz andere, als im December 1848. Im Jahre 1848 konnte ich noch daran denken, in meiner amtlichen Stellung dem allgemeinen Besten zu dienen. Im April 1850 konnte ich daran nicht mehr denken. Ich konnte mich aber auch nicht dazu entschließen, den Eid auf die neue Verfassung zu leisten. Mein Plan war daher folgender: Ich wollte die Genugthuung haben, nur auf eine Stunde in das Collegium des Appellationsgerichtes zu Münster wieder einzutreten. Dann wollte ich, gestützt auf meinen angegriffenen Gesundheitszustand, um einen drei- bis viermonatlichen Urlaub einkommen, und während desselben meine Pensionirung vorbereiten. Ich hatte 33 Jahre dem Staate gedient, und Anspruch auf eine Pension von 1000 Thlr., der Hälfte meines Gehalts.

Nach dem neuen, während meiner Haft erlassenen Disciplinargesetz für Richter vom 10. Juli 1849 konnte ich erst am zehnten Tage nach meiner Freisprechung in mein Amt wieder eintreten. Nach Ablauf dieses Tages wandte ich mich an den Chefpräsidenten des Appellationsgerichts, den Herrn Rintelen, schriftlich mit der Anzeige, daß ich in das Collegium wieder eintreten wolle, und mit dem Ersuchen, mich wissen zu lassen, ob ich wieder, wie früher das Präsidium des Criminalsenats zu übernehmen, oder ob er mir eine anderweite Direction übertragen habe. Das Präsidium des Criminalsenats war während meiner Suspension von einem Rathe des Collegiums interimistisch verwaltet worden. Dessenungeachtet verweigerte Herr Rintelen mir den Eintritt in das Collegium unter dem eben so unwahren, als an sich nicht zutreffenden Vorwande, er sei „außer Stande mir die Direction irgend einer Abtheilung des Gerichtshofes zu überweisen, bei diesem bestehen, nach seiner jetzigen Verfassung, nur zwei Abtheilungen, und seitdem die Chefpräsidentenstelle wieder besetzt sei, eri-

stire neben dem Vicepräsidenten keine weitere Direction mehr.“ Es sind dies die eignen, allerdings sonderbar stylisirten Worte des Herrn Rintelen. Die Wahrheit war, daß der Chefpräsident (Herr Rintelen) und der Vicepräsident (Herr v. Olfers), beide abwechselnd, derselben Abtheilung (der Civilabtheilung) präsidirten, während, wie gesagt, ein Rath das Präsidium der Criminalabtheilung führte. Zugleich bemerkte Herr Rintelen, daß der Justizminister sich schon in einem Rescripte vom 31. März die Bescheidung über meine anderweiten, dienstlichen Verhältnisse vorbehalten habe, und daß er, Herr Rintelen, diese Bescheidung jedenfalls abwarten werde.

Das war also eine neue Suspension vom Amte, eine Suspension offen und geradezu gegen das Gesetz, gegen die Verfassung. Ich erwiederte dem Herrn Rintelen das; ich hielt ihm zugleich seine unwahren Behauptungen vor; ich erklärte ihm, daß er, als erster Präsident eines Gerichtshofes, nach den Gesetzen und nicht nach Ministerialverfügungen zu handeln habe. Daß meine Remonstrationen fruchtlos waren, war vorherzusehen.

Auf eine Beschwerde an den Justizminister Simons verzichtete ich völlig. Und jener Herr Rintelen war von früher Jugend an mein ältester und treuester Freund gewesen.

Worin jene „Bescheidung“ des Justizministers über meine anderweiten, dienstlichen Verhältnisse bestehen werde, konnte mir nach allem nicht zweifelhaft sein. Ich mußte es deshalb nunmehr auch für meiner nicht würdig halten, mein Pensionsgesuch einzureichen; es hätte ausgesehen, als wenn ich vor dem, was mich erwartete, mich gefürchtet und ihm hätte entgehen wollen. In Erwartung der Bescheidung des Ministers unternahm ich eine Reise nach Tilsit zum Besuche meiner dortigen Angehörigen. Aus den Zeitungen erfuhr ich bald, daß ein Disciplinarverfahren wirklich gegen mich eingeleitet sei. Das war die „vorbehaltene Bescheidung“ des Justizministers.

Bei meiner Rückkehr nach Münster fand ich die Nachricht der Zeitungen bestätigt. Ich fand zwei an mich eingegangene

Schreiben vor. Das eine, von Herrn Rintelen, war folgenden Inhalts:

„Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß auf Grund des Beschlusses des Königlichen Obertribunals, wonach Sie zur Disciplinar-Untersuchung gezogen und vom Amte suspendirt sind, die Appellationsgerichts-Salarien-Casse angewiesen worden ist, Ihnen fernerhin, bis auf weitere Anweisung, nur die Hälfte Ihres Gehalts auszuzahlen. Münster, 20. Mai 1850.

Das andere, vom 23. Mai, war von dem Appellationsgerichtspräsidenten Lent zu Hamm und lautete:

„Das Königliche Obertribunal hat durch seinen Beschluß vom 13. d. M., auf den Antrag des Oberstaatsanwalts, wider Sie die Einleitung der Disciplinar-Untersuchung wegen Dienstvergehen angeordnet, und der Chefpräsident des obersten Gerichtshofes hat durch die Verfügung von demselben Tage mich mit der Untersuchung beauftragt. Die Untersuchung betrifft die Anschuldigung der Verletzung der richterlichen Würde und der allgemeinen Amtspflichten, sowie insbesondere der Pflichten eines Directors und Mitgliedes eines Landes-Justiz-Collegiums, dessen Betragen nach den Gesetzen zum Muster der Redlichkeit, Uneigennützigkeit und Verträglichkeit dienen, und der sich durch sein Verhalten in und außer dem Dienste der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig beweisen soll, die sein Beruf erfordert, ferner der Verletzung der beschworenen Treue und des Gehorsams gegen Seine Majestät den König, und der Insubordination. Die Anklage wird gestützt:

I. Auf den Inhalt Ihrer an den Herrn Justizminister gerichteten Beschwerdeschriften vom 30. December 1848, vom 3. Januar 1849 über das Oberlandesgericht zu Münster, und Ihrem Schreiben vom 12. Januar 1849 um Bewirkung Ihrer Freilassung, und zugleich darauf, daß diese Schreiben nicht nur an die Behörden gerichtet, sondern auch auf Ihre Veranlassung in mehreren öffentlichen Blättern zur Kenntniß des

Publikums gebracht worden sind, wie dies namentlich durch Nr. 9. der Westphälischen Volkshalle und durch die Nrn. 189, 192 und 197 der Neuen Rheinischen Zeitung geschehen ist. Ferner

II. auf den Inhalt des von Ihnen an den Geheimen Obertribunalsrath Waldeck gerichteten Schreibens von Frankfurt, den 16. März 1849; ferner

III. darauf, daß Sie der am 14. Mai 1849 erfolgten Zurückrufung von Frankfurt a. M. nicht Folge geleistet, vielmehr der an Sie noch besonders ergangenen Aufforderung des Justizministers vom 21. Mai 1849 ungeachtet, nach Stuttgart gegangen, die Rückkehr in dem Schreiben vom 4. Juni ausdrücklich verweigert, erst am 29. Juni nach Berlin, und erst am 4. Juli nach Münster zurückgekehrt sind; und endlich

IV. darauf, daß Sie, obgleich Richter und Director des Oberlandesgerichts, durch eine in der Beilage zur Berlinischen Zeitung vom 4. Juli 1849 abgedruckte Aufforderung, sich zur Abfassung von Rechtsgutachten gegen Entgelt erboten haben.

Zu Ihrer verantwortlichen Vernehmung und Erklärung über die Ihnen vorzulegenden Urkunden, habe ich einen Termin auf den 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Appellationsgerichtsgebäude angesetzt, und lade Sie ein, bei Vermeidung des Contumacialverfahrens sich in diesem Termine einzufinden."

Das war die neueste Anklage gegen mich! Auf Grund dieser Thatsachen hatte man mich wieder zur Untersuchung gezogen, nach einem Gesetze, das erst, weit später — am 10. Juli 1849 — erlassen war. Auf Grund derselben hatte man mich wieder vom Amte suspendirt und mir die Hälfte meines Gehaltes entzogen! Das Gouvernement hatte das beantragt und der oberste Gerichtshof des Landes hatte dem Antrage stattgegeben.

Ich erklärte im Termine am 15. Juni dem Herrn Lent, einem rechtlichen und humanen Manne, daß ich eine Verthei-

digung gegen die mir gemachten Vorwürfe für überflüssig halte, einmal weil ich ganz klar gegen kein einziges Gesetz verstoßen hätte, und weil ich dennoch zum anderen, zumal nach meinen neueren Schicksalen über den Ausgang der Sache schon jetzt nicht in Zweifel sei; daß ich indeß zu meiner eigenen Genugthuung auf die Anklage mich einlassen wolle. Meine Einlassung enthielt folgende Punkte:

Zu I. der Anklage. In den genannten Schreiben hatte ich über das Unrecht, das durch meine erste Verhaftung und Amtssuspension mir zugefügt war, bei den zuständigen Behörden mich beschwert. Ich hatte keinen einzigen beleidigenden Ausdruck gebraucht; niemals war, auch nicht von dem Justizminister, ein Vorwurf über ihre Form oder ihren Inhalt mir gemacht worden. Ich hatte nur ein Recht in Anspruch genommen, das jedem Staatsbürger gesetzlich zusteht, das Recht der Beschwerde. Es giebt kein Gesetz, das gerade einem Director eines Obergerichts ein solches Recht der Beschwerde verbietet. Wie begründet meine Beschwerden waren, hat der Erfolg bewiesen. Auch die Veröffentlichung von Beschwerden verbietet kein Gesetz. Ich hatte die meinigen aber weder der Westphälischen Volkshalle, noch der Neuen Rheinischen Zeitung mitgetheilt. Es war überhaupt wohl die sonderbarste Logik von der Welt, einem Collegen, einem Vorgesetzten, der von seinem Collegium gegen Recht und Gesetz auf das Schmählichste mißhandelt ist, und der sich hierüber beschwert, hieraus, aus dieser Beschwerde den Vorwurf der Unverträglichkeit, ein Verbrechen zu machen, das ihm Achtung, Ansehen und Vertrauen nehme!

Zu II. Mein Brief an Waldeck ist bekannt. Nachdem er sich zweimal, in Waldecks und meinem Hochverrats-Prozesse, als stumpfe Waffe gezeigt, sollte er jetzt das Verbrechen der „Verletzung der beschworenen Treue und des Gehorsams gegen Seine Majestät den König“ enthalten.

Zu III. Das Allgem. Landrecht nennt es Insubordination, wenn „ein Untergebener sich in seinen Amtsverrich-

tungen gegen seinen Vorgesetzten ungehorsam und widerspenstig bezeigt." Bei mir aber sollte es jetzt Insubordination sein, daß ich einer Aufforderung, an den Sitzungen des deutschen Parlaments nicht ferner Theil zu nehmen, nicht nachgekommen war, und den Minister in offener und ruhiger Sprache, durch mein Schreiben vom 4. Juni auseinandergesetzt hatte, wie eine solche Aufforderung völlig der rechtlichen Begründung entbehre. Jene Theilnahme an den Parlamentssitzungen sollte also zu meinen Amtsverrichtungen als Obergerichts-Director in Münster gehören! Denn der Minister hatte mich ja nicht einmal aufgefordert, auf meinen amtlichen Posten zurückzukehren. Sämmtliche übrige Preußische Beamten, die zum Parlamente gehörten, darunter eine Menge von Justizbeamten, hatten neben jener nämlichen allgemeinen Aufforderung noch die specielle erhalten, binnen 8 Tagen auf ihren Posten zurückzukehren; kein Einziger, oder doch nur sehr Wenige hatten dieser Aufforderung Folge geleistet; keinem Einzigen war dieserhalb der Prozeß gemacht. Ich, der ich solche Aufforderung nicht erhalten, wurde zur Untersuchung gezogen und von meinem Amte suspendirt. Wer kann hier Recht und Gesetz finden?

Zu IV. Meine Aufforderung in den Berliner Zeitungen lautete wörtlich: „Seit länger als sechs Monaten bin ich wegen meiner Theilnahme an der Sitzung der Preußischen Nationalversammlung vom 15. November v. J. und weil ich die bekannte Proklamation vom 27. November unterschrieben haben soll, von meinem Amte als Director des Oberlandesgerichts, jetzt Appellationsgerichts zu Münster; suspendirt. Mein, gegen den desfallsigen Bescheid sofort eingelegtes Rechtsmittel hat bisher, in Folge eines entstandenen Competenzconflicts nicht zur Erledigung gelangen können. Vergeblich habe ich zum öftern auf Beschaffung eines competenten Richters angetragen. Gegenwärtig hat der Justizminister mir vom 1. d. M. die Hälfte meines Gehalts entzogen. Zugleich hat er mir anbefohlen, mich sofort nach Münster zu begeben.

Um meine zahlreiche Familie ernähren zu können, erbiete ich mich hierdurch zur Abfassung von Rechtsgutachten, und bitte diejenigen, welche mich mit ihrem Vertrauen beehren wollen, sich an mich nach Münster zu wenden, wohin ich heute abreise. Rechtsangelegenheiten, die im Bezirke des Appellationsgerichts zu Münster anhängig sind, oder anhängig werden können, muß ich von meiner Wirksamkeit ausschließen. Berlin, am 3. Juli 1849. J. D. H. Temme."

Die Preußischen Gesetze verbieten den Richtern einerseits jede Nebenbeschäftigung, wodurch die Besorgung ihrer Amtsgeschäfte und andrerseits ein Rathgeben und Consultiren, wodurch ihre richterliche Unparteilichkeit leiden könnte. Was das erstere anbelangt, so war ich ja von allen meinen Amtsgeschäften suspendirt; in Betreff des letzteren hatte ich vorsorglich und ausdrücklich alle Rechtsangelegenheiten, in denen ich möglicher Weise später als Richter fungiren konnte, ausgeschlossen. Abgesehen hiervon, mußte ich mit meiner Familie leben und meinen noch unversorgten sechs Kindern anständige Erziehung und Ausbildung zukommen lassen. Zudem hatte ich noch mehrere Schulden, und ich mußte und wollte meinen Gläubigern gerecht werden. Das alles konnte ich von der mir nur belassenen Hälfte meines Gehalts unter den vorwaltenden Umständen nicht bestreiten, auch bei der größten Einschränkung und Sparsamkeit nicht. Ich hatte das in Berlin wohl überlegt, ehe ich in meine Gefangenschaft nach Münster ging. In dem Zuchthause zu Münster richtete ich mich gleich bei meiner Einlieferung so sparsam ein, daß ich anstatt der gewöhnlichen Verpflegung der sich selbst beköstigenden Gefangenen, welche täglich zehn Silbergroschen kostet, eine geringere Verpflegung für sechs Silbergroschen täglich, mir verabreichen ließ. — Auf welche andere, anständigere Weise konnte ich nun meine Zeit zu einem Nebenverdienste anwenden, als durch Anfertigung von Rechtsgutachten? An sich konnte hierin unmöglich etwas Unehrenhaftes oder Unanständiges liegen. Wie viele hochgestellte Richter im Preußischen Staate geben gegen

Entgelt Rechtsgutachten ab, in Sachen, in denen sie nur nicht Richter sind, ohne daß jemals nur der leiseste Vorwurf ihnen daraus gemacht wäre! Bekannt ist daß Herr von Kamptz, als Justizminister ein Gutachten über die Ebenbürtigkeit der Ehe der Prinzeß Helene von Mecklenburg mit dem Herzog von Orleans erstattete, und dafür 100,000 Franks erhielt. Wenn die Arbeit an sich aber keine unehrenhafte oder unanständige war, dann ist auch nicht zu ersehen, wie das öffentliche Erbieten dazu einen Anstoß erregen konnte. Die Jurisprudenz war mein Fach; sie war das einzige Fach, das ich im Gefängnisse practisch üben konnte. Nach dem Disciplinargesetze konnte das Obertribunal mich unter anderem mit einer Amtssuspension bis auf ein Jahr, unter Entziehung meines *vollen* Diensteinkommens strafen. Wie nun, wenn das geschähe? Bliebe mir, um meine Pflichten gegen meine Familie zu erfüllen — um *Pflichten* handelte es sich aber bei mir — etwas anderes übrig, als in dem Fache zu arbeiten, in dem ich etwas gelernt habe, wenn ich nicht entweder betteln oder stehlen wollte? *Darf* ich aber in meinem Fache arbeiten, so muß ich mir auch die Gelegenheit zu dieser Arbeit verschaffen dürfen.

Und das, was jeder vernünftige und redliche Mann mir als eine Pflichterfüllung anrechnen wird, das hatten der Staatsanwalt und das Obertribunal zu Berlin als Eigennutz und Unredlichkeit gegen mich charakterisirt!

Ich bin freilich zufällig Schriftsteller. Ich hoffe, wenn es sein muß, als juristischer, als publicistischer, als belletristischer Schriftsteller mich ernähren zu können. Allein zu juristischen Arbeiten war mir ein literarischer Apparat nothwendig, den ich in meiner Haft gar nicht, vielleicht in Münster überhaupt nicht erhalten konnte. Zu der Abhandlung über das deutsche Strafverfahren, die ich im Zuchthause schrieb, hatte ich schon vorher Material gesammelt. Sie war übrigens in wenigen Wochen fertig, und ich habe viele Monate sitzen müssen. Politische Artikel oder Broschüren vielleicht hätte ich

schreiben sollen? Was würden Herr Simons und das Obertribunal erst dazu gesagt haben! Oder hatte vielleicht der Herr Minister der Preußischen Justiz von mir verlangt, daß ich in den dunkelen verpesteten Räumen, die er durch seine Gerichte mir hatte anweisen lassen, — Dichtkunst treiben solle?

Jedenfalls war es indeß eben ein Zufall, daß ich als Schriftsteller mir einen Nebenverdienst erwerben konnte. Wie wenn ich es nicht gekonnt hätte? Wo wäre das Gesetz, welches gestattet, mich in dem einen Falle so, in dem anderen anders zu beurtheilen?

Etwas Weiteres, als jene vier Punkte hatte man gegen mich nicht vorzubringen vermocht. Mein ganzes Leben, mein amtliches, mein bürgerliches, mein Familienleben hatte man auf Jahre zurück durchforscht und durchstöbert. Meine vertrautesten Freunde, selbst meine Verwandten hatte man als Zeugen gegen mich vernommen — nicht etwa über bestimmte Thatsachen, die wollte man ja eben von ihnen erfahren, sondern allgemein, ob sie nichts von mir wüßten. Man hatte nichts gegen mich ermitteln können, weil eben nichts gegen mich da war. Jahrelang hatte mich die Reaction in und außer der Neuen Preußischen Zeitung verleumden lassen, nicht blos als einen „frechen politischen Wühler", sogar mein Familienleben hatte diese Reaction mit ihren eigenen besudelten Händen anzutasten gewagt. Nur jene vier Punkte konnte man gegen mich vorbringen.

Und sie sollten eine „Verletzung der richterlichen Würde und meiner allgemeinen Amtspflichten" enthalten; sie sollten meine „Redlichkeit, Uneigennützigkeit und Verträglichkeit" beeinträchtigen; sie sollten mich „der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens unwürdig" machen! Welche entsetzliche Ironie! —

Bis zu Mitte des Monats October 1850 hörte ich von der Untersuchung gar nichts weiter. Um diese Zeit erfuhr ich durch das Gerücht, daß eine Menge von Personen darüber gerichtlich und eidlich theils bereits vernommen seien, theils

noch vernommen werden sollten, ob ich die unter Nr. I. der Vorladung des Präsidenten Lent genannten Schreiben und Beschwerden durch die Zeitungen veröffentlicht habe. Bei näherer Erkundigung wurden mir diese Vernehmungen bestätigt. Sie erstreckten sich auf beinahe sämmtliche Mitglieder des Münsterschen Novembercongresses, die zu gleicher Zeit mit mir im December 1848 und Januar 1849 in Münster verhaftet gewesen waren, auf meine Freunde und Bekannten, die mich damals in der Haft besucht hatten, und auf eine große Anzahl von Redacteuren und Herausgebern derjenigen Zeitungen, in welchen meine erwähnten Beschwerden waren abgedruckt worden. Ein sonderbares Beweisverfahren, zumal in einer Disciplinarsache!

Am 16. December wurde mit mir das Schlußverhör abgehalten. Die Aussagen der vernommenen Personen wurden mir bekannt gemacht. Niemand hatte über meine Betheiligung bei jenen Veröffentlichungen etwas auszusagen vermocht.

Die Acten waren darauf dem Oberstaatsanwalte beim Obertribunal — nicht mehr Herrn Sethe, sondern Herrn Bergmann — zur Anfertigung der eigentlichen Anklageschrift, oder wie man sie technisch zu bezeichnen scheint, „Anzeige", zugefertigt worden.

Am 3. Februar 1851 wurde mir diese Anzeige vom Obertribunal zugefertigt, mit einer vom 27. Januar datirten Verfügung, durch welche ich zu der mündlichen Verhandlung der Sache auf den 17. Februar im Sitzungszimmer des Obertribunals (zu Berlin) vorgeladen wurde. Es wurde mir freigestellt, mich, wenn ich nicht persönlich erscheinen wolle, durch einen Rechtsanwalt beim Obertribunal vertreten zu lassen.

Die Verhandlung war keine öffentliche. Ich konnte mich zudem über ihr Resultat nicht täuschen. Ich konnte mich daher nicht dazu entschließen, die unnöthige Reise nach Berlin zu machen, und beauftragte den Justizrath Meier in Berlin, meine Vertheidigung zu übernehmen.

Die Anzeige des Oberstaatsanwalts Bergmann lautete:

In der Disciplinar-Untersuchungs-Sache wider den Appellationsgerichts-Director Temme zu Münster gebe ich die mittels verehrlicher Verfügung vom 23. v. M. mir zugegangenen Acten hierbei zurück und bemerke:

Nach dem Beschlusse vom 13. Mai v. J. ist diese Untersuchung eingeleitet, weil hinreichend bescheinigte Thatsachen die Anschuldigung begründeten, daß der Appellationsgerichts-Director Temme:

die richterliche Würde und die allgemeinen Amtspflichten, so wie insbesondere die Pflichten eines Directors und Mitgliedes eines Landes-Justiz-Collegii verletzt habe, dessen Betragen nach den Gesetzen zum Muster der Redlichkeit, Uneigennützigkeit und Verträglichkeit dienen und der sich durch sein Verhalten in und außer dem Dienst der Achtung, des Ansehens und Vertrauens würdig beweisen soll, die sein Beruf erfordert; ferner, daß er die Pflicht der beschworenen Treue und des Gehorsams gegen Se. Majestät den König gebrochen und:

endlich, daß er der Pflicht der Subordination zuwider gehandelt habe.

Die, dieser Anschuldigung zum Grunde gelegten Thatsachen sind gefunden:

I. in den, in den Beschwerdeschriften des Angeklagten vom 30. December 1848, 3. Januar 1849 und 12. Januar 1849

II. a. b. c. des Antrages des Ober-Staats-Anwalts Sethe vom 15. April 1850

enthaltenen groben Anschuldigungen der Animosität, Leidenschaftlichkeit, Ungerechtigkeit und Parteilichkeit gegen die Mitglieder desjenigen Gerichts, dessen Director der Angeklagte ist.

Diese Anschuldigungen kommen in einer doppelten Beziehung in Betracht:

a. wegen ihres Inhalts an sich.

In dieser Beziehung habe ich auch noch auf die ferne-

ren Eingaben des Angeklagten aufmerksam zu machen, nemlich

vom 20. Januar 1849, von welcher ich Abschrift beifüge;

vom 30. Januar 1849, von welcher gleichfalls Abschrift beiliegt;

vom 19. Februar 1849, ebenfalls in Abschrift beigefügt. Auch in diesen Eingaben sind dieselben Anschuldigungen gegen das gedachte Gericht enthalten.

b. Sodann kommen alle diese Eingaben in Betreff ihrer Veröffentlichung durch die Zeitungen in Betracht. Es finden sich abgedruckt:

1., die Eingabe vom 30. December 1848

in der Beilage zu Nr. 9 der Westphälischen Volkshalle, Fol. 21 der Untersuchungsacten,

in der Neuen Rheinischen Zeitung Nr. 189 vom 7. Januar 1849. Fol. 23 ibid.

in der Allg. Oder-Zeitung Nr. 5 vom 7. Januar 1849 zweite Beilage.

2., die Eingabe vom 3. Januar 1849

in der Neuen Rheinischen Zeitung Nr. 192 vom 11. Januar Fol. 25 ibid.

in der Allgem. Oder-Zeitung Nr. 12. vom 16. Januar,

in der Neuen Königsberger Zeitung Nr. 15 vom 17. Januar 1849. Fol. 98.

3., die Eingabe vom 12. Januar 1849

in der Neuen Rheinischen Zeitung Nr. 197 vom 17. Januar 1849. Fol. 28.

im Coblenzer Tageblatt Nr. 15 vom 18. Januar 1849. Fol. 78.

4., die Eingabe vom 20. Januar 1849

in der Allgem. Oder-Zeitung Nr. 23. vom 28. Januar 1849,

im Coblenzer Tageblatt Nr. 23 vom 27. Januar 1849. Fol. 80.

Die bisherige Beweisaufnahme darüber:

ob diese Veröffentlichungen von dem Angeklagten herrühren?

ist nicht vollständig erfolgt, indem von den, in der, am 9. September pr. überreichten Mittheilung des Ober-Staats-Anwalts Sethe zu Münster vom 27. August pr. genannten Personen: der Referendarius Hammacher aus Cosen, der Referendarius Cohr aus Paderborn, der Justizrath Gromweg aus Gütersloh, der Obergerichts-Assessor Gruwe aus Dülmen, der Gastwirth Keller daselbst und der Canonicus v. Schmitz zu Soest nicht vernommen sind.

Für jetzt wird indessen eine Vernehmung dieser Personen nicht verlangt, sondern der Antrag darauf vorbehalten.

II. die Weigerung des Angeklagten, der am 14. Mai 1849 erfolgten Abberufung der Preußischen Abgeordneten von Frankfurt a. M. und der besondern desfallsigen Aufforderung des Herrn Justizministers vom 21. Mai 1849 Folge zu leisten, wie solche factisch feststeht, durch Uebersiedlung nach Stuttgart bethätigt und in dem Schreiben des Angeklagten vom 4. Juni 1849 ausdrücklich erklärt ist.

III. Das Schreiben des Angeklagten an den Geheimen Ober-Tribunals-Rath Waldeck vom 16. März 1849 in Verbindung mit den in Stuttgart vorgenommenen Handlungen, welche die Realisirung der in jenem Schreiben ausgesprochenen Grundsätze dokumentiren.

IV. Die in dem Antrage des Ober-Staatsanwalts Sethe vom 15. April v. J. sub III. erwähnte Bekanntmachung des Angeklagten, worin er sich zur Abfassung von Rechtsgutachten erbietet.

Daß diese Thatsachen die Eingangs gedachten Vorwürfe der Verletzung seiner Pflichten gehörig begründen, ist bereits in dem gedachten Antrage des Ober-Staatsanwalts Sethe dargethan und durch den Beschluß des hohen Gerichtshofes vom 13. Mai pr. anerkannt. Ich beziehe mich hier nur noch auf die Vorschriften der A. G.-O. III. Tit. 1. §. 32. A. L.-

R. II. Tit. 20. §. 355., 356. Verordnung vom 10. Juli 1849. §. 10. A. G.-O. III. Tit. 3. §. 5 und 19.

Die weitere Ausführung bleibt der mündlichen Verhandlung vorbehalten.

Ich bitte nun:

zur mündlichen Verhandlung der Sache einen Termin anzusetzen,

und bei der Wichtigkeit der Sache dieselbe in einer Plenar-Session ihre Erledigung finden zu lassen.

Berlin, den 7. Januar 1851.

Der Staats-Anwalt bei dem Königl. Ober-Tribunal.

gez. Bergmann.

An
das Königl. Ober-Tribunal.

Meinem Vertheidiger übersandte ich hiergegen folgende Information:

Sehr geehrter Herr! — In meinem letzten Schreiben behielt ich mir vor, Ihnen einige Momente, von denen Sie vielleicht bei meiner Vertheidigung Gebrauch machen könnten, mitzutheilen.

Unter Beifügung der Vorladung des Obertribunals, vom 27. v. M., und der mir mit derselben zugefertigten sogenannten Anzeige des Oberstaatsanwalts Bergmann, vom 7. v. M., nebst Anlagen, erlaube ich mir demnach folgende Bemerkungen:

Die sogen. Anzeige des O.-S.-A., mag man sie anfassen wie man will, macht den Eindruck, daß ihr Verfasser selbst sie nur in der Ueberzeugung einer an sich verlornen Sache ausgearbeitet hat. Schon das Fallenlassen einer früher beantragten und so hartnäckig verfolgten Beweisaufnahme, die Allegirung von Gesetzen, wie der §. 32. III. 1. A. G.-O., und die völlige Entblößung der vornehmsten Anklagepunkte von aller, auch rechtlichen Begründung, zeigen dies zur Genüge. So ist, was das Letztere betrifft, für den Vorwurf der Unredlichkeit und des Eigennutzes, so wie des Bruches der

beschworenen Treue und des Gehorsams gegen Se. Majestät den König, weder irgend etwas Thatsächliches, noch irgend eine darauf bezügliche, einen Strafantrag motivirende Gesetzesstelle angeführt worden.

Käme es auf Gesetz und Recht in dieser Sache an, so würde auf die ganze Anzeige oder Anklage des O.-S.-A. eben gar kein Wort zu erwiedern sein. Leider aber spielt die Politik eine Hauptrolle. Warum konnte sonst der O.-S.-A. am Schlusse den Antrag stellen: „bei der Wichtigkeit der Sache dieselbe in einer Plenarsitzung ihre Erledigung finden zu lassen!"

Ich habe zu dem, was ich bei meiner Vernehmung am 15. Juni v. J. und bei der Schlußvernehmung am 16. December vorgetragen, nur noch Folgendes anzuführen, und zwar nach der Reihefolge der sogen. Anzeige vom 7. v. M.

Zu I. Zuvörderst muß ich bemerken, daß es an allem Beweise darüber fehlt, daß ich die inkriminirten Eingaben und Beschwerden veröffentlicht habe. Es kann hierauf indeß nicht ankommen. Es fragt sich nur, ob die Schriftstücke selbst etwas Verbrecherisches enthalten. Enthalten sie dies, so konnte die durch mich veranlaßte Veröffentlichung derselben nur einen Strafschärfungsgrund involviren. Enthalten sie das aber nicht, so war ich bei einer Veröffentlichung vollkommen in meinem Rechte, und ich hätte nur gethan, was ohne alle und jede Rüge hundertfach von anderer Seite, und zum Theil von den höchsten Beamten, auch der Justiz, geschehen ist. So z. B. geschieht in derselben Beilage der Nr. 9. der Westphälischen Volkshalle, die der O.-St.-A. den Acten beigefügt hat, eines öffentlichen Schreibens des Obertribunalsrath Höppe Erwähnung, das, gegen einen seiner Collegen (Waldeck) gerichtet, mehr Bitterkeit enthält, als in allen meinen Eingaben zusammengenommen anzutreffen sein wird. Ja, hat nicht der Justizminister selbst die Schreiben und Eingaben der betreffenden Beamten gegen Waldeck, Esser, Kirchmann, Gierke und mich aus dem December 1848 öffentlich durch den Staats-

Anzeiger bekannt gemacht? Der O.-St.-A. scheint sagen zu wollen, daß ich durch die Veröffentlichung die Pflicht der Verträglichkeit gegen das hiesige Collegium verletzt hätte. Aber ich bitte, ihn zu fragen, ob davon noch die Rede sein könne, Angesichts jener bekannten Immediateingabe dieses Collegiums vom 9. December 1848, und der durch den Justizminister selbst bewirkten Veröffentlichung derselben?

Meine Beschwerden und Eingaben selbst enthalten nun aber nichts, als was ich nach den strengsten Gesetzen des Rechts, der Pflicht, der Ehre und des Anstandes verantworten kann. Ich habe mich beschwert über ein schweres Unrecht, das gegen mich verübt wurde, und ich habe dabei die Wahrheit gesagt. Zu Beidem hatte ich das Recht und die Pflicht. Meine Stellung als Beamter und als Mitglied und Vorgesetzter derjenigen Collegen, von denen das Unrecht ausging, kann darin gar nichts ändern. Durch diese Stellung konnte nur das mir zugefügte Unrecht sich als ein größeres darstellen.

Der O.-St.-A. hat nur eine einzige Gesetzesstelle anführen können, die er auf diesen Fall bezogen wissen will, den §. 32. III. 1. A. G.-O. Der §. 32. paßt in keiner einzigen Hinsicht. Er behandelt einen Criminal- und keinen Disciplinarfall. Er spricht von „unbegründet befundenen Anschuldigungen verletzter oder vernachlässigter Amtspflichten.“ Wo ist mir denn nur der geringste thatsächliche Vorwurf einer einzigen unbegründeten oder unwahren Behauptung gegen die hiesigen oder anderen Justizbehörden gemacht worden? Er spricht davon, daß die Grundlosigkeit der Anschuldigungen „bei gehöriger Untersuchung“ festgestellt sein müsse. Wo in aller Welt hat denn irgend eine Untersuchung solcher Art stattgefunden? Mir ist auch gar nichts davon bekannt gemacht oder sonst bekannt geworden, weder in noch außerhalb der gegen mich geführten Untersuchung. (Dies hätte doch geschehen müssen, und ich hätte mich verantworten können). Eine Verurtheilung auf Grund des §. 32. würde eine

neue Epoche in der Preußischen Rechtspflege eröffnen, die, wo man anfinge auf Grund von Thatsachen und Acten zu verurtheilen, die — nur in den Gedanken eines Anklägers existiren.

Und ein anderes Gesetz hat der O.-St.-A. nicht gegen mich aufzufinden vermocht.

Daß ich übrigens von den hiesigen Gerichten, besonders von dem Oberlandes- (jetzt Appellations-) Gerichte, auf die in meinen Beschwerden bezeichnete Weise, namentlich in der ersten gegen mich geführten Untersuchung, von der die sämmtlichen incriminirten Eingaben sprechen, behandelt worden bin, das ist eine Thatsache die keines Beweises weiter bedarf, sie ist notorisch. Würde eine solche „gehörige Untersuchung", welche der citirte §. 32. fordert, darüber eingeleitet, ich meinerseits hätte sie wahrlich nicht zu fürchten; ich könnte aber Data beibringen, die das über diese traurige Angelegenheit bereits verbreitete Licht noch weit heller machen würden. Ich will mich zum Beispiel nur auf die Vertheidigungsrede berufen, die der Rechtsanwalt Rauschenbusch am 16. December v. J. vor den Geschworenen in Hamm in der Untersuchungssache gegen die Münsterschen Congreßmitglieder gehalten hat.

Zum Schluß bei diesem ersten Anklagepunkte erlaube ich mir, Sie auf die beiliegende Beschwerdeschrift dieser nemlichen Congreßmitglieder, vom 15. Januar 1849, an den Justizminister Rintelen, aufmerksam zu machen. Dem hiesigen Gerichte werden darin viel bitterere und schwerere Vorwürfe gemacht, als ich sie je ausgesprochen habe. Diese Beschwerdeführer haben die Beschwerde als besondere Broschüre drucken und veröffentlichen lassen. Allen Behörden, selbst dem Justizminister, ist dies genügend bekannt geworden. Gleichwohl ist gegen keinen einzigen von ihnen — und darunter waren sechs Justizbeamte — irgend ein Verfahren eingeleitet worden. Mir allein scheint man das Recht der Beschwerde streitig machen zu wollen.

Zu II. In Betreff meiner Weigerung, der am 14. Mai 1849 erfolgten Abberufung der Preußischen Abgeordneten von

Frankfurt a. M., und der besonderen desfallsigen Aufforderung des Justizministers vom 21. desselben Monats Folge zu leisten, kann ich mich lediglich auf das beziehen, was ich am 15. Juni zum Protokoll erklärt habe. Ich war in gleicher Lage mit 100 anderen Preußischen Beamten. Ich war insofern noch in einer für mich günstigeren Lage, als mir nicht aufgegeben war, in mein Amt zurückzukehren, was auch aus dem Grunde nicht geschehen konnte, weil ich damals von meinem Amte suspendirt war. Gleichwohl ist gegen keinen einzigen jener Beamten, worunter namentlich auch viele Justizbeamte, ein Verfahren deshalb eingeleitet worden.

Der O.-St.-A. hatte, wenn ich mich recht besinne, in seiner ersten Anklageschrift hier Insubordination finden wollen. Er ist davon jetzt abgegangen, und citirt nunmehr gegen mich die §§. 355., 356. II. 20. A. L.-R., so wie den §. 10. der Disciplinar-Verordnung vom 10. Juli 1849. Jene §§. des A. L.-R. verordnen, daß „ein Beamter, der sich ohne Genehmigung seines Vorgesetzten von seinem Posten entfernt, verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen haben soll, und daß „ein Gleiches gegen denjenigen stattfinden soll, welcher ohne erhebliche Ursache über seinen erhaltenen Urlaub ausbleibt.“ Auch diese §§. passen hier augenscheinlich nicht. Ich habe mich nirgends und nie von meinem Posten entfernt, und bin nie über einen erhaltenen Urlaub fortgeblieben. Der Justizminister Simons selbst hat in dem von mir zu den Acten gegebenen Rescripte vom 2. Juli 1849 anerkannt und mir zum Vorwurfe gemacht, daß ich von meinem gesetzlichen Domicil ohne Urlaub mich entfernt hätte, eine Ansicht, die nach einer von mir noch immer festgehaltenen Rechtsansicht, in den Gesetzen nicht gegründet ist, deren Richtigkeit aber nach dem von mir gleichfalls zu den Acten gegebenen Schreiben meines nächsten Vorgesetzten, des Präsidenten Rintelen, der Justizminister sowohl als das Gericht mit Herrn Rintelen, nicht mit mir, ausmachen müssen.

Der §. 10. des Discip.-Ges. vom 10. Juli 1849 sodann

verordnet, daß „ein Richter, welcher sich ohne den vorschrifts-mäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt, oder den ertheilten Urlaub überschritten, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig sein soll.“ Wie eventuell dieses spätere, rein materielle Strafgesetz auf mich soll Anwendung finden können, ist nach den jetzt noch geltenden Rechtstheorien unbegreiflich.

Zu III. Auch über mein Schreiben an Waldeck, vom 16. März 1849, könnte ich mich ganz auf das, zum Protokoll vom 15. Juni Gesagte, beziehen. Dieses Schreiben ist eine vertrauliche Mittheilung politischer Ansichten eines Freundes an einen Freund, eines Abgeordneten an einen Abgeordneten, für die Oeffentlichkeit nicht bestimmt, und nur durch absichtliche Verbreitung von Seite der Organe der Regierung in die Oeffentlichkeit gelangt. Es enthält zudem keine einzige verbrecherische oder verletzende Aeußerung. Wenn dennoch der O.-St.-A. darin, freilich ohne alle Allegirung auch nur einer einzigen Gesetzstelle, eine Verletzung der Pflicht der beschworenen Treue und des Gehorsams gegen Se. Majestät den König finden zu wollen scheint, so wird ein verständiger Mann sich nur fragen können, ob er mehr lächeln, oder mehr trauern soll über diese Anklage des „obersten Wächters der Gesetze.“

Hierbei muß ich jedoch noch Einen Umstand hervorheben. Der O.-St.-A. will jetzt, woran er früher nicht gedacht hat, dieses Schreiben in Verbindung bringen „mit den in Stuttgart vorgenommenen Handlungen, welche die Realisirung der in jenem Schreiben ausgesprochenen Grundsätze documentiren.“ Es ist dies ein sonderbarer Weg des Hrn. O.-St.-A., auf welchem er meine von dem Obertribunal selbst als Anklagepunkt bereits zurückgewiesene Wirksamkeit als Abgeordneter in Stuttgart, durch eine Hinterthür in die Verhandlungen wieder hineinbringen will. In der Anklage gegen mich auf Hochverrath, von der ich freigesprochen bin, wurden meine Handlungen in Stuttgart mit diesem Schrei-

ben, jetzt wird dieses Schreiben mit ihnen in Verbindung gebracht.

Zu IV. Unter Bezugnahme auf das Protokoll vom 15. Juni erlaube ich mir noch Folgendes zu bemerken: — — — Der O.-St.-A. hat für diesen Anklagepunkt den §. 19. III. 3. A. G.-O. citirt. Wie wenig er zutrifft, habe ich schon zu jenem Protokoll nachgewiesen. Er verbietet ein Rechtsconsuliren ausdrücklich nur in sofern, als der Richter dadurch seine Zeit nicht seinem Amte und dessen Geschäften entziehen soll. Ich war damals aber vom Amte suspendirt. Er enthält außerdem nicht einmal eine Strafbestimmung. Es könnte also seine Uebertretung nur dann straffällig werden, wenn ein specielles Verbot im einzelnen Falle vorhergegangen wäre, mithin dadurch Insubordination vorläge. Denn dies ist bekanntlich die einzige frühere disciplinarische Bedeutung solcher Anweisungen der A. G.-O.

Weiter wüßte ich zu den einzelnen Anklagepunkten nichts Erhebliches anzuführen. Ich erlaube mir nur noch eine allgemeine Bemerkung.

Der O.-St.-A. hat unter den Gesetzen, die er gegen mich angewendet wissen will, endlich noch den allgemeinen §. 5. III. 3. A. G.-O. allegirt. Dieser lautet bekanntlich: „Auch außerhalb ihres Amtes müssen sie (die Räthe der Justizcollegien, denen die Vorgesetzten in dieser Hinsicht gleich stehen) sich eines anständigen, gesitteten und regelmäßigen Lebenswandels befleißigen, nicht nur grober, ihr Amt entehrender Ausschweifungen sich enthalten, sondern auch ihr ganzes Betragen Anderen zum Muster der Redlichkeit, Uneigennützigkeit, Verträglichkeit, und aller übrigen bürgerlichen und christlichen Tugenden dienen lassen. — Der O. St.-A. kann diesen §. nur aus einem zweifachen Grunde allegirt haben. Entweder will er mich der in demselben genannten Vergehen noch besonders, abgesehen von den oben genannten vier speciellen Vorwürfen, zeihen. Dann suche ich aber vergebens nach irgend einer thatsächlichen Behauptung, daß ich mich

einem solchen unsittlichen Lebenswandel, oder irgend einer Ausschweifung ergeben, oder daß mein Betragen sonst nur je tadelhaft gewesen wäre. Oder aber er will die Anwendbarkeit des gedachten §. in den vier besonders hervorgehobenen Vorwürfen, oder in einem oder mehreren derselben finden. Daß nun Ausschweifungen oder ein unsittlicher Lebenswandel durch jene vier Fälle constatirt werden sollen? ich weiß nicht, ob der O.-St.-A. etwa solcher Meinung sein wird; ich wenigstens halte es nicht der Mühe werth, daß er darin eventuell widerlegt werde. Eben so wenig kann ich meinerseits einsehen, wie in einem einzigen jener vier Fälle ein Mangel an Redlichkeit, Uneigennützigkeit oder Verträglichkeit liegen könne. Um redlich gegen meine Familie meine Pflichten zu erfüllen, habe ich mich zu einer, auch an sich durchaus ehrenvollen Arbeit erboten. Will der Hr. O.-St.-A. das Unredlichkeit und Eigennutz nennen, es wäre seine Sache. Ich habe mich gewehrt gegen ein Collegium, das sich nicht scheute, mich sogar bis an den Thron zu verfolgen. Will der Hr. O.-St.-A. darin Unverträglichkeit von meiner Seite finden, er mag es wissen.

Uebrigens, wo wäre denn die Strafbestimmung für jenen §. 5.? Der Hr. O.-St.-A. hat kein Strafgesetz anzuführen vermocht. Ich bitte Sie, ihm zu Hülfe zu kommen. Die Strafbestimmung ist enthalten im §. 363. II. 20. A. L.-R., nach welchem „Beamte, die sich durch unregelmäßige Lebensart, Spiel oder Verschwendung in Schulden stürzen, oder sich durch niederträchtige Aufführung verächtlich machen, ihres Amtes entsetzt werden sollen.“ Es möchte wohl einer sehr geistreichen Combination bedürfen, um diesen §. hier zur Anwendung zu bringen.

Doch im Ernst. Auch Sie, geehrter Herr, werden sich längst überzeugt haben, um was es sich hier handelt. Ich bin durch meine politische Wirksamkeit eine mißliebige Person geworden. Fragen Sie doch den Hrn. O.-St.-A., ob man wohl daran gedacht haben würde, die gegenwärtige Anklage

gegen mich zu erheben, wenn meine politische Wirksamkeit nicht vorläge?

Und das Obertribunal bitte ich zu fragen, ob es wohl glaube, daß, wie Jedermann jetzt die Ueberzeugung ausspricht, daß ich nur wegen meiner politischen Wirksamkeit verfolgt werde, so auch, wenn ich bestraft werde, nicht Jedermann die Ueberzeugung aussprechen wird, daß nur eben diese politische Wirksamkeit bestraft sei?

Ich habe schließlich nur noch eins zu bemerken. Ich weiß nicht, ob ich gerade ein Muster aller christlichen und bürgerlichen Tugenden im Sinne der A. G.-O. gewesen bin. Aber das weiß ich und nicht nur zahlreiche Atteste aller meiner frühern Vorgesetzten, besonders des frühern Justizministers Mühler, sondern auch die Liebe und Achtung, die ich mir durch mein amtliches Wirken wie durch mein Privatleben in fünf Provinzen des Preußischen Staats erworben habe, und die öffentliche Stimme in ganz Deutschland bestätigen es, daß mein Leben rein und fleckenlos dasteht; das Königliche Obertribunal zu Berlin kann mir wohl mein Amt, und vielleicht auch mir und meiner Familie das Brod, nie aber mir meine Ehre nehmen.

Münster, 8. Februar 1851. Temme.

Ich füge hier zugleich Abschrift des Erlasses des Justiz-Ministers Simons vom 21. Mai und meiner Antwort vom 4. Juni 1849 bei.

Der Erlaß lautete:

Nachdem in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 14. d. M. die Zurückberufung der zur deutschen Nationalversammlung in Frankfurt gewählten Preußischen Deputirten angeordnet worden ist, veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren hierdurch, sich jeder weiteren Theilnahme an den Verhandlungen der gedachten Versammlung zu enthalten.

Ich hege das Vertrauen zu Ihnen, daß Sie dieser Aufforderung unweigerlich nachkommen werden, entgegengesetzten

Falls würden Sie sich die Folgen Ihrer Weigerung selber beizumessen haben.

Berlin, den 21. Mai 1849.

Der Justizminister.
Simons.

An den Abgeordneten zur Deutschen Nationalversammlung, Appellationsgerichts-Director Herrn Temme, z. Z. in Frankfurt a. M.

Darauf antwortete ich:

Eurer Excellenz

geehrten Erlaß vom 21. v. M. habe ich am 26. zu Frankfurt erhalten. Erst heute bin ich im Stande, Ew. Excel. darauf zu antworten. Ich werde dies mit voller Offenheit thun.

Die Verordnung der Regierung Sr. Majestät des Königs vom 14. v. M. vermag ich weder in formeller noch in materieller Beziehung für rechtsgültig zu halten.

Der günstigste Standpunkt, den sie sich vindiciren kann, ist der der Bundesacte vom 20. Juni 1815 und des Bundesbeschlusses vom 30. März v. J. Nach diesen Gesetzen aber ist eine einzelne Deutsche Regierung nicht berechtigt, einseitig Maßregeln zu ergreifen, welche die Zustandebringung der Deutschen Reichsverfassung betreffen. Eine solche Maßregel ist die Zurückberufung der Preußischen Abgeordneten zur deutschen Reichsversammlung. Dieses ist die materielle Seite.

Die formelle Seite ist folgende: Durch die Verordnung vom 14. Mai soll die Verordnung vom 12. April v. J. außer Kraft gesetzt werden. Diese letztere ist durch die Gesetzsammlung publicirt worden. Sie kann also nur wieder aufgehoben werden durch eine gleichfalls in der Gesetzsammlung publicirte Verordnung. Die Verordnung vom 14. Mai ist aber durch die Gesetzsammlung nicht veröffentlicht worden.

Ich habe es unter diesen Umständen für meine Pflicht erachten müssen, der Nationalversammlung nach Stuttgart zu folgen.

Hieran hat auch, wie sehr ich stets die Befehle meiner

Vorgesetzten achte, der geehrte Erlaß Eurer Excellenz vom 21. v. M. mich nicht hindern können. Denn dieselbe stützt sich eben nur auf die Verordnung vom 14. Mai.

Ew. Excel. fügen Ihrer Aufforderung bei, daß ich im Falle der Weigerung die Folgen derselben mir selber beizumessen haben würde. Gesetzliche und rechtliche Folgen kann dieselbe nach dem Obigen nicht haben. Ungesetzliche werden Ew. Excel. am wenigsten herbeiführen wollen. Meine Weigerung kann namentlich als Insubordination nicht angesehen werden, zumal da Ew. Excel. mich nicht aufgefordert haben, auf meinen Posten zurückzukehren.

Ich beehre mich hierbei pflichtschuldig Ew. Excel. anzuzeigen, daß ich, um zur Wiederherstellung meiner schon seit Jahren sehr angegriffenen Gesundheit eine mir ärztlich anbefohlene Brunnenkur zu gebrauchen, gestern hier in dem Bade Canstadt meinen Aufenthalt genommen habe.

Canstadt bei Stuttgart, 4. Juni 1849.

An Seine Excellenz, den Herrn Justizminister Simons in Berlin.

Ich hatte mich nicht getäuscht. Noch wenige Tage vor dem Termine schrieb mein Vertheidiger mir, er sei „nicht ohne Hoffnung auf ganz guten Ausgang, die Wahrscheinlichkeit dürfte aber für eine Sententia wie gegen Kirchmann sprechen" (Strafsuspension auf ein Vierteljahr). Ich erwiederte ihm aber, daß ich nur zu sehr Grund zu der Annahme habe, er täusche sich.

Am 18. Februar erhielt ich von ihm folgendes Schreiben:

„Berlin, 17. Februar 1851. Hochgeehrter Herr! In der wider Sie eingeleiteten Disciplinaruntersuchung hat Ihre trübe Ahnung sich leider verwirklicht. Nach langer Berathung ist das Urtel dahin publicirt: daß der Appellationsgerichtsdirector Temme wegen Verletzung seiner Amtspflichten aus grober Fahrlässigkeit seines Amtes als Director des Appellationsgerichts zu Münster zu entlassen. — Die Publication dieses

Spruches hat mich außerordentlich ergriffen und ich beschränke mich deshalb heute darauf, Sie meines Mitgefühls und meiner innigsten Theilnahme an diesem harten Schicksalsschlage, so wie meiner fortdauernden Hochachtung zu versichern. Meyer."

Man hatte also die allerhärteste Strafe gegen mich ausgesprochen, die das Gesetz zuließ. Freilich mußte das geschehen, wenn sich das erfüllen sollte, was über micht verhängt war. Ich war nach dreiunddreißigjähriger, untadelhafter, von meinen Vorgesetzten als ausgezeichnet anerkannter Dienstführung meines Amtes entlassen, ohne Gehalt, ohne Pension, mit einer zahlreichen Familie, ohne alles Vermögen. —

Das mir später zugefertigte Urtel lautete mit den Entscheidungsgründen:

Im Namen des Königs.

In der Disciplinar-Untersuchungssache wider den Appellationsgerichts-Director Jodocus Temme zu Münster hat das Königliche Ober-Tribunal als Disciplinar-Gerichtshof in der Plenarsitzuug vom 17. Februar 1851, an welcher Theil genommen haben:

Der Präsident Dr. Bornemann, [1]) der Vice-Präsident, Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath Dr. Busse, der Vice-Präsident Dr. Götze, die Geheimen Ober-Tribunals-Räthe: Freiherr von Gärtner, von Tschirschny, Kuhlmeier, Wilke I., Zettwach, Gelpke, Elsner, Höppe, Decker, Wilke II., Dr. von Hermensdorff, Dr. Meier, von Kunow, Höpner, Voswinkel, Ulrich, Gad, Scholz, Pabst von Ohain, Professor Dr. Homeyer, Dr. von Seeckt, Graf von der Schulenburg, Ballhorn, Dr. Löwenberg, Bathmann, Heinsius, Brunnemann und Meyer, zu Recht erkannt: daß der Angeschuldigte, Appellationsgerichts-Director Jodocus Temme, wegen grober Verletzung seiner Amtspflichten, seines Dienstes als Director des Königlichen Appellationsgerichts zu Münster zu entlassen und die durch das Verfahren entstandenen Unkosten zu tragen gehalten. Von Rechts wegen. [2])

Gründe:

Wenngleich die sämmtlichen Handlungen des Angeschuldigten, welche ihm in dem gegenwärtigen Verfahren zum Vorwurf gemacht worden sind, vor Publication der Verordnung vom 10ten Juli 1849, betreffend die Dienstvergehen der Richter u. s. w., begangen worden, so müssen doch die Bestimmungen derselben, so weit sie die Untersuchungs-Verhandlungen regeln, lediglich zur Richtschnur dienen. — Der §. 82 verordnet nämlich nur hinsichtlich solcher Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Verordnung im Wege des gewöhnlichen Straf-Verfahrens oder des Disciplinar-Verfahrens bereits eröffnet waren, daß selbige in der bisherigen Weise zu Ende geführt werden. In Betreff der nach diesem Zeitpunkte eingeleiteten, tritt also die Verordnung in Kraft. Hiergegen ist auch vom Angeschuldigten kein Widerspruch erhoben. Insofern jedoch in der gedachten Verordnung neue Strafbestimmungen enthalten, tritt die allgemeine Regel (Einleitung zum Allgem. Landr. §. 14. 18.) ein, wonach neue Gesetze auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden können und nur eine Minderung der in den älteren Gesetzen festgesetzten Strafe dem Uebertreter zu Statten kommt.

Hieraus folgt, daß die vor der Gesetzeskraft der gedachten Verordnung begangenen Handlungen nach damals bestandenen Gesetzen strafbar sein müssen und diese Gesetze bei Abmessung der Strafe mit der vorerwähnten Beschränkung maaßgebend sind. Es steht dem auch nicht entgegen, daß die früheren, das Verfahren regelnden Vorschriften, namentlich die des §. 34. Nro. 5. Tit. 35. Th. I. der Allgem. Ger. Ordg., wonach das fiscalische Untersuchungs-Verfahren Anwendung finden sollte, sobald die Strafe die Dienstentsetzung nicht überstieg, durch das Gesetz, betreffend das gerichtliche und Disciplinar-Verfahren gegen Beamte, vom 29. März 1844 §. 62. abgeschafft und diese Verordnung wiederum durch die Verordnung „über einige Grundzüge der künftigen Preußischen Ver-

fassung vom 6ten April 1848" in Beziehung auf den Richterstand außer Kraft gesetzt worden ist. Denn die Strafgesetze selbst sind nicht außer Kraft gesetzt und müssen gegen Beamte, die sich Vergehen gegen dieselben haben zu Schulden kommen lassen, in Wirksamkeit gesetzt werden.

Es verordnet nun das Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 10. §. 1.: „Militair- und Civilbediente sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen. §. 2.: Sie sind außer den allgemeinen Unterthanen-Pflichten, dem Oberhaupte des Staates besondere Treue und Gehorsam schuldig.

Den Räthen des Landes-Justiz-Collegium ist nach §. 5. Tit. 3. Th. 3. der Allgem. Ger. Ordg. noch besonders zur Pflicht gemacht, auch außerhalb ihres Amtes ihr ganzes Betragen Anderen zum Muster der Redlichkeit, Uneigennützigkeit, Verträglichkeit und aller übrigen bürgerlichen und christlichen Tugenden dienen zu lassen."

Diese in dem zuletzt gedachten Gesetze auferlegte Pflicht hat der Angeschuldigte gänzlich aus den Augen gesetzt, durch die Heftigkeit und Maaßlosigkeit der Angriffe gegen die Mitglieder desjenigen Obergerichts, dessen zweiter Vorgesetzter er als Director desselben selbst war. In den Beschwerden über das Verfahren des Oberlandesgerichts zu Münster (in der Untersuchungssache wider ihn) bei dem Justiz-Ministerium vom 30. December 1848, 3., 12. und 20. Januar 1849, die der Angeschuldigte als von ihm verfaßt und eingereicht anerkannt hat, so wie in den ferneren, welche er in gleicher Art im Audienz-Termin anerkannt hat, sind die gehässigsten Beschuldigungen der Parteilichkeit, der Willkühr gegen Gesetz und Recht, der Verfolgungssucht und unlauterer Parteizwecke gehäuft, ungeachtet doch das Oberlandesgericht auf gesetzmäßigem Wege eingeschritten war, und die Beschwerdeführung des Temme durch die Zurückweisung des Perhorrescenz-Gesuchs vom 14. December 1849 mittelst Verfügung des Ober-Tribunals vom 21. November desselben Jahres, nicht gerechtfertigt befunden

worden ist. Dem Angeschuldigten konnte es nicht entgehen, daß er sich harter Bestrafung aussetzte, da der §. 32. Tit. 1. Th. III. der Allgem. Ger. Ordg. die im §. 207—209. Tit. 20. Th. II. Allgem. Landr. bestimmte Strafe bis zu zweijähriger Festung- oder Zuchthausstrafe schärft, wenn Justiz-Collegia und Bediente einer aus Animosität und Privatleidenschaft vorsätzlich begangenen Ungerechtigkeit und Parteilichkeit ohne Grund beschuldigt worden sind [3]). Und selbst nach der später in Wirksamkeit getretenen Verordnung vom 30. Juni 1849 würde noch eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu einem Jahre haben eintreten können [4]). Wenngleich nun eine Rüge des gemeinen concurrirenden Vergehens nicht erfolgt ist, so fällt dadurch die in der Handlungsweise des Angeschuldigten liegende Verletzung seiner allgemeinen Amtspflicht und der richterlichen Würde nicht fort, und diese tritt um so greller hervor, als derselbe sich bewußt bleiben mußte, daß er zu den Mitgliedern des Oberlandesgerichts — später des Appellationsgerichts in einem besonders nahen Verhältnisse stand, und er sich also am allerwenigsten zu solchen Handlungen hinreißen lassen durfte, welche wegen ihrer Feindseligkeit und Widerwärtigkeit ein ferneres Zusammenwirken gefährdeten. Dies war aber der Fall und ist noch durch den Umstand mehr hervorgetreten, daß die Beschwerdeschriften veröffentlicht worden sind [5]).

Es ist zwar durch die, in der Voruntersuchung stattgehabte Beweisaufnahme nicht festgestellt worden, daß diese Publikationen durch den Angeschuldigten veranlaßt oder mit seinem Wissen und Willen durch Andere bewirkt worden sind; allein die bei dem damaligen Parteitreiben nicht fern liegende Möglichkeit ist zur Wirklichkeit geworden und dieses Ereigniß dient daher jedenfalls zum Nachweis, wie leicht das leidenschaftliche und heftige Verfahren des Angeschuldigten einen Bruch zwischen ihm als Direktor und den von ihm angegriffenen Mitgliedern des Gerichts herbeiführen konnte, der ihr amtliches kollegialisches Verhältniß störte [6]).

Weit erheblicher ist die fernere Beschuldigung des Bruches der Treue und des Gehorsams gegen das Oberhaupt des Staates.

Bei der Beschlagnahme der Papiere des Geheimen Ober-Tribunalrathes Waldeck wurde ein Schreiben des Temme an jenen vom 16. März 1849 gefunden. In demselben erklärt der Temme, welcher vom Kreise Neuß zum Abgeordneten für die deutsche Nationalversammlung gewählt worden war, daß er für die Preußische Kaiserkrone sei u. s w. Sodann kommt folgende Aeußerung vor: „Nimmt Preußen aber die Kaiserkrone an, so zwingen wir dadurch die Preußische Regierung, die Bahn des Absolutismus zu verlassen, sowohl in seinem eigenen Lande, als für ganz Deutschland. Nimmt Preußen nicht an, so haben wir dann das Recht zu einer Revolution so klar, daß man sich nicht den geringsten Skrupel daraus weiter zu machen braucht. Eine Revolution würde auch bei jener Octroyirung (einer Verfassung) am Ende kommen, aber wer weiß wann? und jedenfalls halte ich die Revolution sowie für das letzte Recht, so auch für das letzte Mittel." Der Angeschuldigte hat behauptet, daß dieser Brief nicht zum Gegenstande einer Disciplinar-Untersuchung gemacht werden könne: der Umstand jedoch, daß derselbe von einem Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung geschrieben worden, kann dem nicht entgegenstehen, denn der Artikel 4 des Reichsgesetzes vom 14. October 1848 bestimmt zwar, daß kein Abgeordneter wegen seiner Abstimmungen in der Reichsversammlung oder wegen der, bei Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen zur Verantwortung gezogen werden soll; die Aeußerungen in dem Briefe haben aber mit der Ausübung des Berufes des Angeschuldigten, als Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung, gar keinen Zusammenhang, wie er das Schreiben denn auch selbst nicht als eine Berufsthätigkeit, sondern als eine vertrauliche Mittheilung an einen genauen Freund bezeichnet.

Es kann ferner der Umstand, daß der Brief in der Kri-

minal-Untersuchungssache wegen Hochverrath und Landesverrath gegen Temme erwähnt worden, dessen Berücksichtigung im gegenwärtigen Verfahren nicht ausschließen.

In der Voruntersuchung beim Kriminal-Verfahren kommt von dem Briefe gar nichts vor, und zur Zeit des Beschlusses des Kreisgerichts vom 25. Februar und des Kriminalsenats des Appellationsgerichts zu Münster vom 5. März 1850, wodurch die Anklage verordnet wurde, war er bei den Akten ganz unbekannt. Erst in der Anklageschrift des Ober-Staatsanwalts vom 12. März 1850 wird historisch erwähnt, daß Ende März die deutsche Reichs-Verfassung nebst dem Wahlgesetz beschlossen, und Se. Majestät der König von Preußen zum erblichen Kaiser Deutschlands erwählt worden, und sodann hinzugefügt: „Der Abgeordnete Temme hatte sich schon vorher in einem Briefe an den Ober-Tribunals-Rath Waldeck in Berlin, de dato Frankfurt den 16. März 1849, wovon eine beglaubigte Abschrift beigelegt ist, für die Preußische Kaiser-Krone ausgesprochen."

In diesem Briefe heißt es nämlich wörtlich also: — jetzt wird der Inhalt desselben mitgetheilt und dann fortgefahren: der König von Preußen lehnte aber die auf ihn gefallene Wahl mit den Worten ab, daß jetzt die Reihe an den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten sei, in gemeinsamer Berathung zu prüfen, ob die Verfassung dem Einzelnen wie dem Ganzen fromme u. s. w. Hieraus geht hervor, daß der Brief nur in dem historischen Theile der Anklageschrift und zwar lediglich deshalb erwähnt ist, um darzuthun, daß Temme sich schon vorher, d. h. vor der Wahl Sr. Majestät des Königs von Preußen zum erblichen Kaiser Deutschlands, für die Preußische Kaiser-Krone erklärt habe. Er ist also keineswegs in Beziehung auf die dem Angeklagten Schuld gegebenen Verbrechen des Hochverraths und der Landesverrätherei erwähnt worden, sondern im Gegentheil zur Begründung einer auf die Erhebung des Königs auf den Kaiserthron hinauslaufenden Wirksamkeit des Temme.

Ein Gegenstand der Kriminal-Untersuchung ist daher das in Rede stehende Schreiben in keiner Art geworden, auch keine Erklärung des Angeklagten darüber erfolgt [7])

In demselben bekennt sich nun der Angeschuldigte zu Grundsätzen, welche mit der beschworenen Treue und dem Gehorsam gegen das Staats-Oberhaupt schlechterdings unvereinbar sind. Ein Justiz-Beamter, ein Director eines Landes-Justiz-Collegii, der sich nicht den geringsten Scrupel daraus machen will, wenn Preußen die Kaiserkrone nicht annimmt, das klare Recht zu einer Revolution zu haben, setzt sich mittelst einer durch solche Gesinnungen geregelten Handlungsweise mit der ersten Beamtenpflicht, die Sicherheit und gute Ordnung des Staats unterhalten und befördern zu helfen, und dem Oberhaupte desselben Treue und Gehorsam zu bewahren, in Widerspruch. Und der Angeschuldigte hat es nicht bloß bei der Aeußerung revolutionairer Grundsätze in einem Schreiben an einen vertrauten Freund bewenden lassen, und seine hierauf gegründete Vertheidigung verliert dadurch ihre Stütze; er hat vielmehr dieselben als Verhaltungsregeln seinem fernern Verfahren zum Grunde gelegt, und durch Thaten sie zur Ausführung gebracht. [8])

Als nämlich die preußische Regierung ihre Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung, nachdem letztere die Einführung der deutschen Reichs-Verfassung durchzusetzen strebte, abrief, gelangte auch an Temme die allgemeine Verfügung vom 14. Mai 1849, wonach das Mandat der Abgeordneten für erloschen erklärt wurde, so wie eine besondere amtliche Aufforderung des Justiz-Ministers vom 21. Mai desselben Jahres, sich jeder weitern Theilnahme an den Verhandlungen der gedachten Versammlung zu enthalten. Dieser Abrufung versagte Temme den Gehorsam, folgte vielmehr derjenigen Fraction der National-Versammlung, welche nach einem Beschlusse vom 30. Mai 1849 ihren Sitz nach Stuttgart verlegte. Er zeigte sogar seine Weigerung dem Justiz-Minister in einem, aus Cannstadt datirten Schreiben ausdrücklich an, in welchem

er eine einzelne deutsche Regierung nicht für berechtigt erklärte, einseitig Maßregeln zu ergreifen, welche die Zustandebringung der deutschen Reichs-Verfassung betreffen, und sich darauf berief, daß die Verordnung vom 14. Mai nicht durch die Gesetz-Sammlung publicirt sei. [9]) Er hat denn auch an den Versammlungen der gedachten Fraction wirklich Theil genommen und mit derselben fortgetagt.

Seine Weigerung, sich solcher Theilnahme zu enthalten, war eine völlig unberechtigte, und es ist dies durch Entscheidungen beider höchsten Gerichtshöfe ausgesprochen worden. Denn Frankfurt am Main war von der Bundes-Versammlung durch ihren Beschluß vom 30. März 1848 zum Sitz der Reichs-Versammlung ausersehen worden, weil es eine Central-Stelle zwischen Nord- und Süd-Deutschland war, bei seiner geringen Macht eine fast neutrale Stellung einnahm und der Sitz der Bundes-Versammlung, mit welcher die Reichs-Versammlung in vielfache Verbindung und Verhandlung trat, später der Sitz der Central-Gewalt, in deren Hände die Bundes-Versammlung ihre Rechte niedergelegt hatte, und der Sitz der, die Central-Gewalt umgebenden Organe der einzelnen deutschen Staaten war.

Das Tagen der Reichs-Versammlung zu Frankfurt gehörte, also ihrer Berufung durch die Bundes-Versammlung gemäß wesentlich zur rechtlichen Existenz und diese durfte daher einseitig und ohne Vereinbarung mit der an die Stelle der Bundes-Versammlung getretenen und mit der Reichs-Versammlung ein Ganzes bildenden Central-Gewalt, ihren Sitz an einen andern Ort nicht verlegen.

Es konnte mithin der von den Mitgliedern der Reichs-Versammlung gefaßte Beschluß, ohne Concurrenz der Central-Gewalt, für das Forttagen in Stuttgart kein rechtliches Fundament abgeben; und es existirte am 6. Juni 1849, an welchem Tage zu diesem Behuf 105 Abgeordnete zu Stuttgart zusammentraten, eine deutsche Reichs-Versammlung daselbst nicht. Hierdurch erledigt sich denn auch die Berufung auf den

Schutz des am 14. October 1848 publicirten, und von dem Reichsverweser am 30. September ejusd. verkündigten Gesetzes als unhaltbar. Die Mitglieder der Stuttgarter Versammlung waren nicht mehr Abgeordnete zur deutschen Reichs-Versammlung, sondern nur dort anwesende Privatpersonen, und die Vorschrift des Artikel 4. jenes Gesetzes findet auf sie keine Anwendung. Den Angeschuldigten trifft daher die volle Verantwortlichkeit seiner Auflehnung gegen wohlberechtigte Befehle seiner Landes-Regierung. [10])

Es gewinnen nunmehr die Aeußerungen desselben in dem Schreiben vom 16. März 1849 an Waldeck eine sehr wichtige Bedeutung; denn in demselben hat sich Temme zu den Motiven bekannt, welche ihn bewogen haben, dem erklärten Willen seiner Landes-Regierung entgegen zu handeln. Er machte sich keinen Scrupel daraus, den Gehorsam zu versagen, weil ihm durch die Ablehnung der Kaiserkrone das Recht zur Revolution klar geworden war. Seiner Beamten-Pflicht war er gar nicht eingedenk, welche ihm den Beruf auflegte, die gute Ordnung und die Sicherheit des Staates unterhalten und befördern zu helfen; er machte sich vielmehr gar kein Gewissen daraus, die besondere Treue und den Gehorsam gegen das Staats-Oberhaupt zu brechen.

Eine solche Gesinnung und Handlungsweise ist aber den beschworenen Beamtenpflichten geradezu entgegen. Es bedarf daher, um zu diesem Ergebniß zu gelangen, gar keiner Berücksichtigung der Handlungen des Angeschuldigten in Stuttgart, welche Gegenstand einer gegen ihn eingeleiteten Criminal-Untersuchung wegen Hochverraths und Landesverrätherei geworden sind, welche mit der Freisprechung von solchen Anschuldigungen geendet hat. [11]) Die Landes-Regierung des Angeschuldigten hatte in der allgemeinen Verfügung vom 14. Mai 1849 die Durchführung der Reichs-Verfassung für eine, dem preußischen Staate feindselige Maßregel erachtet, und an die Justiz-Beamten war, — namentlich an Temme — durch die an ihn gerichtete Justiz-Ministerialverfügung vom 21. Mai

1849, eine besondere Rückberufung durch den Amtsvorgesetzten ergangen. Er leistete aber nicht Folge, sondern zeigte ausdrücklich seine Weigerung an. Er handelte also den mehrgedachten Amtsvorschriften vorsätzlich zuwider, und es würde ihn, nach der damals bestehenden Vorschrift des §. 333. Tit. 20. Thl. II. Allgem. L. R., Cassation und noch anderweitige Strafe haben treffen können. [12]) Auch nach der Modification in der Anwendung dieser Vorschrift, welche jetzt in dem §. 3. der Verordnung vom 10. Juli 1849 enthalten ist, würde das Straf-Gesetz nicht ausgeschlossen worden sein; da die Absicht, dem Staate Nachtheil zuzufügen von der verbotenen, feindseligen Handlungsweise nicht getrennt werden kann. Aber auch noch in einer andern Beziehung war die Nichtbefolgung der ausdrücklichen Anordnung des unmittelbaren Vorgesetzten des Angeschuldigten strafbar, nämlich als ein Vergehen gegen die Subordination. Er mußte dem vom Justiz-Minister empfangenen Befehle Folge leisten, und es ist ein leeres Vorgeben, [13]) daß in dieser Verfügung nicht einmal eine Aufforderung nach Preußen, viel weniger eine solche, auf seinen Posten zurückzukehren, enthalten sei.

Es wird dem Temme in dem Schreiben die, am 14. desselben Monats, erfolgte Zurückberufung in Erinnerung gebracht und er wird zur Folgeleistung aufgefordert. Weiter bedurfte es nichts. Der Aufenthalt des Angeschuldigten im Auslande, auch der in dem Badeorte Cannstadt, angeblich zum Gebrauch einer Brunnenkur, wurde nunmehr ein völlig unberechtigter und ohne besonders ertheilten Urlaub war derselbe unstatthaft. Es ist daher auch unerheblich, daß Temme nach nach dem Beschluß des Oberlandesgerichts zu Münster vom 23. December 1848 vom Amte suspendirt worden war. Er mußte vielmehr durch seine Weigerung der Strafe der §§. 355. 356. Tit. 20. Thl. II. Allgem. Landr. verfallen. [14]) Endlich ist dem Angeschuldigten noch ein Vorwurf deshalb gemacht worden, weil er sich in einer von ihm in der Beilage der privilegirten berlinischen Zeitung vom 4. Juli 1849 veröffentlich-

Anzeige vom 2. desselben Monats zur Anfertigung von Rechts-gutachten gegen Entgeld erboten hat. War es ihm mit diesem Erbieten Ernst, so verstieß er allerdings gegen die Vorschriften der §§. 12 und 19. Tit. 3. Thl. III. der Allgem. Gerichts-Ordnung. Hatte er keine ernstliche Absicht, so konnte dieselbe nur dahin gehen, sich als einen politisch verfolgten Märtyrer darzustellen, der, wie es in der Bekanntmachung heißt, zu dem Erwerbe-Mittel seine Zuflucht nehmen müsse, um seine zahlreiche Familie zu ernähren. In beiden Fällen würde sein Verfahren der richterlichen Würde wenig entsprechen. [15]) Faßt man die Ermittelungen in dem gegenwärtigen Disciplinar-Verfahren zusammen, so gelangt man zu einem Ergebniß, welches die Anwendung der in §. 18 der Verordnung vom 10. Juli 1849 angeordneten Strafe der Dienstentlassung nothwendig bedingt. Eine Verletzung der richterlichen Würde in schwerster Art fällt dem Angeschuldigten zur Last. Es entspricht derselben, wie gezeigt schon nicht, die Veröffentlichung eines Erbietens zur Anfertigung von Rechts-gutachten gegen Entgeld.

Ganz unwürdig aber ist die Heftigkeit und Leidenschaftlichkeit, mit welcher Temme sich nicht gescheut hat, in seinen, beim Justiz-Minister eingereichten Beschwerdeschriften die Mitglieder desjenigen Gerichts, dessen zweiter Vorgesetzter er war, ohne Grund und ohne zur Erreichung seines Zweckes erforderliche Nothwendigkeit mit Beschuldigungen pflichtwidriger Handlungen und Schmähungen zu überhäufen, ein Verfahren, welches sein künftiges Zusammenwirken als Director mit den Räthen des Collegiums völlig vereiteln mußte. Weit erheblicher tritt aber noch die Verletzung der Beamtentreue hervor.

Die in dem Schreiben an Waldeck geäußerten Gesinnungen, deren Ernsthaftigkeit sein danach geregeltes Verfahren dargethan, und die daraus entsprungenen Handlungen stellen den Angeschuldigten als einen Mann dar, der die heiligsten Beamtenpflichten der Treue und des Gehorsams gegen Sr. Majestät den König völlig mißachtet, und denselben zuwider

gehandelt, der auch die Subordination verletzt hat. [16]) Er, dem das wichtige Amt eines Directors eines Landes-Justiz-Collegiums anvertraut worden, war vorzugsweise dazu berufen, die Pflichten der Treue und des Gehorsams bei allen, seiner Aufsicht unterworfenen Beamten aufrecht zu erhalten. Er mußte ihnen darin als Muster vorleuchten, und bei seiner, dem nicht nur nicht entsprechenden, sondern völlig entgegengesetzten Handlungsweise, kann ihm unmöglich ein amtlicher Wirkungskreis ferner anvertraut bleiben, den auszuüben, er sich ganz unwürdig gezeigt hat. Es mußte daher, wie geschehen erkannt werden, und waren in Folge der Verurtheilung dem Angeschuldigten die Kosten zur Last zu legen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, 17. Februar 1851.

Mühler.

Ich habe zu dem vorstehenden Documente folgende Bemerkungen zu machen:

1) Der Chefpräsident des Obertribunals, frühere Justizminister Mühler, hat an der Sitzung keinen Theil genommen. Es erscheint dies auffallend, wenn man erwägt, daß nach §. 19. des Disciplinargesetzes vom 10. Juli 1849 die Frage, ob eine leichtere oder schwerere Disciplinarstrafe anzuwenden sei, namentlich auch „mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten" beantwortet werden soll. Herr Mühler hatte während seiner vieljährigen Verwaltung mich vor fast allen andern Justizbeamten des preußischen Staates dadurch ausgezeichnet, daß er mich beinahe regelmäßig von zwei zu zwei Jahren in schwierige Aemter beförderte, die jedesmal, wie er selbst bemerkte, besondere Rechtskenntniß, Energie, Fleiß und Eifer erforderten. Sein Zeugniß entging mir durch seine Abwesenheit am 17. Februar.

2) Der meinem Vertheidiger sofort in der Sitzung vom 17. Februar publicirte Tenor des Erkenntnisses lautete: „wegen Verletzung seiner Amtspflichten aus grober Fahrlässigkeit."

Man muß sich erst später eines Andern besonnen haben; wahrscheinlich indem man bei Ausarbeitung der Entscheidungsgründe auf den §. 333. II. 20. A. L. R. kam (S. unt. Anm. 12. 16).

3) Der citirte §. 32 lautet: „Persönliche Anschuldigungen gegen Justizcollegia und Bediente, wegen verletzter oder vernachlässigter Amtspflichten, haben, wenn sie bei gehöriger Untersuchung ungegründet befunden werden, die in den Criminalgesetzen (Th. II. Tit. 20. §§. 207—209.) bestimmten Strafen verwirkt; welche allenfalls bis zu zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe geschärft werden sollen, wenn Justizcollegia und Bediente der Bestechung, oder einer aus Animosität oder Privatleidenschaft vorsätzlich begangenen Ungerechtigkeit und Parteilichkeit, ohne Grund beschuldigt worden sind.“ — Der §. 207. II. 20. A. L. R. schreibt vor: „Wer einem der ersten Staatsbedienten, in und bei Ausübung seines Amtes, mit Worten oder Thätlichkeiten beschimpft, gegen den soll die durch die Injurie selbst verwirkte Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, in Rücksicht der zugleich verletzten Ehrfurcht gegen den Staat, verdoppelt werden.“ In gleicher Weise verordnen die §§. 208. 209. eine Verlängerung der an sich verwirkten Strafe der Injurie, wenn diese geringern Staatsbedienten oder Unterbedienten zugefügt ist. —

Daß der §. 32. auf mich keine Anwendung finden konnte, habe ich zur Genüge schon in meinem Informationsschreiben an meinen Vertheidiger vom 8. Februar auseinandergesetzt. Das Gesetz fordert unbegründete Anschuldigungen, und daß die Grundlosigkeit „bei gehöriger Untersuchung“ festgestellt sein müsse. Eine Untersuchung meiner Beschwerden hat aber niemals stattgefunden, und mit keiner Sylbe ist in der Voruntersuchung nur erwähnt worden, daß sie stattgefunden habe. Dies hätte doch nothwendig geschehen müssen, wenn man den §. 32. gegen mich anwenden wollte. Es hätte nach den geringsten Anforderungen, die man an ein geordnetes Untersuchungsverfahren machen kann, mindestens das Resultat einer

solchen Untersuchung meiner Beschwerden mir mitgetheilt werden müssen, damit ich mich darüber verantworten, Thatsachen und Beweismittel zur Unterstützung meiner Behauptungen anführen konnte u. s. w. So wie die Sache jetzt liegt, wird schwerlich Jemand behaupten wollen, daß das audiatur et altera pars, daß der heilige und unantastbare Rechtsgrundsatz, wonach man Niemanden ungehört verdammen soll, gegen mich zur Anwendung gebracht sei. Zudem suche ich in dem ganzen Erkenntniß vergebens nach einer einzigen Thatsache, die ich den Mitgliedern des Obergerichts zu Münster vorgeworfen haben soll, und die als unbegründet sich herausgestellt hätte, vom Obertribunal nur als unbegründet hätte bezeichnet werden können. Wenn das Obertribunal dabei behauptet, daß es mein Perhorrescenzgesuch vom 14. October 1849 durch die Verfügung vom 21. November 1849 nicht gerechtfertigt befunden habe, so muß dies eben so unbegreiflich als staunenerregend sein für Jeden, der dagegen einfach erwägt, daß dieses Perhorrescenzgesuch und diese Verfügung sich einzig und allein auf meine zweite, erst im Juli 1849 eingeleitete Untersuchung, die incriminirten Beschwerden aber sämmtlich auf meine erste Untersuchung aus dem Ende 1848 und Anfang 1849 sich bezogen, in Betreff welcher der Justizminister selbst meinem Perhorrescenzgesuche stattgegeben hatte; sowie ferner, daß das Obertribunal in Wahrheit eine Untersuchung meiner Beschwerden gegen die Gerichte zu Münster überhaupt niemals vorgenommen oder veranlaßt hat. Man kann deshalb auch, gelinde gesagt, keinen Sinn darin finden, wenn das Obertribunal sagt, daß es durch Zurückweisung meines Perhorrescenzgesuches meine Beschwerde unrichtig befunden habe. Wie soll man solche Begründung eines Urtheils bezeichnen! Was die Form meiner Beschwerde betrifft, so bemerke ich nur, daß das Obertribunal nicht im Stande gewesen ist, auch nur ein einziges Beispiel jener „Heftigkeit und Maßlosigkeit der Angriffe“, „Leidenschaft und Schmähungen“ anzuführen, die es mir fortwährend zum Vorwurfe macht. Ue-

brigens haben meine Beschwerden größtentheils, namentlich diejenigen, welche Beschuldigungen gegen die Gerichte zu Münster enthalten, der Oeffentlichkeit vorgelegen, und dem Obertribunale zu Berlin mußte es allein vorbehalten bleiben, darin Vergehen zu finden, die ich begangen haben sollte. Hat denn nicht ganz Deutschland und der civilisirte Theil des Auslandes meine Partei genommen, gegenüber dem Verfahren der Gerichte und Behörden, über die ich mich zu beschweren hatte!

Was die ferner citirten §§. 207—209. betrifft, so darf dagegen nur der §. 552. II. 20. A. L. R. angeführt werden: „Wer in gerichtlichen Verhandlungen bloß zur Ausführung oder Vertheidigung seiner Rechte, seinem Gegner kränkende Vorhaltungen zu machen genöthigt ist, der begeht keine Injurie.“ Hiervon soll nach den §§. 553. 554. nur dann eine Ausnahme stattfinden, wenn die Vorwürfe nicht zur Sache gehörten oder ungegründet waren. — Nach der Theorie, die das Obertribunal gegen mich aufgestellt hat, hört das Recht der Beschwerdeauf.

4) Das Gesetz vom 30. Juni 1849 ist einfach später, als meine Beschwerden. Es spricht auch nur von Injurien im Amte, hat also rechtlich keine andere Bedeutung, als die §§. 207—209.

5) Ich erinnere hier bloß an die Immediateingabe der Mitglieder des Münsterschen Oberlandesgerichts vom 9. December 1848.

6) Die Möglichkeit ist zur Wirklichkeit geworden!! Ich weiß in der That nicht, was ich zu dieser Logik und Beweistheorie des Obertribunals anders sagen soll, als daß der Satz in der kurzen Zeit seiner Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter in ganz Deutschland bereits sprichwörtlich geworden ist. Dabei erinnere ich daran, daß man, um den Beweis einer von mir veranlaßten Veröffentlichung zu erhalten, mehr als ein Dutzend Zeugen vernommen und die Untersuchung fast ein halbes Jahr aufgehalten hatte. Wie, wenn man nur einen einzigen Zeugen gegen mich gefunden hätte?

Was für Entscheidungsgründe würde man dann gelesen haben?

7) Der oberflächlichste Blick in die Anklage des Oberstaatsanwalts Sethe zu Münster vom 12. März 1850, so wie in die Reden der Münster'schen Staatsanwaltschaft vor den Geschworenen am 6. April 1850, ergeben das directe und vollständige Gegentheil der hier von dem Obertribunal aufgestellten Behauptung. So las z. B. der Staatsanwalt Hering in seinem Plädoyer am 6. April, gerade um zu beweisen, daß ich nur mit Gesinnungen und Absichten der Gewalt und Revolution nach Stuttgart mit hinübergegangen sei, den Geschworenen den Brief an Waldeck vor, und fuhr dann unmittelbar fort: „Also die Revolution, also die Insurrection, dahin gingen die Absichten und Unternehmungen der zu Stuttgart versammelten ehemaligen Abgeordneten." — Nicht einmal eine Erklärung über den Brief sei von meiner Seite erfolgt? Ich habe wenigstens eine Viertelstunde lang vor den Geschworenen darüber gesprochen. Ich begann meine Auslassung darüber mit den Worten: „Der Brief, nachdem er im Waldeck'schen Processe bereits als stumpfe Waffe sich gezeigt, soll hier noch Dienste leisten." Er zeigte sich freilich auch vor den Geschworenen zu Münster als stumpfe Waffe. Vor dem Obertribunal hat er endlich seine Dienste geleistet!

8) Zu dieser und der folgenden Ausführung kann ich nur wiederholen, was ich schon vorher in meinem Informations-Schreiben an meinen Vertheidiger gesagt hatte: das Waldeck'sche Schreiben war die Hinterthür, durch welche meine parlamentarische Wirksamkeit in Stuttgart, der nach den vom Obertribunal in andern Sachen bereits festgestellten Grundsätzen sonst nicht beizukommen war, in die Verhandlungen wieder hineingebracht wurde. In der Anklage gegen mich auf Hochverrath waren meine Handlungen in Stuttgart mit dem Waldeck'schen Schreiben, hier ist dieses Schreiben mit meinen Handlungen in Stuttgart in Verbindung gebracht. Heißt das: non bis in idem? —

9) Es soll sich hier darum handeln, daß ich durch das

Schreiben an Waldeck, in Verbindung mit meinem parlamentarischen Wirken in Stuttgart, beschworene Treue und Gehorsam gegen Sr. Majestät den König gebrochen hätte. In welcher logischen und juristischen Verbindung damit meine gegen den Justizminister ausgesprochene Weigerung steht, ist mir wenigstens unerfindlich. Zu welchem Zwecke dann aber solche Einmischungen, die das Urtheil nur verwirren können?

10) Zu dieser ganzen Deduction habe ich nur Eine Bemerkung zu machen: Ich verwundere mich nur, wie dem Obertribunal bei der mühsam versuchten Ausführung gegen den Schutz der Gesetze vom 30. September und 14. October 1848 nicht sofort einfallen mußte, daß es immer nur mein bereits in Münster abgeurteltes parlamentarisches Verhalten in Stuttgart verurtheile, im vollen und geraden Widerspruche mit seinem im Eingange der Entscheidungsgründe ausgesprochenen Grundsatze, daß das neuere Disciplinargesetz darauf keine Anwendung finden könne.

11) Das zu 10. Gesagte fällt noch mehr hier auf. Das Obertribunal muß entweder annehmen, daß einzig und allein schon in meinem Briefe an Waldeck Handlungen enthalten seien, durch welche ich meinen Beruf, die gute Ordnung und Sicherheit des Staates unterhalten und befördern zu helfen, verletzt, und die beschworene Treue und den Gehorsam gegen das Staatsoberhaupt gebrochen hätte. Oder es muß zugestehen, daß es, um solche Handlungen zu constatiren, auf mein parlamentarisches Wirken in Stuttgart zurückgegangen sei. Dasselbe gilt von den unmittelbar folgenden Worten: „Eine solche Gesinnung und Handlungsweise." Und dennoch wiederum unmittelbar nachher die Versicherung: man wolle meine Handlungen in Stuttgart gar nicht einmal berücksichtigen!!

12) Der citirte Paragraph 333 lautet: „Wer den Vorschriften seines Amts vorsätzlich zuwiderhandelt, der soll sofort cassirt — werden." Einem nur einigermaßen unbefangenen Leser darf ich blos diese Worte des Gesetzes hersetzen,

um ihn von der Unmöglichkeit zu überzeugen, den Paragraph 333. mit den aufgestellten thatsächlichen Vorwürfen in eine logische oder juristische Verbindung zu bringen. Nur dieser §. 333. kann übrigens die Veranlassung zu der oben bemerkten Veränderung des Tenors des Erkenntnisses gegeben haben. Er redet von Vorsatz. Indem man ihn citirte, konnte man nicht mehr von einer Verletzung der Amtspflichten aus Fahrlässigkeit sprechen. Es folgt hieraus aber auch weiter, daß man bei Erlaß der Sentenz am 17. Februar an diesen §. 333. noch nicht gedacht, daß man vielmehr erst hinterher ihn zu Hülfe genommen hat. Und doch bildet er und die auf ihm ruhende Deduction die Hauptbasis der Entscheidung. Welches Strafgesetz mag man wohl vorher statt seiner im Sinne gehabt haben?

13) Ein leeres Vorgeben?! Ich bitte den Leser, das oben abgedruckte Schreiben des Justizministers wiederholt nachzulesen, sich dabei zu vergegenwärtigen, daß sämmtliche übrige zurückberufene — und nicht hinterher bestrafte — Beamte die ausdrückliche Aufforderung erhalten hatten, binnen einer ihnen bestimmten Frist auf ihren Posten zurückzukehren, und sich dann zu fragen, ob meine Behauptung und Deduction ein leeres Vorgeben sei!

14) Ich darf hier lediglich das in das Gedächtniß zurückrufen, was ich in meiner Information vom 8. Februar gesagt habe. Auffallen muß es dabei am meisten, wie das Obertribunal das Schreiben des Präsidenten Rintelen, nach welchem ich gar keines Urlaubs bedurfte, so vollständig hat unberücksichtigt lassen können. Ich weiß nicht, was ein an geordnete Rechtsausführungen gewöhnter Leser von einem Erkenntnisse sagen wird, welches von den erheblichsten Vertheidigungsstücken eines Angeklagten, dem man Amt und Brot für sich und eine zahlreiche Familie entzieht, gar nicht einmal Notiz nimmt.

15) Wie wenig die §§. 12. 19. III. 3. A. G.-O. zutref-

fen können, habe ich in meiner Information vom 8. Februar genügend gezeigt.

16) Die Subordination hätte ich verletzt, sagt hier das Resume. Es ist ja vorher der Insubordination mit keiner Silbe Erwähnung geschehen. Es ist keine einzige, auf dieses Amtsvergehen bezügliche Gesetzstelle aufgeführt, nur angedeutet worden. Welche Verwirrung! Aus dieser Stelle muß ich wiederholt den bereits oben (Anm. 2 und 12) aufgestellten Schluß ziehen, daß man den §. 333. erst hinterher hereingezogen hat; man muß anstatt der vorsätzlichen Verletzung der Amtspflichten anfangs an eine Insubordination gedacht, späterhin diese aber haben fallen lassen, nachdem man sich überzeugt hatte, daß das Nichtzutreffen des bestimmten Begriffes einer Insubordination sofort einem Jeden einleuchten müsse. Bei der Revision ist es denn übersehen worden diese hier erwähnte Stelle zu streichen. Nur so erklärt sich auch die in den Anmerkungen 9. folg. oben hervorgehobene Verwirrung in der einschlagenden Deduction. Man hätte also zuerst das Urtel fertig gehabt, und nachher die Gründe dazu gefunden!

Den Eindruck, den die Gesammtheit der Entscheidungsgründe des Obertribunals auf jeden unbefangenen und für Recht und Gesetzlichkeit empfänglichen Menschen nothwendig machen muß, brauche ich nicht zu wiederholen. Durch ein verwirrtes Durcheinanderwerfen von Thatsachen, die theils geradezu unrichtig sind, theils durchaus nicht in diejenige Verbindung passen, in welche man sie hineingebracht hat, hat man die Möglichkeit herbeigeführt, dem Scheine nach passende Gesetze hervorzuziehen, die, wenn man sie nur einigermaßen genau betrachtet, von dem, was aus ihnen herausdeducirt wird, gar nichts enthalten. So ist der Brief an Waldeck in Verbindung gebracht mit den Abstimmungen im Parlamente zu Stuttgart, die mit ihm in der Welt gar nichts zu schaffen haben. So ist das Abberufungsschreiben des Justizministers wieder mit dem Briefe an Waldeck in Verbindung gebracht, zu dem es auch nicht in der entferntesten Beziehung steht.

Die beiden Gesetzstellen, auf die man das erheblichste Gewicht gelegt und auf die allein man das Resultat der Dienstentlassung gegründet hat, sind die der §. 32. III. 1. A. G.-O. und der §. 1. II. 10. A. L.-R., in Verbindung mit §. 333. II. 20. A. L.-R.

Der §. 32. setzt falsche Anschuldigungen gegen Gerichtsbehörden voraus. Er setzt ferner eine gehörige Untersuchung derselben und dann ein Verfahren voraus, durch welches demjenigen, der diese falschen Anschuldigungen gemacht haben soll, deren Falschheit nachgewiesen ist, und zwar so, daß ihm die Gelegenheit gegeben war, Beweismittel für seine Behauptungen beizubringen. Das Obertribunal hatte mir nun auch nur eine einzige falsche Beschuldigung, die ich gegen irgend einen Beamten vorgebracht haben sollte, nicht einmal bezeichnen, geschweige nachweisen können. Vor aller Welt lag vielmehr das Verfahren der Münsterschen Gerichte, über das ich mich hatte beschweren müssen, offen da, und Niemand hatte in meinen, ebenfalls öffentlich gewordenen Beschwerden, auch nur eine Uebertreibung zu entdecken vermocht. Eine Untersuchung meiner Beschwerden, durch welche sich diese als unrichtig herausgestellt hätten, hatte ebenfalls nie stattgefunden. Eben so wenig war mir vor oder während der Disciplinaruntersuchung auch nur eine Andeutung darüber gemacht worden, daß ich mich falscher Anschuldigungen gegen irgend eine Behörde schuldig gemacht hätte. Erst nach dem Schlusse der Untersuchung wird auf einmal eine solche Behauptung aufgestellt.

Es lag auf der Hand, daß es unter solchen Umständen abgesehen von Gesetz und Recht, platterdings eine moralische Unmöglichkeit, eine Unmöglichkeit gegen Anstand und Sitte war, auf Grund des §. 32. meine Dienstentlassung auszusprechen.

Man mußte hierfür noch mit einem stärkeren Motiv hervortreten können. Aber wo dieses finden?

Das Einzige, woran man sich halten konnte, war meine parlamentarische Thätigkeit in Stuttgart. Aber sie lag

hinter dem Disciplinargesetze vom 10. Juli 1849. Man konnte unmöglich dieses geradezu darauf zurückbeziehen. Doch es fand sich ein Umweg dazu.

Der Brief an Waldeck lieferte ihn. Der Brief an Waldeck war zwar schon Gegenstand einer früheren Untersuchung gewesen. Aber dies wurde einfach bestritten, und damit war es gut. Der Brief an Waldeck enthielt Gesinnungen, die durch die Theilnahme an den Stuttgarter Beschlüssen bethätigt waren, diese Theilnahme mußte also nothwendig mit ihm in der engsten Verbindung stehen, und inkriminirte man den Brief, so konnte man, auch bei dem besten Willen zu ignoriren, von den Stuttgarter Beschlüssen unmöglich mehr absehen. Diese aber, in Verbindung mit dem Briefe, enthielten Handlungen, wodurch nicht nur die Sicherheit des Staates gefährdet, sondern auch Treue und Gehorsam gegen den König verletzt waren! So hatte man denn eine Verletzung der §§. 1. 2. II. 10. A. L.-R.

Aber diese Paragraphen enthalten nur allgemeine Grundsätze der Preußischen Beamtendienstpragmatik. Sie enthalten keine positive Vorschrift, noch weniger eine Strafvorschrift.

Aber was schadete das? Es existirt ja im Strafrecht ein anderer Paragraph, welcher vorschreibt: §. 333. II. 20. A. L.-R. „Wer den Vorschriften seines Amtes vorsätzlich zuwider handelt, der soll sofort cassirt, außerdem nach Beschaffenheit des Vergehens und des verursachten Schadens, mit verhältnißmäßiger Geld-, Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt und zu allen ferneren Aemtern unfähig erklärt werden."

Freilich spricht auch dieser Paragraph, der an der Spitze der Lehre von den Verbrechen der Diener des Staats bei Verwaltung ihres Amtes steht, sowohl nach dieser Stellung, als nach seiner Fassung und seinem ganzen Inhalte, nur einen allgemeinen Grundsatz aus, den Grundsatz, den das Gesetz in seinen späteren eigentlichen Strafbestimmungen zur Geltung bringen will; er ist ein enunciativer Einleitungsparagraph ohne dispositiven Inhalt, wie das Allgemeine Landrecht

deren Hunderte hat. Er bezieht sich ferner nur auf die Verwaltung des Amtes und die darauf bezüglichen Vorschriften. Er würde, wenn man ihm eine andere Bedeutung beilegen wollte, den ganzen Abschnitt des Strafrechts übet die Dienstvergehen der Beamten und deren Bestrafung überflüssig machen.

Aber das Obertribunal ignorirt einfach das Alles.

In der A. G.-O. wird vorgeschrieben, daß ein Canzleiinspector, wenn ihm beim Nachzählen der Canzleisachen ein Stück fehlt, „nicht eher ruhen soll, als bis das Fehlende zurückgebracht ist." Nach der Theorie des Obertribunals müßte der arme Mann, wenn er vor der Zurückschaffung eines solchen fehlenden Stückes sich zu Tische setzte, auf Grund des §. 333. cassirt, wenigstens seines Amtes entsetzt werden. Er hatte vorsätzlich den Vorschriften seines Amtes zuwidergehandelt. Er hätte nur die Wahl zwischen seinem Amte oder dem Hungertode.

Doch wozu soll ich noch länger den Irrgewinden von Entscheidungsgründen folgen, in denen man eher alles Andere als Jurisprudenz und Logik antreffen kann?

Das öffentliche Urtheil über dieses Urtheil des höchsten Preußischen Gerichtshofes ist ohnehin längst gefällt.

Nur noch eine Bemerkung muß ich hier hinzufügen.

Nach dem Disciplinargesetze vom 10. Juli 1849, auf Grund dessen ich verurtheilt worden bin, hatte meine Dienstentlassung allerdings auch den vollen Verlust meiner Pension zur Folge. In dem seitdem, wenige Wochen nach meiner Verurtheilung, mit den Kammern vereinbarten neuen Disciplinargesetze ist diese Vorschrift dahin abgeändert, daß bei dem Vorhandensein von Milderungsgründen dem von seinem Amte entlassenen Beamten ein Theil seiner Pension belassen werden soll.

Daß nach diesem neuen Gesetze die ganze gegen mich eingeleitete Disciplinaruntersuchung unstatthaft gewesen wäre, daß meine Sache, nachdem sie fast ein Jahr lang verschleppt

war, ganz plötzlich so beschleunigt wurde, daß mir zwischen dem Empfange der Vorladung zu dem Audienztermine vor dem Obertribunal und diesem Termine kaum vierzehn Tage frei blieben, daß gerade zu derselben Zeit der Bericht der betreffenden Kammercommission einging, in welchem dem Gesetze vom 10. Juli 1849 die stärksten Dementis gegeben waren, daß ich verurtheilt war lediglich auf Grund eines, gerade mit Beziehung auf mich octroyirten Gesetzes, das gerade in seinen wesentlichen, auch in Beziehung auf meine Verurtheilung wesentlichen Theilen nicht die Genehmigung der Kammern erhielt, also das überhaupt und jemals rechtbeständig nicht erachtet werden kann — das Alles will ich hier nicht noch besonders hervorheben, die Berliner Kammern hätten es hervorheben müssen, wenn sie von dem, was ihre Pflicht war, nur die geringste Vorstellung gehabt hätten; in der Kammer zu Hannover wurde darauf hingewiesen, als man dort über ein neues Disciplinargesetz für Richter debattirte.

Aber auf jene Vorschrift wegen Belassung eines Theils der Pension muß ich zurückkommen.

Der §. 18. der Einleitung zum Allgem. Landrecht verordnet:

„Die Minderung der in einer älteren Verordnung festgesetzten Strafe kommt auch demjenigen Uebertreter zu Statten, an welchem diese Strafe, zur Zeit der Publikation des neueren Gesetzes noch nicht vollzogen war.“

Auf Grund dieser Vorschrift hätte das Obertribunal sofort nach dem Erscheinen des neuen Disciplinargesetzes von Amtswegen meine Acten wieder zum Spruch bringen müssen, um darüber zu beschließen, ob und welcher Theil meiner Pension mir zu belassen sei.

In allen ähnlichen Fällen ist so verfahren.

In meinem Falle hat man es nicht gethan.

Auch das trägt zur Charakteristik unserer Rechtszustände bei.

Zwar hat man durch das am 1. Juli 1851 in Kraft ge-

tretene Gesetz über die Einführung des neuen Strafgesetzbuches den §. 18. der Einleitung des A. L.-R. aufgehoben und die Kammern haben, wohl ohne daß die Bedeutung des Tausches ihnen irgendwie klar geworden war, dafür eine andere Bestimmung angenommen, die eine ganz andere Bedeutung hat. Allein zur Zeit der Publikation des neuen Disciplinargesetzes galt der §. 18. noch und darauf allein kam es an und kommt es noch an.

Daß ich meinerseits Anträge deshalb an das Obertribunal nicht gestellt habe und nicht stellen werde, wer wird mir das verdenken im Rückblick auf die Verwerfung meines Perhorrescenzgesuchs und auf das Erkenntniß vom 17. Februar?

Es war in Beziehung auf mich erfüllt, was mir am Tage vor meiner Abreise von Berlin nach Münster, nach der Auflösung der Berliner Nationalversammlung mitgetheilt war. Ich war aus meinem Amte entfernt. Jener bestimmt ausgesprochene Wille war befriedigt.

Dreiunddreißig Jahre lang hatte ich meine Kräfte dem Dienste des Staates gewidmet, mit einem Eifer und einer Aufopferung, wie, nach den einstimmigen Zeugnissen aller meiner Vorgesetzten, wenige andere Beamte. Ich hatte gedient unter Entbehrungen und war arm geblieben. Schon die vielen Versetzungen, die mich jedesmal ohne meinen Antrag betroffen, hatten gehindert, daß ich irgend etwas zurücklegen konnte. Meine Gesundheit hatte ich im Dienste des Staates zugesetzt.

Zu einer Zeit und in einer Lage, wo ich auf Pension Anspruch machen konnte, wurde ich auf die Seite geworfen, und so, in solcher Weise.

Man hat mir viel genommen, sehr viel, wenn ich an meine ferneren Tage, wenn ich an meine Frau und meine Kinder denke, die ich zu ernähren habe; aber ich wiederhole es, meine Ehre hat das Obertribunal zu Berlin mir nicht nehmen können.

Anlage.

Anklageact.

Die deutsche Bundesversammlung faßte am 30. März 1848 den Beschluß, die Bundesregierungen aufzufordern, in ihren sämmtlichen, dem deutschen Staatensysteme angehörigen, Provinzen auf verfassungsmäßig bestehendem oder sofort einzuführendem Wege Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundesversammlung zusammentreten sollten, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen.

Dieser Aufforderung kamen die Regierungen Deutschlands nach, und auch in Preußen erfolgten die Wahlen auf den Grund der Königlichen Verordnung vom 11. April 1848. Auf diese Weise trat die deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt ins Leben.

Der deutsche Bund souveräner Fürsten und freier Städte Deutschlands war zum Zwecke der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten geschlossen worden.

Er gründet sich auf die Bundesacte vom 8. Juni 1815 und wurde in seiner Gesammtheit repräsentirt durch die Bundesversammlung, welche mit auswärtigen Mächten Unterhandlungen führte, über Krieg und Frieden entschied, und die auf das Militair und die Vertheidigungsanstalten des Bundes bezüglichen Einrichtungen überwachte.

Die Bundesversammlung verblieb in diesen Befugnissen bis zum 28. Juni 1848, wo die Nationalversammlung in der Person eines Reichsverwesers eine provisorische Centralgewalt für Deutschland gründete.

Diese Centralgewalt sollte bis zur Vollendung und Ausführung des Verfassungswerks für Deutschland die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen, ausüben, die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht übernehmen, das deutsche Vaterland in völkerrechtlicher und handelspolizeilicher Hinsicht vertreten, über Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten in Uebereinstimmung mit der Nationalversammlung beschließen, und sich in Beziehung auf die Vollziehungsmaßregeln, so weit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen ins Einvernehmen setzen. Der Erzherzog Johann von Oesterreich wurde zum Reichsverweser erwählt, und trat am 12. Juli das Amt der provisorischen Centralgewalt an.

Da er seine Gewalt durch, von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister ausüben sollte, so wurde gleichzeitig ein Reichsministerium gebildet.

Die deutsche Nationalversammlung setzte nunmehr ihre Berathungen über die Verfassung bis zum Frühjahr 1849 fort.

Während dieser Zeit war der Appellations-Gerichtsdirector Jodocus Temme hierselbst von dem Kreise Neuß als Abgeordneter für die deutsche National-Versammlung gewählt und eingetreten.

Gegen Ende März wurde die deutsche Reichsverfassung nebst dem Wahlgesetze in zweiter Lesung beschlossen und Se. Majestät der König von Preußen zum erblichen Kaiser Deutschlands erwählt.

Der Abgeordnete Temme hatte sich schon vorher in einem Briefe an den Obertribunals-Rath Waldeck in Berlin de dato Frankfurt den 16. März 1849, wovon eine beglaubte Abschrift beigelegt ist, für die Preußische Kaiserkrone ausgesprochen. In diesem Briefe heißt es nämlich wörtlich also:

„Ich bin für die preußische Kaiserkrone. So wie die Sachen nach den Ereignissen in Oesterreich einmal stehen, gibt es für Deutschland nur jene Preußische Krone oder eine octroyirte Verfassung. Die letztere kann nur der alte deutsche Bund werden."

„Nimmt Preußen aber die Kaiserkrone an, so zwingen wir dadurch die Preußische Regierung, die Bahn des Absolutismus zu verlassen, sowohl in seinem eigenen Lande, als

für ganz Deutschland. Ich übersehe dabei nicht die auswärtigen Verhältnisse. Nimmt Preußen nicht an, so haben wir dann das Recht zu einer Revolution so klar, daß man sich nicht den geringsten Scrupel daraus weiter zu machen braucht. Eine Revolution würde auch bei jener Octroyirung am Ende kommen, aber wer weiß wann? und jedenfalls halte ich die Revolution so wie für das letzte Recht, so auch für das letzte Mittel.

Der König von Preußen lehnte aber die auf ihn gefallene Wahl mit den Worten ab, daß jetzt die Reihe an den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten sei, in gemeinsamer Berathung zu prüfen, ob die Verfassung dem Einzelnen wie dem Ganzen fromme, und ob die ihm zugedachten Rechte ihn in den Stand setzen würden, mit starker Hand, wie ein solcher Beruf es fordere, die Geschicke des großen deutschen Vaterlandes zu leiten und die Hoffnungen seiner Völker zu erfüllen. Neben Preußen erkannten auch die Regierungen der größeren deutschen Staaten, namentlich Baiern, Hannover und Sachsen, die Reichs-Verfassung nicht an.

Sie bestritten der Nationalversammlung das Recht, einseitig aus alleiniger Machtvollkommenheit und ohne Vereinbarung mit den Regierungen die deutsche Verfassung festzustellen, und waren der Meinung, daß das entworfene Verfassungswerk nebst seinem Wahlgesetze zum Heile des deutschen Vaterlandes nicht dienen werde. Obgleich diese Ansicht von einem Theile des deutschen Volkes und seiner Abgeordneten getheilt wurde, erklärte dennoch die deutsche Nationalversammlung, an der von ihr beschlossenen Verfassung festhalten zu wollen. Sie faßte daher den Beschluß:

„Die Nationalversammlung fordert die Regierungen, die gesetzgebenden Körper, die Gemeinden der Einzelstaaten, das gesammte deutsche Volk auf, die Verfassung des deutschen Reichs vom 28. März 1840 zur Anerkennung und Geltung zu bringen. Sie bestimmt den 15. Juli zum Beginn der Wahlen, den 22. August zum Beginn des ersten Reichstages."

Außer den früher bereits unmittelbar nach Abschluß der Verfassung ausgetretenen österreichischen Abgeordneten schieden jetzt auch viele andere Deputirte aus, welche einzusehen glaubten, daß auf dem eingeschlagenen Wege nicht zum gewünschten Ziele zu gelangen, vielmehr die Revolution nicht zu vermeiden sei. Die Rheinpfalz hatte sich mittlerweile erhoben und den Zweck der allgemeinen Volksbewegung dahin ausgesprochen, das Widerstreben der baierischen Regierung gegen die Anerkennung der Reichsverfassung nöthigenfalls mit Gewalt zu brechen.

Dresden erlebte seinen blutigen Straßenkampf, ebenfalls zum Zwecke der Durchführung der Reichsverfassung.

Unter diesen drohenden Ereignissen erklärte die Nationalversammlung am 11. Mai 1849 das Einrücken der Preußen in Sachsen für einen schweren Bruch des Reichsfriedens. Nach dieser Erklärung traten die preußischen Abgeordneten immer zahlreicher aus, und die gemäßigte Partei der Versammlung wurde mit jedem Tage schwächer. Auch Abgeordnete anderer Staaten legten ihr Mandat nieder, da außer Rheinpfalz und Sachsen auch Baden, sowie einzelne Gegenden Norddeutschlands die Fahne der Empörung aufgesteckt hatten, und ein großer Theil der Nationalversammlung diese revolutionäre Richtung nicht nur nicht mißbilligte, sondern ihr geradezu das Wort redete.

Unterm 14. Mai 1849 erklärte die preußische Regierung das Mandat ihrer Abgeordneten für erloschen, weil die Versammlung in ihrer dermaligen Beschaffenheit nicht mehr die gesetzliche Vertretung der deutschen Nation in ihrer Gesammtheit bilde, und weil die Versammlung durch ihre, auf thatsächliche Durchführung der Verfassung gerichteten Beschlüsse, durch Eingriffe in die ihr nicht zustehende vollziehende Gewalt und durch offene Feindschaftserklärung gegen den preußischen Staat ihr Mandat überschritten und den Boden des Rechts und des Gesetzes verlassen habe. An den Appellations-Gerichts-Director Temme ging vom Justizminister am 21. Mai 1849 noch ein besonderes Abberufungsschreiben, wie der in den Voruntersuchungsacten fol. act. 8. befindliche Brief vom 4. Juni 1849 ausweist. Solche Maßregeln erklärten zwar die Abgeordneten Preußens noch am 17. Mai 1849 für unverbindlich und legten dagegen Protest ein, allein die meisten von ihnen traten schon nach wenigen Tagen freiwillig aus, so daß die Majorität der Versammlung allmählig auf solche Abgeordnete zusammen geschmolzen war, welche die Reichsverfassung theils mit Gewalt durchzuführen trachteten, theils sie als Vorwand zum allgemeinen Umsturze der Staaten und zur Erkämpfung der Republik gebrauchen wollten.

Die Besorgniß durch die andauernden Austrittserklärungen beschlußunfähig zu werden, veranlaßte am 24. Mai 1849 den Beschluß, daß die Nationalversammlung künftig beschlußfähig sein solle, wenn nur 100 Mitglieder anwesend seien. Die Regierungen von Sachsen, Baiern und Hannover hatten inzwischen ihre Deputirte ebenfalls abberufen.

Die Nationalversammlung fuhr zwar fort, Beschlüsse zu fassen; allein die Reichsregierung ließ dieselben unberücksichtigt.

Die Versammlung befand sich im Zustande der Ohnmacht und Unthätigkeit.

Um wieder Kraft zu gewinnen und um wieder in ihrem Sinne thätig wirken zu können, glaubte sie ihren Sitz weiter nach Süden verlegen zu müssen, um die dort bereits ins Werk gesetzte Revolution unmittelbar in die Hand nehmen zu können. Man beschloß daher am 30. Mai 1849, die Reichsversammlung nach Stuttgart zu verlegen. Würtemberg wurde gewählt, weil man es hinlänglich unterwühlt hielt und deshalb mit in die revolutionäre Bewegung hineinzureißen gedachte. Die Centralgewalt erhielt zwar die Einladung, der Versammlung nach Stuttgart zu folgen, sie ging aber nicht darauf ein, da sie die Verlegung nach Stuttgart für ungültig und ungesetzlich ansah, und die dortige Versammlung nicht als die deutsche Nationalversammlung anerkannte. Dessen ungeachtet traten am 6. Juni 1849 hundert und fünf Abgeordnete der deutschen Nationalversammlung in Stuttgart zusammen. Sie begannen ihr Werk mit Organisation der Gewalt gegen die Regierungen der Einzelstaaten und gegen die Centralgewalt in Frankfurt.

Ihr erster Beschluß lautete dahin:

a. das von den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover verkündete Wahlgesetz zum nächsten Reichstage ist null und nichtig;
b. jeder Versuch, solches in Deutschland in Anwendung bringen zu lassen, ist als Hochverrath gegen die souveraine deutsche Nation zu betrachten;
c. der Theilnahme an diesem Hochverrath machen sich alle Personen, insbesondere alle Civil- und Militair-Beamten, schuldig, welche auf irgend eine Weise zur Ausführung dieses Wahlgesetzes mitwirken.

Dem vorstehenden Beschlusse folgte sofort folgender:

a. bis zur Einführung eines Reichsstatthalters wird von der Nationalversammlung eine Regentschaft von fünf Personen einzeln und mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt, welche der Nationalversammlung verantwortlich ist, die Reichsverfassung durchzuführen, die Beschlüsse der Reichsversammlung zu vollziehen und im Uebrigen die durch das Gesetz vom 28. Juni 1848 der provisorischen Centralgewalt übertragenen Pflichten und Befugnisse auszuüben hat;
b. die Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört auf mit dem Augenblick des Eintritts der Regentschaft;
c. als nächste Zielpunkte ihrer Wirksamkeit bezeichnet die Reichsversammlung der Regentschaft

1. schleunige Aufstellung eines Reichsheeres und Organisation der Volksbewaffnung zur Durchführung der Reichsverfassung;
2. Wahrung der Interessen Deutschlands nach außen.

An demselben Tage in einer Nachmittagssitzung wurde der obige Beschluß dahin zur Ausführung gebracht, daß man eine aus fünf Personen bestehende Reichsregentschaft erwählte. Die Wahl fiel auf die Abgeordneten: Raveaux, Vogt, Schüler, Simon und Becher.

Der Abgeordnete Raveaux erklärte gleich nach der Wahl:

„wir fühlen Muth und Kraft in uns, die Zügel der Regierung in der Voraussicht zu ergreifen, daß wir eine kräftige Unterstützung in Ihnen, daß wir eine kräftige Unterstützung in der deutschen Nation finden werden,“

worauf der Präsident der Versammlung verkündete, daß mit diesem Augenblick die provisorische Centralgewalt aufgehört habe zu existiren.

Diese also erwählte Reichsregentschaft erließ Proclamationen an das deutsche Volk, worin sie jeden ferneren Gehorsam, welcher den Befehlen der bisherigen provisorischen Centralgewalt geleistet werden möchte, mit der Strafe des Treubruchs gegen das Gesetz und gegen die deutsche Nation bedrohte; sie ertheilte Befehle an die Herren der Centralgewalt und der einzelnen Regierungen, sie verkündete einen Beschluß der Versammlung zur Organisation der Militairmacht als Gesetz, sie rief durch eine Proclamation das deutsche Volk unter die Waffen zum Kampfe für die Revolution in Baden und in der Rheinpfalz und gegen diejenigen Fürsten, welche die Reichsverfassung nicht anerkannt hatten, sie sandte Commissaire in die aufgewiegelten Lande und suchte mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln ihre angemaßte Obergewalt über Deutschland zur Geltung und die Revolution in Süddeutschland zum Siege zu bringen. Ihr Regiment war aber nur von kurzer Dauer.

Die württembergische Regierung wollte sie nebst der Nationalversammlung nicht länger im Lande dulden, und bereitete ihr am 18. Juni 1849 durch Militairgewalt ein so schleuniges Ende, daß sämmtliche Abgeordnete alsbald nach allen Weltgegenden hin zerstreuet waren. Der Director Temme hat bei seinen Vernehmungen in der Voruntersuchung eine Theilnahme an den Zusammenkünften in Stuttgart und an den dort gefaßten Beschlüssen und vorgenommenen Handlungen nicht eingestanden, vielmehr blos die Erklärung abgegeben, daß er sich in keiner Weise verpflichtet halte, über die ihm zur Last gelegten Handlungen irgend eine Auslassung zu ma-

chen, da er diese Handlungen in seiner Eigenschaft als Abgeordneter zur deutschen Nationalversammlung und in seinem Amte als solcher vorgenommen haben solle, für solche aber nach dem Gesetze vom 14. October 1848 unverantwortlich und unverletzlich sei, und in keinem gerichtlichen oder anderen Verfahren in Anspruch genommen werden könne.

Seine Betheiligung geht aber aus den beigebrachten stenographischen Berichten hervor. Darnach war er in allen Sitzungen, welche die Fraction der deutschen Nationalversammlung in Stuttgart abgehalten hat, anwesend. Nach erfolgtem Namensaufrufe ist jedesmal sein Name den anwesenden Mitgliedern beigezeichnet worden. Die Authentität der stenographischen Berichte ist durch die Aussagen der Stenographen Carl Graf, Julius Waldemar, Zeibitz und Hermann Frenzel, sowie des Procurators Schott dargethan. Ueberdies wird auch die Richtigkeit derselben durch ihre Uebereinstimmung mit den Correspondenten der Hauptzeitungen Deutschlands bestätigt, wie dieses die zu den Acten übergebenen Exemplare der deutschen Zeitung, des preußischen Staatsanzeigers, der Augsburger allgemeinen, der deutschen Reform und der kölnischen Zeitung beweisen.

Die Betheiligung des Directors Temme an den Versammlungen zu Stuttgart geht außerdem auch noch aus folgenden zu den Acten gekommenen Schriftstücken hervor:

a. in seinem fol. 8 act. befindlichen Schreiben an den Herrn Justizminister vom 4. Juni 1849 sagt der Director Temme:
 „ich habe es unter diesen Umständen für meine Pflicht erachten müssen, der Reichsversammlung nach Stuttgart zu folgen. Hieran hat auch, wie sehr ich stets die Befehle meiner Vorgesetzten achte, der geehrte Erlaß Ew. Excellenz vom 21. v. M. mich nicht hindern können, denn derselbe stützt sich eben nur auf die Verordnung vom 14. Mai c.“

b. in der fol. 130 befindlichen Beschwerdeschrift an das hiesige Appellationsgericht vom 18. Juli pr. sagt der Director Temme:
 „mit mir in gleichem Staate — wenn hier einmal von einem Staate gesprochen werden soll — sind, wenn ich nicht irre, noch 18 Mitglieder des Stuttgarter Parlaments aus Preußen. Gegen keins derselben ist bisher von irgend einem preußischen Gerichte ein ähnliches Verfahren, wie gegen mich, beobachtet worden. Keins ist verhaftet, gegen keins sind Steckbriefe erlassen.“

c. in der fol. 215 befindlichen Beschwerdeschrift an den Herrn Justizminister vom 18. Dec. pr. sagt der Director Temme:

„die Untersuchung ist eine durchaus einfache. Es handelt sich um allgemein bekannte Thatsachen, deren Feststellung durch Zeugen ein augenfällig unnützes Bemühen ist. Meine Theilnahme daran habe ich nie abgeleugnet; den Geschworenen gegenüber werde ich sie, schon um meiner Ehre willen, ganz so vollständig und offen wiederholen, wie sie offen vor aller Welt erfolgt ist. Dem inquirirenden Richter ein sogenanntes gerichtliches Bekenntniß abzulegen, litt die Ehre und Consequenz des Mannes nicht, der in seiner durch Gesetze geheiligten Unverletzbarkeit als Volksvertreter festhalten mußte."

d. in dem fol. 271 befindlichen Schreiben an den Herrn Justizminister vom 16. Januar c. sagt der Director Temme:

„Ew. Excellenz bat ich am 18. v. M., also vor 4 Wochen, eine Beschleunigung meiner Voruntersuchung bewirken zu wollen. Ich habe eine Antwort darauf nicht erhalten. Auch meine Voruntersuchung scheint seitdem keinen Fortgang genommen zu haben. Zwar ist am 5. d. M. ein Verhör mit mir abgehalten. Es wurde mir aber blos die Frage vorgelegt, ob ich nunmehr über meine Thätigkeit als Abgeordneter mich auslassen wolle? Es verstand sich von selbst, daß ich einer Inconsequenz mich nicht schuldig machen konnte."

In den vorstehend erwähnten Schriftstücken gesteht also der Director Temme es ein, der Reichsversammlung nach Stuttgart gefolgt zu sein, an den Sitzungen derselben Theil genommen zu haben, und deshalb mit vielen andern preußischen Abgeordneten in gleicher Verschuldung sich zu befinden.

Er gesteht ferner ein, daß alles Dasjenige, was in Stuttgart von der Reichsversammlung geschehen sei, in der Majorität beruhe, und er dies offen und vollständig in der Voruntersuchung eingestanden haben würde, wenn es mit seiner Ehre vereinbar gewesen wäre, ein gerichtliches Geständniß abzulegen. Was die besondere Theilnahme des Director Temme anbelangt, so ergeben die stenographischen Berichte und die damit übereinstimmenden Correspondenzartikel der beigebrachten Zeitungen

1) Daß der Beschlusse:

„Das von den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover verkündete Wahlgesetz zum nächsten Reichstage ist null und nichtig,"

einstimmig angenommen worden ist;

2) Daß der Director Temme bei folgendem Beschluß:

„Bis zur Einführung eines Reichsstatthalters wird von

der Nationalversammlung eine Regentschaft von fünf Personen einzeln und mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt, welche der Nationalversammlung verantwortlich ist, die Reichsverfassung durchzuführen, die Beschlüsse der Reichsversammlung zu vollziehen und im Uebrigen die durch das Gesetz vom 28. Juni 1848 der provisorischen Centralgewalt übertragenen Pflichten und Befugnisse auszuüben hat,"
mit „Ja" gestimmt hat;

3) Daß der Director Temme an der Wahl der Reichsregentschaft Theil genommen hat; denn bei dem Namensaufruf ergab sich die Anwesenheit von 105 Mitgliedern, unter welchen sich auch der Director Temme befand, und gerade 105 Mitglieder haben sich an der Wahl bis zu deren Beendigung betheiligt;

4) Daß folgender Beschluß:
„nach Einsicht der Ansprache der Mitglieder der deutschen Reichsregentschaft vom 7. d. M. versichert die Nationalversammlung der deutschen Reichsregentschaft ihre hingebendste Unterstützung auf dem betretenen Wege"
einstimmig angenommen ist, und

5) Daß der Director Temme in Gemeinschaft mit der revolutionären Mehrheit des Rumpfparlaments gegen folgenden, zur Vermeidung des Krieges gegen die Rheinpfalz und Baden von Ludwig Uhland gemachten Antrag gestimmt hat:
„Die würtembergische Regierung zu ersuchen, sofort ihre nachdrückliche Vermittelung dafür eintreten zu lassen, daß der Ausbruch des Krieges gegen die Rheinpfalz und Baden noch rechtzeitig abgewendet und in diesen Ländern ein verfassungsmäßiger Rechts- und Friedenszustand auf versöhnlichem Wege hergestellt werde."

In den vorstehend erwähnten Verabredungen, Beschlüssen und Wahlen der Stuttgarter Versammlung ist ein Unternehmen enthalten, welches nicht bloß eine allgemeine Bewaffnung der deutschen Nation gegen die bestehenden Regierungen, sondern auch den Umsturz der preußischen Verfassung, sowie der Bundesverfassung zum Zwecke hatte. Schon in der Anmaßung des Namens und der Rechte der deutschen Nationalversammlung, in der Aufhebung der provisorischen Centralgewalt, in der Usurpation der höchsten gesetzgebenden und executiven Gewalt, überhaupt in der ganzen revolutionären Stellung und Tendenz, welche die Versammlung dem gesammten deutschen Vaterlande gegenüber einnahm, liegt unverkennbar der Hochverrath. Will man aber auch hiervon absehen, so ging doch die unumwunden erklärte Absicht der Versammlung offenbar

dahin, die deutsche Reichsverfassung mit Gewalt der Waffen durchzuführen und alle widerstrebenden Regierungen und Völker Deutschlands zu deren Annahme und somit zur Umwälzung ihrer eigenen Verfassungen zu zwingen.

In der Volkswehr, welche man zu bilden beabsichtigte, sollte die Gewalt geschaffen werden, womit man die Verfassung durchzuführen gedachte. Man wollte also den Bürgerkrieg entzünden.

Die mit solchen Mitteln beschlossene Durchführung der Reichsverfassung war daher Hochverrath nicht bloß gegen den preußischen Staat, sondern auch gegen den deutschen Bund. Nach den Bestimmungen des Entwurfs zur deutschen Reichsverfassung sollte die Krone Preußens einen großen Theil ihrer Majestätsrechte durch Uebergang an das Reichsoberhaupt verlieren, und rücksichtlich der meisten, ihr reservirten Rechte, unter die Reichsgewalt gestellt werden. Aber selbst diese Reichsgewalt sollte nicht frei sein, sondern eine, den Beschlüssen des Reichstags untergeordnete Stellung erhalten.

Die Aufhebung der wichtigsten Souveränitätsrechte und die Zerstörung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit wären daher für den preußischen Staat die unzertrennlichen Folgen der Durchführung der Reichsverfassung gewesen. Wenn diese Durchführung nach dem Beschlusse der Stuttgarter Versammlung mit Gewalt der Waffen geschehen sollte, und wenn die Erreichung dieses Zwecks als der nächste Zielpunkt der Wirksamkeit der Regentschaft bezeichnet wurde, so war ein Unternehmen beschlossen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung des preußischen Staates abzielte. Dieses Unternehmen war zugleich mit gegen den deutschen Bund gerichtet.

Denn dieser Bund der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, geschlossen, um die äußere und innere Sicherheit Deutschlands, so wie die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten zu erhalten, und repräsentirt in seiner Gesammtheit durch die Bundesversammlung, verblieb in der Person seines Repräsentanten bei seinen Befugnissen bis 28. Juni 1848, wo die provisorische Centralgewalt für Deutschland, unter genauer Bestimmung ihrer Rechte, in der Person eines Reichsverwesers eingesetzt wurde. Die einzelnen Regierungen Deutschlands, so wie die Bundesversammlung gaben zu dieser neu gebildeten Centralgewalt ihre Zustimmung, der deutsche Bund erhielt also einen andern Repräsentanten, statt der Bundesversammlung den Reichsverweser. Der deutsche Bund blieb als solcher mit allen zu seinem Schutze vorhandenen Gesetzen in Kraft. Wenn daher die Stuttgarter Fraction die Centralgewalt für abgesetzt er-

klärte und eine neue Gewalt an deren Stelle setzte, so beging sie ein Unternehmen, welches auf gewaltsame Aufhebung der verfassungsmäßigen einheitlichen Gewalt des deutschen Bundes gerichtet war. Der Director Temme beruft sich zwar darauf, daß er wegen seiner parlamentarischen Wirksamkeit gerichtlich nicht verfolgt werden könne, allein das Gesetz, welches er für sich in Anspruch nimmt, kann ihm nicht zu Statten kommen.

Der Artikel 4 dieses, durch das Patent vom 14. October 1848 in Preußen publicirten, Reichsgesetzes vom 30. September 1848 verordnet wörtlich:

„Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmungen in der Reichsversammlung oder wegen der bei Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden."

Die gesetzlich garantirte Unverantwortlichkeit ist also davon abhängig gemacht, daß der Director Temme sich in seinem Berufe befunden und in diesem Berufe weiter nichts als Abstimmungen vorgenommen und Aeußerungen gethan habe.

Beides ist aber nicht der Fall.

Der Beruf der Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung bestand darin, zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen. Das deutsche Verfassungswerk war aber, als die Versammlung nach Stuttgart übersiedelte, längst vollendet.

Mit der Vollendung des Verfassungswerks hatte die deutsche Nationalversammlung ihr Mandat vollbracht, von diesem Zeitpunkte an hörte sie daher auf, die deutsche Nationalversammlung zu sein. Wenn dessen ungeachtet eine Fraction derselben in Stuttgart forttagte, so können diejenigen Personen, welche sich daran betheiligt haben, nicht mehr als Abgeordnete der deutschen Nationalversammlung angesehen werden, mithin auch den Schutz des lediglich für solche Abgeordnete gegebenen Gesetzes nicht für sich in Anspruch nehmen.

Wollte man aber auch zugeben, die deutsche Nationalversammlung sei als solche noch existent gewesen, so hörte sie doch auf in dem Augenblicke, als sie nach Stuttgart übergesiedelt war. Denn zu ihrer rechtlichen Existenz gehörte es wesentlich, daß sie in Frankfurt ihren Sitz behauptete, und daselbst ihre Versammlungen und Berathungen hielt. Sobald sie einseitig und ohne Vereinbarung mit der, an die Stelle der Bundesversammlung getretenen und mit der Reichsgewalt ein Ganzes bildenden Centralgewalt nach einem andern Orte übersiedelte, hörte sie auf, die deutsche Nationalversammlung zu sein. Diesen Charakter hatte sie aber auch schon dadurch

verloren, daß sie auf hundert und einige Abgeordnete zusammengeschmolzen war. Der Director Temme konnte überdies für seine Person sich schon deshalb nicht mehr in dem Berufe eines deutschen Abgeordneten befinden, weil die preußische Regierung durch die Verordnung vom 14. Mai 1849 ihn von der deutschen Reichsversammlung abberufen und damit seine Eigenschaft als Abgeordneter ihre Endschaft erreicht hatte.

Wollte man endlich aber auch sogar annehmen, daß der Director Temme sich rechtlich noch in seinem Berufe befunden habe, so hat er diesen doch unbedenklich überschritten. Denn er war lediglich dazu mit berufen, das deutsche Verfassungswerk zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringen, und bei den Berathungen darüber seine Meinung zu äußern und abzustimmen. Er war aber nicht dazu berufen, die Centralgewalt einseitig abzusetzen, eine Reichsregentschaft über ganz Deutschland einzusetzen, die Reichsverfassung mit Gewalt der Waffen durchzuführen und den einzelnen Staaten Deutschlands aufzubringen, ein Reichsheer zu bilden, die Volksbewaffnung zu organisiren, den Bürgerkrieg zu entzünden und das deutsche Volk zur Hülfeleistung der Aufständischen in der Rheinpfalz und Baden aufzuwiegeln. Die That, deren sich der Director Temme solchem nach schuldig gemacht hat, stellt eventuell auch ein Unternehmen dar, wodurch der preußische Staat und der deutsche Bund gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wurden. Jedenfalls hat sich der Director Temme wissentlich in eine Verbindung eingelassen, wodurch der preußische Staat auf irgend eine Art in äußere Unsicherheit oder gefährliche Verwickelungen gerathen konnte.

Es wird daher hiermit gegen den Appellations-Gerichts-Director Temme hierselbst auf den Grund des Gesetzes vom 28. October 1836 und der §§. 92 seq. 100 seq. und 119 seq. Tit. 20 Thl. II. A.-L.-R. die Anklage erhoben:

„sich des Hochverraths gegen den deutschen Bund und resp. auch speciell gegen den preußischen Staat, eventuell der Landesverrätherei gegen dieselben und resp. der Einlassung in eine Verbindung, wodurch der deutsche Bund und auch speciell der preußische Staat auf irgend eine Art in äußere Unsicherheit oder gefährliche Verwickelungen hätten gerathen können, schuldig gemacht zu haben."

Münster, den 12. März 1850.

Der Ober-Staatsanwalt.
(gez.) Sethe.

Abschrift.

Mein lieber Freund! Beim Empfang dieser Zeilen werden Sie den allgemeinen Stand der Dinge aus den Zeitungen schon ersehen haben. Gestern ist nichts vorgefallen. Heute ist gar keine Sitzung, erst morgen beginnt der Kampf. Er wird ein sehr heftiger werden und mehrere Tage dauern. Fast alle Parteien bereiten sich auf den Kampf vor, am wenigsten die äußerste Linke; sie kann auch in der That nur defensiv verfahren, und da muß sie vorläufig abwarten, wie man gegenseits angreifen wird; dabei sieht sie ihre Sache als verloren an, und sie muß dies auch in der That. — Ich war schwankend, als ich von Berlin abreiste. Allein je näher ich nach Frankfurt kam, desto entschiedener wurde ich. Sie werden sich wundern, wenn ich Ihnen sage, daß ich mich nicht im demokratischen Sinne entschieden habe. Ich bin für die Preußische Kaiserkrone. So wie die Sachen nach den Ereignissen in Oesterreich einmal stehen, giebt es für Deutschland nur jene preußische Krone oder eine octroyirte Verfassung. Die letztere kann nur der alte deutsche Bund werden. Nimmt Preußen aber die Kaiserkrone an, so zwingen wir dadurch die preußische Regierung, die Bahn des Absolutismus zu verlassen, sowohl in seinem eigenen Lande, als für ganz Deutschland. Ich übersehe dabei nicht die auswärtigen Verhältnisse. Nimmt Preußen nicht an, so haben wir dann das Recht zu einer Revolution so klar, daß man sich nicht den geringsten Scrupel daraus weiter zu machen braucht. Eine Revolution würde auch bei jeder Octroyirung am Ende kommen, aber wer weiß wann? und jedenfalls halte ich die Revolution, so wie für das letzte Recht, so auch für das letzte Mittel. — Ich hoffe, daß wir am Dienstag mit der Hauptsache fertig sind. Ich reise dann sofort nach Berlin zurück. Ich hoffe, daß unterdeß dort nichts von Bedeutung vorkommen wird, wobei es zugleich auf ein Mehr von wenigen Stimmen ankäme. Sollte etwas Wichtiges vorkommen, wobei Sie meine Anwesenheit wünschten, so bitte ich um Nachricht. Empfehlung an Ihre Frau Gemahlin, Grüße an die Freunde.

Frankfurt, den 16. März 1849.

Ihr Temme.

Dem Abgeordneten Herrn Geheimen Ober-Tribunals-Rath Waldeck, Berlin, Dessauerstraße 2.

pro copia

Sethe.

II. Beschluß des Criminal-Senats.

In der Sitzung vom 5. März 1850 hat der Criminal-Senat des Königlichen Appellationsgerichts zu Münster, unter Theilnahme des Geheimen Justizraths v. Viebahn, der Appellationsgerichts-Räthe v. Detten, Freusberg, v. Untzer, und des Geheimen Justizraths v. Zurmühlen nach Einsicht der beim Königl. Kreisgericht hierselbst aufgenommenen Verhandlungen in der Voruntersuchung wider den Appellations-Gerichts-Director Jodocus Temme, und des Beschlusses der I. Abtheilung dieses Kreisgerichts, sowie nach Anhörung des Königlichen Ober-Staats-Anwalts Herrn Sethe

in Erwägung:

1) Daß der Director Temme hinreichend überführt ist, die in den vom 6. bis 18. Juni 1849 abgehaltenen Versammlungen der von Frankfurt nach Stuttgart übergesiedelten Fraction der deutschen Nationalversammlung gepflogenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse, wie solche in dem Antrage des Staats-Anwalts vom 14. Februar l. J. näher angegeben sind, durch seine Zustimmung befördert, — wenigstens aber an jenen Versammlungen, während und nachdem die bezeichneten Beschlüsse und Verhandlungen zu Stande gebracht waren, noch Antheil genommen zu haben;

2) daß diese Beschlüsse und Verhandlungen sowohl auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des deutschen Bundes im Allgemeinen, als speciell auch der Verfassung des Preußischen Staats hinzielten, — daß dadurch der Bund und Preußische Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wurde, — und daß eventuell der deutsche Bund und speciell der Preußische Staat durch die Verhandlungen in jenen Versammlungen in äußere Unsicherheit oder gefährliche Verwickelungen hätten gerathen können;

3) daß die im Artikel 4 der Verordnung vom 14. October 1848 dem Abgeordneten der deutschen Nationalversammlung gewährte Unverantwortlichkeit wegen seiner Abstimmungen in der Nationalversammlung oder wegen der bei Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen den Director Temme in Beziehung auf die Zustimmung zu den sub 1 gedachten Beschlüssen und Verhandlungen, und resp. auf die Theilnahme an den erwähnten Versammlungen nicht schützen kann, weil die deutsche Nationalversammlung, ihrer Berufung durch die deutsche Bundesversammlung und den zustimmenden Verordnungen der einzelnen

deutschen Regierungen gemäß, nur in Frankfurt tagen konnte, und die zu Stuttgart Versammelten nicht als deutsche Nationalversammlung angesehen werden konnten, — weil ferner die Preußischen Abgeordneten vom Königl. Gouvernement ausdrücklich zurückgerufen waren, und zwar sämmtlich, sowie auch insbesondere der Director Temme noch durch eine Verfügung des Justizministers, und weil endlich durch jene Verhandlungen und Beschlüsse zu Stuttgart weit über Abstimmungen und Aeußerungen hinaus zur Ergreifung und Ausführung von dem deutschen Bunde und dem Preußischen Staate feindlichen Maaßregeln übergegangen ist, ein Recht hierzu aber an und für sich nicht als in den Grenzen des Mandats der Abgeordneten liegend angesehen werden kann,

beschlossen:

Daß der Director Jodocus Temme nach den §§ 92 seq., 100 seq. und 119 seq. Tit. 20, Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, resp. dieser §§. in Verbindung mit dem Gesetze vom 28. October 1836 wegen Hochverraths gegen den deutschen Bund und resp. auch speciell gegen den Preußischen Staat, eventuell wegen Landesverrath gegen dieselben und resp. wegen Einlassung in eine Verbindung, wodurch der deutsche Bund und auch speciell der Preußische Staat auf irgend eine Art in äußere Unsicherheit und gefährliche Verwickelungen hätte gerathen können, in Anklagestand zu versetzen, und diese Untersuchung vor das beim Königlichen Kreisgerichte hierselbst anzuordnende Schwurgericht zu verweisen.

Königliches Appellationsgericht.
Criminal-Senat.
(L. S.) gez. von Viebahn.

Druck von Gebrüder Meyer in Braunschweig.

Druckfehler.

Seite 30. Zeile 2: konnte statt könnte.
Seite 43. Zeile 3 v. u.: noch das statt nochmals.
Seite 43. Zeile 2 v. u. fällt das Wort das weg.
Seite 45. Zeile 11: und rechtlichen statt unrechtlichen.
Seite 66. Zeile 15: Collegien statt Collegen.





